

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 10. Januar 1963

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 17. Januar 1963, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Mitteilung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken von
zwei neuen Ratsherren
OB
- 2) Verpflichtung von zwei neuen Ratsherren
Stadtpräsident Köster
- 3) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
am 29./30. November 1962
- 4) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
- 5) Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten und ihre Vereidigung
durch den Stadtpräsidenten
- 6) a) Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden
von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung - Drs. 49 -
Stadtpräsident Köster
b) Umbesetzung des Umlegungsausschusses - Drs. 50 -
Stadtpräsident Köster
- 7) Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf - Drs. 42 -
OB
- 8) Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde
Melsdorf in die Stadt Kiel - Drs. 52 -
OB
- 9) Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland - Drs. 53 -
OB

- 10) Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion zum Rechtsstreit Stadt Kiel / Innenministerium betr. Haushalts-
erlaß 1961 - Drs. 51 -
Stadtrat Dr. Kiekebusch
- 11) Straßenbenennungen - Drs. 8 -
Stadtrat Voss
- 12) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Rendsburger Landstraße/Strucksdiek/Strucksdiekau/
Hasseer Straße - Drs. 9 -
Stadtrat Voss
- 13) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Bielenbergstraße/Heintzestraße/Sörensenstraße/
Hofstraße - Drs. 10 -
Stadtrat Voss
- 14) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Hamburger Chaussee 164 - 196 zwischen Drachensee
und dem ehemaligen Kiesgrubengelände - Drs. 11 -
Stadtrat Voss
- 15) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Ellerbeker Weg/Preetzer Chaussee/Nelkenweg/Kas-
kaden zum Tröndelsee - Drs. 12 -
Stadtrat Voss
- 16) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 13 -
Stadtrat Voss
- 17) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Drs. 14 -
Stadtrat Voss
- 18) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Drs. 15 -
Stadtrat Voss
- 19) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 - Drs. 16 -
Stadtrat Voss
- 20) Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer
Weg bis Langer Saal - Drs. 46 -
Stadtrat Voss
- 21) Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr
mit Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie der
Gemeinden und Gemeindeverbände - Drs. 903 -
OB

- 22) Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
im Theaterhaushalt 1962; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 929 -
- 23) Ersatz von Kosten der Sozialhilfe
Stadtrat Engert - Drs. 23 -
- 24) Erhöhung des Schulgeldes für med.-techn. Schülerinnen
Stadtrat Schubert - Drs. 872 -
- 25) Beförderungstarife der Kieler Verkehrs AG
OB und Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 47 -
- Material wird nachgereicht -
- 26) Kleinbahn AG Kiel-Segeberg - Drs. 48 -
Stadtrat Renger
- Material wird nachgereicht -
- 27) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Besetzung der Stelle des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (Sparkassenleiter) der Kieler Spar- und Leihkasse
Stadtrat Renger - Drs. 243 -
- 2) Zusatzvertrag zum Vertrag über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel
OB - Drs. 54 -
- 3) Ankauf einer Kiesgrube bei Griesenbötel von Herrn Baron von Plessen
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 2 -
- 4) Ankauf Landstelle Hasseer Straße 38 von Frau Juliane Schlüter
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 43 -
- 5) Ankauf eines Gebäudegrundstücks und einer Hinterlandfläche Schönkirchener Straße 13 und eines Kiesgrubengeländes Hasselfelde von der Erbgemeinschaft Krohn
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 56 -
- 6) Austausch Teilflächen Schuhmacherstraße 18 gegen Teilflächen Schuhmacherstraße 16 und 20 - 26 mit dem Kaufmann Richard Dela
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 6 -
- 7) Austausch Gelände hinter der Eckernförder Chaussee in Kronshagen gegen Kleiner Kuhberg 28 und 30 mit der Neuen Heimat
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 44 -
- 8) Verkauf einer ca. 2.300 qm großen Grundstücksteilfläche am Hindenburgufer an den Bund - Bundeswehrverwaltung -
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 885 -
- 9) Verkauf des Bunkergrundstücks Werftstraße/Ecke Karlstal an die Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 7 -
- 10) Aufnahme eines Kommunaldarlehens von der Krankenkasse für Beamte und Angestellte der Stadt Kiel
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 24 -

- 11) Darlehen der Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein über 5 Mio. DM für Zwecke der Stadtwerke
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 45 -
- 12) Mietvertrag für die Nordmole des Scheerhafens
Stadtrat Renger - Drs. 57 -
- 13) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 9, 20, 25 und 26 der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte 1, 2, 4, 5, 7, 11 und 12 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 16. Januar 1963 im Magistrat beraten.

K ö s t e r

Kiel, den 10. Januar 1963

1) E i n l a d u n g

1-3 ab 10. 1. 1963 H.

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,

Donnerstag, den 17. Januar 1963, 15 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Mitteilung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken von zwei neuen Ratsherren
OB
- 2) Verpflichtung von zwei neuen Ratsherren
Stadtpräsident Köster
- 3) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29./30. November 1962
- 4) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
- 5) Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten und ihre Vereidigung durch den Stadtpräsidenten
- 6) a) Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung - Drs. 49 -
Stadtpräsident Köster
b) Umbesetzung des Umlegungsausschusses - Drs. 50 -
Stadtpräsident Köster
- 7) Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf - Drs. 42 -
OB
- 8) Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde Meldsdorf in die Stadt Kiel - Drs. 52 -
OB
- 9) Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland - Drs. 53 -
OB

- 10) Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion zum Rechtsstreit Stadt Kiel / Innenministerium betr. Haushalts-
erlaß 1961 - Drs. 51 -
Stadtrat Dr. Kiekebusch
- 11) Straßenbenennungen - Drs. 8 -
Stadtrat Voss
- 12) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Rendsburger Landstraße/Strucksdiel/Strucksdielkau/
Hasseer Straße - Drs. 9 -
Stadtrat Voss
- 13) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Bielenbergstraße/Heintzestraße/Sörensenstraße/
Hofstraße - Drs. 10 -
Stadtrat Voss
- 14) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Hamburger Chaussee 164 - 196 zwischen Drachensee
und dem ehemaligen Kiesgrubengelände - Drs. 11 -
Stadtrat Voss
- 15) Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet
Ellerbeker Weg/Preetzer Chaussee/Nelkenweg/Kas-
kaden zum Tröndelsee - Drs. 12 -
Stadtrat Voss
- 16) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 13 -
Stadtrat Voss
- 17) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Drs. 14 -
Stadtrat Voss
- 18) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Drs. 15 -
Stadtrat Voss
- 19) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 - Drs. 16 -
Stadtrat Voss
- 20) Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer
Weg bis Langer Saal - Drs. 46 -
Stadtrat Voss
- 21) Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr
mit Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie der
Gemeinden und Gemeindeverbände - Drs. 903 -
OB

- 22) Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
im Theaterhaushalt 1962; hier: Genehmigung einer Eilent-
scheidung des Magistrats - Drs. 929 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
 - 23) Ersatz von Kosten der Sozialhilfe - Drs. 23 -
Stadtrat Engert
 - 24) Erhöhung des Schulgeldes für med.-techn. Schülerinnen - Drs. 872 -
Stadtrat Schubert
 - 25) Beförderungstarife der Kieler Verkehrs AG - Drs. 47 -
OB und Bürgermeister Dr. Fuchs
- Material wird nachgereicht -
 - 26) Kleinbahn AG Kiel-Segeberg - Drs. 48 -
Stadtrat Renger
- Material wird nachgereicht -
 - 27) Verschiedenes
- 8) Ankauf eines Gebäudetrümmers und einer Hinterland-
fläche Schönbrunner Straße 18 und eines Kiesgruben-
geländes Hasselbude von der Erbhengemeinschaft Krohn
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 88 -
- 9) Austausch Teilflächen Schumacherstraße 18 gegen Teil-
flächen Schumacherstraße 16 und 20 - 28 mit dem Kauf-
mann Richard Pels
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 6 -
- 7) Austausch Gelände hinter der Schornföhrer Chaussee
in Kronshagen gegen kleiner Kählerg 28 und 30 mit der
Neuen Heimat
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 44 -
- 8) Verkauf einer ca. 2.300 qm großen Grundstücks-
fläche am Hinderburger an den Bund - Bundeswehr-
verwaltung
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 885 -
- 9) Verkauf des Bundesgrundstücks Werftstraße/Boke
Katalal an die Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 7 -
- 10) Aufnahme eines Kommunalabzweigs von der Kranken-
kasse für Beamte und Angestellte der Stadt Kiel
Bürgermeister Dr. Fuchs
- Drs. 24 -

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Besetzung der Stelle des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (Sparkassenleiter) der Kieler Sparkasse und Leihkasse
Stadtrat Renger - Drs. 243 -
- 2) Zusatzvertrag zum Vertrag über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel
OB - Drs. 54 -
- 3) Ankauf einer Kiesgrube bei Griesenbötel von Herrn Baron von Plessen
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 2 -
- 4) Ankauf Landstelle Hasseer Straße 38 von Frau Juliane Schlüter
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 43 -
- 5) Ankauf eines Gebäudegrundstücks und einer Hinterlandfläche Schönkirchener Straße 13 und eines Kiesgrubengeländes Hasselfelde von der Erbgemeinschaft Krohn
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 56 -
- 6) Austausch Teilflächen Schuhmacherstraße 18 gegen Teilflächen Schuhmacherstraße 16 und 20 - 26 mit dem Kaufmann Richard Dela
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 6 -
- 7) Austausch Gelände hinter der Eckernförder Chaussee in Kronshagen gegen Kleiner Kuhberg 28 und 30 mit der Neuen Heimat
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 44 -
- 8) Verkauf einer ca. 2.300 qm großen Grundstücksteilfläche am Hindenburgufer an den Bund - Bundeswehrverwaltung -
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 885 -
- 9) Verkauf des Bunkergrundstücks Werftstraße/Ecke Karlstal an die Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 7 -
- 10) Aufnahme eines Kommunaldarlehens von der Krankenkasse für Beamte und Angestellte der Stadt Kiel
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 24 -

11) Darlehen der Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein über 5 Mio. DM für Zwecke der Stadtwerke
 - Drs. 45 -
 Bürgermeister Dr. Fuchs

12) Mietvertrag für die Nordmole des Scheerhafens
 - Drs. 57 -
 Stadtrat Renger

13) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 9, 20, 25 und 26 der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte 1, 2, 4, 5, 7, 11 und 12 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 16. Januar 1963 im Magistrat beraten.

2) An

- a) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung
- b) die Kieler Nachrichten

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, den 17.1.1963, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung. 1. Mitteilung des Gemeindegewahlleiters über das Nachrücken von zwei neuen Ratsherren. 2. Verpflichtung von zwei neuen Ratsherren. 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29./30.11.1962. 4. Mitteilungen. 5. Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten und ihre Vereidigung durch den Stadtpräsidenten. 6a) Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung. 6b) Umbesetzung des Umlegungsausschusses. 7. Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf. 8. Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel. 9. Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland. 10. Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion zum Rechtsstreit Stadt Kiel / Innenministerium betr. Haushalts-erlaß 1961. 11. Straßenbenennungen. 12. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße/Strucksdiel/Strucksdieksau/Hasseer Straße. 13. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenbergstraße/Heintzestraße/Sörensenstraße/Hofstraße. 14. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164 - 196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände. 15. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg/Preetzer Chaussee/Nelkenweg/Kaskaden zum Tröndelsee. 16. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für das Gebiet verlängerte Olshausenstraße/Mühlenweg/Industriebahn. 17. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 für das Baugebiet Altenrade/Neuenrade/Uhlenkrog/Hasseer Straße/Saarbrückenstraße. 18. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Langenrade/Baumschulenweg/Manrade. 19. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 für das Baugebiet beiderseits Bremer Straße/Samwerstraße/Olshausenstraße/Hansastraße und Niebuhrstraße 6 und 8. 20. Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal. 21. Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. 22. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Theaterhaushalt 1962; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats. 23. Ersatz von Kosten der Sozialhilfe. 24. Erhöhung des Schulgeldes für med.-techn. Schülerinnen. 25. Beförderungstarife der Kieler Verkehrs AG. 26. Kleinbahn AG Kiel-Segeberg. 27. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung. 1. Personalangelegenheit. 2. Zusatzvertrag zum Vertrag über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel. 3. - 9. Grundstücksangelegenheiten. 10. und 11. Darlehensangelegenheiten. 12. Mietvertrag für die Nordmole des Scheerhafens. 13. Verschiedenes.

- Köster, Stadtpräsident -

Zusammenstellung

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

4) ZdA.

Öffentliche Sitzung

Zu Punkt:

5) Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten und ihre Vereidigung durch den Stadtpräsidenten (Köster) - Drs. 64 -

6) Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung - Drs. 49 -

6) Hilfewahl eines stellvertretenden Ausschusses

Stadtpräsident lt. tel. Rücksprache mit notigender Tagesordnung einverstanden.

7) Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsausschusses Melsdorf - Drs. 51 -

8) und 9) Umgemeindung des Cristelles Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel und - Drs. 52 -

Lehwy 10/1

10) Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland - Drs. 53 -
- Zusammenstellung der Änderungen zum übersandten Material -

11) Nachtragesstellenplan 1963 - Drs. 62 -
- Stadtrat Renger - Dringlichkeitsvorlage -

12) Verschiedenes - Drs. 60 -

Nichtöffentliche Sitzung

1) Zusatzvertrag zum Vertrag über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel - Drs. 54 -

- Zusammenstellung der Änderungen zum übersandten Material -

2) Mietvertrag für die Nordnole des Scheerhafens - Drs. 57 -
- Zusätzliche Erklärung der Oberfinanzdirektion zum Vertrag -

3) Stromversorgung Melsdorf - Drs. 63 -
- Stadtrat Voss - Dringlichkeitsvorlage -

4) Verschiedenes

Zusammenstellung

der zur Sitzung der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 nachgereichten
Vorlagen und Unterlagen

Öffentliche Sitzung

Zu Punkt:

- 5) Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten und ihre Vereidigung durch den Stadtpräsidenten - Drs. 64 -
- 6a) Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung - Drs. 49 -
- 6b) Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Umlegungsausschuß - Drs. 50 -
- 7) Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf - Drs. 42 -
- 8) und 9)
Umgemeindung des Ortsteiles Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel und - Drs. 52 -
Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland - Drs. 53 -
- Zusammenstellung der Änderungen zum übersandten Material -
- 27) Nachtragsstellenplan 1963 - Drs. 62 -
Stadtrat Renger - Dringlichkeitsvorlage -
- 28) Verschiedenes - ~~Drs. 63~~ -

Nichtöffentliche Sitzung

- 2) Zusatzvertrag zum Vertrag über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel - Drs. 54 -
- Zusammenstellung der Änderungen zum übersandten Material -
- 12) Mietvertrag für die Nordmole des Scheerhafens - Drs. 57 -
- Zusätzliche Erklärung der Oberfinanzdirektion zum Vertrag -
- 13) Stromversorgung Melsdorf - Drs. 63 -
Stadtrat Voss - Dringlichkeitsvorlage -
- 14) Verschiedenes

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 15. Januar 1963

Drucksache 64

An den
Herrn Stadtpräsidenten
K i e l

Betr.: Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten

Antrag: Für die beiden ausscheidenden Stadträte, Frau
Anne Brodersen und Herr Walter Stams,
werden
Herr Hugo R e n n e r und
Herr Siegfried W u r b s
der Ratsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Schatz
Fraktionsvorsitzender

DER STADTPRÄSIDENT

Kiel, den 9. Januar 1963

Drucksache 49

Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von
zwei Mitgliedern der Ratsversammlung

Berichterstatter: Stadtpräsident

- Antrag:
1. Aus dem Schulausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen
Es wird neu gewählt:

 2. Aus dem Büchereiausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen
Es wird neu gewählt:

 3. Aus dem Theaterausschuß scheiden aus:
 - a) Stadträtin Anne Brodersen
 - b) Stadtrat Walter StamsEs werden neu gewählt:
 - a)
 - b)

 4. Aus dem Krankenhausausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen
Es wird neu gewählt:

 5. Aus dem Finanzausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:

 6. Aus dem Kieler-Woche-Ausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:

 7. Aus dem Feuerwehrausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:

8. Aus dem Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:

9. Aus dem Allgemeinen Ausgleichsausschuß scheidet au
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:

10. Aus dem Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesell-
schaft scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:

11. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-
Schönberg scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:

12. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-
Segeberg scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:

13. Aus der Schulpflegschaft für die Volksschulen
scheidet aus:
Stadträtin Anne B r o d e r s e n
Es wird neu gewählt:

14. Aus dem Kuratorium der Volkshochschule
scheidet aus:
Stadträtin Anne B r o d e r s e n
Es wird neu gewählt:

Begründung:

Frau Brodersen und Herr Stams haben ihr Mandat als Ratsherr der Stadt Kiel und zugleich als Mitglied des Magistrats mit Ablauf 16.1.63 niedergelegt. Eine Umbesetzung der obigen Ausschüsse ist aus diesem Grunde notwendig geworden.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 16. Januar 1963

Zu Drucksache 49

An den
Herrn Stadtpräsidenten
h i e r

Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung.

✓ 1. Schulausschuß:

Als Ratsmitglied scheidet Frau Brodersen aus. Sie wird als bürgerliches Mitglied wieder neu gewählt. Herr Ratsherr Wurbs, der als bürgerliches Mitglied fungierte, übernimmt die Funktion als Ratsmitglied.

✓ 2. Büchereiausschuß:

Frau Stadträtin Brodersen scheidet aus. Es wird Herr Stadtrat Hugo Renner neu gewählt.

✓ 3. Theaterausschuß:

Es scheiden Frau Stadträtin Brodersen und Herr Stadtrat Stams aus. Neu zur Wahl vorgeschlagen werden Herr Ratsherr Siegfried Zimmermann und Herr Ratsherr Max Nentwig.

✓ 4. Krankenhausausschuß:

Stadträtin Brodersen scheidet aus, neu gewählt wird Herr Stadtrat Hugo Renner.

✓ 5. Finanzausschuß:

Für den ausscheidenden Stadtrat Stams wird Herr Ratsherr Heinz Lüdemann zur Wahl vorgeschlagen.

✓ 6. Kieler-Woche-Ausschuß:

Für Stadtrat Walter Stams wird Frau Ratsherrin Lisa Hansen vorgeschlagen.

✓ 7. Feuerwehrausschuß:

Herr Stadtrat Siegfried Wurbs wird als Nachfolger für Herrn Stadtrat Stams zur Wahl vorgeschlagen.

✓ 8. Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Für Herrn Stadtrat Walter Stams wird Herr Stadtrat Siegfried Wurbs zur Wahl vorgeschlagen.

✓ 9. Allgemeiner Ausgleichsausschuß:

Es wird Herr Stadtrat Siegfried Wurbs für Herrn Stadtrat Stams vorgeschlagen.

10. Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft:

Herr Stadtrat Stams war stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied. Für ihn wird Herr Stadtrat Schröder zur Wahl vorgeschlagen.

11. Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Schönberg:

Für Herrn Stadtrat Stams wird Herr Stadtrat Rolf Renger zur Wahl vorgeschlagen.

12. Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Segeberg:

Es wird für Herrn Stadtrat Stams Herr Stadtrat Rolf Renger zur Wahl vorgeschlagen. (Siehe auch Punkt 26 der Tagesordnung.)

13. Schulpflegschaft für die Volksschulen:

Frau Brodersen bleibt in der Schulpflegschaft.

14. Kuratorium der Volkshochschule:

Für die ausscheidende Stadträtin Brodersen wird Herr Rats-
herr Siegfried Zimmermann zur Wahl vorgeschlagen.

15. Jugendwohlfahrtsausschuß:

Herr Stadtrat Hugo Renner hat gebeten, ihn aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß herauszunehmen. Zur Wahl vorgeschlagen wird Frau Ratsherrin Lisa Hansen.

S c h a t z
Fraktionsvorsitzender

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

DER STADTPRÄSIDENT

Kiel, den 4. Januar 1963

Drucksache 50

Betr.: Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes
im Umlegungsausschuß.

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: Aus dem Umlegungsausschuß scheidet aus:
Herr Gerhard K o c h, Kiel, Feldstraße 3

Es wird neu gewählt:

Begründung:

Der stellvertretende Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken im Umlegungsausschuß, Herr Dipl.Ing. Gerhard Koch, ist ab 2. Januar 1963 als Diplom-Ingenieur im Stadtangestelltenverhältnis in den Dienst beim Stadtplanungsamt der Stadt Kiel getreten. Er erfüllt damit von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Umlegungsausschuß und muß aus demselben ausscheiden.

K ö s t e r

Zu Punkt 6⁶ der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 16. Januar 1963

Zu Drucksache 50

An den
Herrn Stadtpräsidenten
h i e r

Betr.: Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes
im Umlegungsausschuß.

Für den ausscheidenden Herrn Gerhard K o c h, Kiel,
Feldstraße 3, wird
Herr Gert K l i n g e m a n n,
Kiel, Segeberger Str. 32/34,
zur Wahl vorgeschlagen.

Schatz
Fraktionsvorsitzender

M a u p t a m t

Kiel, den 3. Januar 1963

Drucksache 42

Betrifft: Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf

Berichterstatter: OB

Antrag: Für den aus dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf ausgeschiedenen Herrn Heinrich Kerber, bisher Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Chaussee 139, jetzt Klein-Barkau, wird als Mitglied folgender im Ortsteil Kiel-Suchsdorf wohnhafter Bürger gewählt:

.....

B e g r ü n d u n g

Herr Heinrich Kerber, bisher Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Chaussee 139, ist nach Klein-Barkau verzogen und scheidet damit aus dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf aus. Für ihn ist ein in Kiel-Suchsdorf wohnhafter Bürger als neues Mitglied zu wählen.

Für die Zusammensetzung des Ortsbeirates gilt § 6 Abs. 2 des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Suchsdorf in die Stadt Kiel vom 15. November 1956. Der Ortsbeirat besteht danach aus dem/den in dem/den zu dem Ortsteil Kiel-Suchsdorf gehörenden Gemeindewahlbezirken gewählten Ratsherren und im Ortsteil Suchsdorf wohnhaften Stadträten sowie aus weiteren 7 im Ortsteil Kiel-Suchsdorf wohnhaften wählbaren Bürgern, die von der Ratsversammlung der Stadt aufgrund des Gemeindewahlergebnisses dieses Ortsteiles nach Vorschlägen der dortigen Organisationen der Parteien bzw. Parteigruppen für die Wahlzeit der Ratsversammlung gewählt werden.

Dr. Müthling

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

CDU-Ratsherren-Fraktion

Kiel, den 14. Januar 1963

Zu Drucksache 42

An den
Herrn Stadtpräsidenten

K i e l
Rathaus

Betr.: Punkt 7 der Tagesordnung der Ratsversammlung am
17. Januar - Drs. 42 -

- Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates
Kiel-Suchsdorf -

Für den aus dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf ausgeschiedenen
Herrn Heinrich K e r b e r, bisher Kiel-Suchsdorf, Eckern-
förder Chaussee 139, jetzt Klein-Barkau, wird als Mitglied
folgender im Ortsteil Kiel-Suchsdorf wohnhafter Bürger von
der CDU-Ratsherren-Fraktion benannt:

Herr Karl S ü v e r k r ü p p,
Kiel-Suchsdorf, Rotdornweg 22,
geb. 6.12.1917, Beruf Kaufm. Angestellter.

Dr. Kiekebusch
Fraktionsvorsitzender

Kiel, den 14. Dezember 1962

Drucksache 52

Betrifft: Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel

Berichterstatter: OB

Antrag: Dem anliegenden Vortrag über die Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel wird zugestimmt.

Begründung

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses der Ratsversammlung vom 24.11.1955 gehört zu dem nach den Vorschlägen der Gutachter in die Stadt einzugemeindenden Gebiete auch der Ortsteil Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf. Zur Begründung der Notwendigkeit dieser Grenzänderung wurde bereits 1954 auf die enge Verflechtung dieses Gebietes in baulicher, wirtschaftlicher, verkehrs- und versorgungsmäßiger Hinsicht hingewiesen. Auch das bekannte Gutachten des Landesplanungsamtes hat 1957 dieses Gebiet als Eingemeindungssphäre der Stadt bezeichnet. Der Innenminister hat es mit Erlaß vom 23.11.1957 in die höchste Dringlichkeitsstufe A eingruppiert.

In den letzten Jahren hat die Gemarkung Mettenhof für die Stadt dadurch höchste Bedeutung erlangt, daß der dortige gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz privatrechtlich in die Hand großer Wohnungsbaugesellschaften und der Stadt gelangt ist und nach bereits weitgehend vorbereiteten Planungen dort ein großes Wohnungsbauprojekt durchgeführt werden soll. Dieses Objekt ist zum Abbau unseres derzeitigen Wohnungsfehlbestandes von 12.000 Wohnungseinheiten sehr erwünscht und muß daher nach Kräften gefördert werden. Die Pläne sind von vornherein unter Beteiligung der Gemeinde Melsdorf und des Kreises Rendsburg erörtert worden und führten dort alsbald zu der Einsicht, daß eine städtisch geprägte Siedlungseinheit in der vorgesehenen Größenordnung von den ländlichen Verwaltungsträgern nicht ohne Aufgabe ihrer jetzigen soziologischen und wirtschaftlichen Struktur bewältigt werden könne.

In den ersten Gesprächen zwischen dem Referat Gebietsreform und dem Bürgermeister von Melsdorf im März 1961 wurde ein Vertragsentwurf ausgearbeitet, der dann Anfang April 1961 in einer Verhandlung mit der Gemeindevertretung, an der sämtliche fachlich beteiligten Magistratsmitglieder der Stadt teilnahmen, grundsätzlich gebilligt wurde. Nachdem auch der Sonderausschuß für Gebietsreform in seiner Sitzung vom 12. April 1961 den Entwurf als annehmbare Verhandlungsgrundlage bezeichnet hatte, wurde im Sommer 1961 über die noch offenen Einzelheiten der Abgrenzung des umzugemeindenden Gebiets, der Wasserversorgung und des Ausgleichsbetrages auf der Verwaltungsebene eine Einigung erzielt.

Leider konnte damals der Vertrag wegen einer Intervention des Kreises nicht abgeschlossen werden. In den daraufhin notwendigen Verhandlungen

mit dem Kreis konnten erhebliche Meinungsverschiedenheiten über Umfang der notwendigen Umgemeindung (Exklave Russee und kleinere bletsteile Kronshagens), die Einbeziehung sachfremder Komplexe in den Kreisvertrag (Entwässerung von Russee und Molfsee) sowie die und Art der Abfindungszahlung (Indexklausel) nur schwer und bisher teilweise überbrückt werden. Die Gemeinde hat sich nunmehr jedoch unser mehrfaches Angebot bereit erklärt, ohne Rücksicht auf die benden Verhandlungen mit dem Kreis den Gemeindevertrag und die verschiedenen kommunalwirtschaftlichen Versorgungsverträge mit der abzuschließen.

Der vorliegende Vertragsentwurf folgt in der Systematik und den legenden Vorschriften dem bewährten Modell der früheren Grenzänderungsverträge. Abweichungen ergeben sich aus der Tatsache, daß es sich vorliegend nicht um die Eingliederung einer ganzen Gemeinde sondern lediglich die Umgemeindung eines Teilgebietes aus einer übrigen selbständig bestehenden bleibenden Gemeinde handelt.

Die finanzielle Belastung der Stadt durch vertraglich zugesicherte Verpflichtungen hält sich gegenüber der insbesondere wohnungswirtschaftlichen Bedeutung des umzugemeindenden Gebietes für die Wohnraumversorgung der Kieler Bevölkerung in angemessenen Grenzen. In einzelnen ergeben sich finanzielle Belastungen aus folgenden Vorschriften:

1. Mit der Einräumung eines Steuerprivilegs für eine Übergangszeit von 10 Jahren in § 3 des Vertrages entstehen der Stadt zangsläufig Mindereinnahmen gegenüber einer Anwendung der Kieler Hebesätze. Eine Schätzung dieser Mindereinnahmen ist kaum möglich.
2. Zur Wasserversorgung der Gemeinde Melsdorf zahlt die Stadt nach § 8 Abs. 1 einen Baukostenzuschuß von 50.000,-- DM.
3. Weiter besteht die Möglichkeit einer Mindereinnahme der Stadtverwaltung aus § 8 Abs. 2, da während eines Übergangszeitraumes von 3 Jahren die Gemeinde von einer Aufstockung der nach dem Wasserversorgungsvertrag abzunehmenden Mindestwassermenge freigestellt wird. Dagegen dürfte sich aus § 8 Abs. 3 ein finanzielles Risiko der Stadt nicht ergeben.
4. Aus der Verpflichtung einer Abnahme des Schmutzwassers aus § 10 entstehen zusätzliche Belastungen in berechenbarem Umfang nicht, da die hierfür zu zahlenden Entgelte der Gemeinde nach dem Deckungsprinzip kalkuliert worden sind.
5. Dagegen erfordern die aus der Verpflichtung des § 11 zur Herstellung des Trennsystems bei der Wasserbeseitigung und der öffentlichen Straßen in der Siedlung Mettenhof erhebliche Investitionen. Das Tiefbauamt veranschlagt für Trennsystem und Straßenbau je 500.000,-- DM.

Wegen der Einzelheiten darf auf den Entwurf und seine beigelegte Begründung verwiesen werden.

Dr. M ü t h l i n g

Der Sonderausschuß für Gebietsreform und der Magistrat haben in ihren Sitzungen vom 7. Januar bzw. 16. Januar 1963 folgende Änderungen beschlossen:

1. Umgemeindungsvertrag mit der Gemeinde Melsdorf

- a) § 9 erhält die neue Überschrift:
"Stromversorgung für die Gemeinde Melsdorf"
- b) § 10 erhält die neue Überschrift:
"Entwässerung für die Gemeinde Melsdorf"
- c) § 14 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Der bisherige § 15 wird § 14.

2. Satzung des regionalen Landesplanungsverbandes

- a) In der Überschrift wird vor das Wort "Landesplanungsverband" das Wort "Regionaler" gesetzt.
- b) In § 4 Abs. (1) Buchst. b) wird vor das Wort "Bauleitplanungen" das Wort "vorbereitenden" gesetzt.
- c) In § 6 Abs. (3) und (4) wird der Termin 31.12.1962 in 31.12.1963 geändert.
- d) § 15 erhält einen neuen Abs. (6).

Es wird gebeten, die entsprechenden Seiten auszuwechseln.

E n t w u r f

Stand: 14.12.1962

V e r t r a g

über die Umgemeindung von Teilen der Gemeinde Melsdorf, Kreis Rendsburg, in die Stadt Kiel

Zwischen
der Gemeinde Melsdorf
und
der Stadt Kiel
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Umgemeindung

- (1) Der Ortsteil Mettenhof der Gemeinde Melsdorf wird aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel umgemeindet.
- (2) Die Begrenzung des umzugliedernden Gebiets ergibt sich aus der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage I), die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet. In das Gebiet der Stadt Kiel gehen damit die in der Anlage II, die gleichfalls Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Flurstücke in einer Gesamtgröße von ungefähr 161.34.81 ha über. Im Zweifel ist die Karte (Anlage I) maßgebend.

§ 2

Ortsrecht

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, treten mit Inkrafttreten der Umgemeindung die für die Stadt Kiel geltenden, in ihrer Gültigkeit nicht örtlich beschränkten Satzungen und das sonstige Ortsrecht der Stadt Kiel in dem umgemeindeten Gebiet in Kraft. Das Ortsrecht der Gemeinde Melsdorf tritt mit dem gleichen Zeitpunkt in dem umgemeindeten Gebiet außer Kraft. Soweit das Wohnen oder der Aufenthalt in der Stadt Kiel für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in dem umgemeindeten Gebiet als Wohnen oder Aufenthalt in der Stadt Kiel anerkannt.
- (2) Hinsichtlich der Straßenreinigung und der Müllabfuhr verbleibt es in dem umgemeindeten Gebiet bis zu einem abweichenden Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Kiel bei dem bisher in der Gemeinde Melsdorf bestehenden Recht.

§ 3

Steuern

(1) Von dem Tage der Eingliederung ab gerechnet gilt für eine Übergangszeit von 10 Jahren folgende Regelung für das umgemeindete Gebiet:

1. Soweit die Steuersätze in der Stadt Kiel niedriger sind als in der Gemeinde Melsdorf, treten sie in dem umgemeindeten Ortsteil sofort in Kraft.
2. Es werden jedoch höchstens erhoben
 - a) Grundsteuer A 180 %
 - b) Grundsteuer B 180 %
 - c) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 250 %
 - d) Hundesteuer 12,-- DM
3. Gewerbesteuer nach der Lohnsumme wird für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Betriebe nicht erhoben; das gleiche gilt für die Getränkesteuer.

(2) Die Höchstgrenzen nach Abs. 1 Nr. 2 fallen fort bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungsgrundlagen. In einem solchen Fall wird die Stadt Kiel jedoch die Steuersätze für das umgemeindete Gebiet während der Übergangszeit so festsetzen, daß für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Steuerobjekte das Gesamteinkommen des Haushaltsjahres 1962 in diesem Gebiet nicht überschritten wird. Die durch Auslaufen der Grundsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau eintretende Erhöhung des Einkommens der Grundsteuer B und die Baulandsteuer (§ 172 BBauG) bleiben unberührt.

§ 4

Ortsbeirat

(1) Zur Mitwirkung in Angelegenheiten, die das umgemeindete Gebiet und seine Einwohner betreffen, schafft die Stadt Kiel einen Ortsbeirat.

(2) Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus drei Herren, die in den zum umgemeindeten Gebiet gehörenden Gemeindebezirken gewählt worden sind, und den in diesem Gebiet wohnhaften Stadträten sowie aus weiteren in diesem Gebiet wohnhaften wahlberechtigten Bürgern, die von der Ratsversammlung der Stadt Kiel auf Grund des Gemeindevahlergebnisses dieses Gebietes nach Vorschlägen der dortigen

gen Organisationen der Parteien bzw. sonst zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen berechtigten Gruppen für die Wahlzeit der Ratsversammlung gewählt werden. Bei diesen Vorschlägen werden Ratsherren und Stadträte (Satz 1) der betreffenden Partei oder Gruppe angerechnet. Übersteigt deren Zahl die Zahl der nach dem Gemeindewahlergebnis auf diese Partei oder Gruppe entfallenden Ortsbeiräte, so erhöht sich die Gesamtzahl des Ortsbeirats entsprechend.

(3) Auf die vorschlagsberechtigten Organisationen soll bei Aufstellung der Wahlvorschläge eingewirkt werden, daß die Einwohner der Siedlung Mettenhof ihrem zahlenmäßigen Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Ortsteils entsprechend im Ortsbeirat vertreten sind.

(4) Die Stadt Kiel behält sich vor, den Ortsbeirat durch Einbeziehung von Vertretern aus dem Ortsteil Hasseldieksdamm zu vergrößern. Eine Entscheidung wird unter Berücksichtigung des Willens der Einwohnerschaft der Ortsteile Mettenhof und Hasseldieksdamm frühestens 3 Jahre nach der Umgemeindung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt kann die Stadt Kiel im Falle einer allgemeinen Neuabgrenzung ihrer Ortsteile auch die räumliche Zuständigkeit des Ortsbeirats ändern.

§ 5

Aufgaben des Ortsbeirats

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich sicherzustellen, daß der Ortsbeirat zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten gehört wird.

(2) Der Ortsbeirat wird insbesondere das Recht erhalten,

- a) die Erfüllung der von der Stadt Kiel übernommenen Verpflichtungen zu überwachen und bei der Durchführung mitzuwirken,
- b) bei der personellen Besetzung der zuständigen Verwaltungsstelle mitzuwirken,
- c) in Sozialhilfeangelegenheiten die Verwaltungsstelle bzw. die sonst zuständige Dienststelle zu beraten und nach Maßgabe eines Grundsatzbeschlusses des Sozialhilfeausschusses der Stadt Kiel bei dessen Entscheidungen mitzuwirken,
- d) zur Aufstellung und zu jeder wesentlichen Änderung und Ergänzung der für den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ortsbeirats geltenden Bauleitpläne Stellung zu nehmen.

Verwaltung

Die Stadt Kiel übernimmt mit dem Tage der Umgemeindung die Verwaltung des Ortsteils Mettenhof. Sie verpflichtet sich, unverzüglich nach Umgemeindung für die Verwaltung des neuen Ortsteils eine Verwaltungsstelle an verkehrsgünstiger Lage des Ortsteils einzurichten. Die Verwaltungsstelle ist den Bedürfnissen der jeweiligen Einwohnerzahl des Ortsteils in ihrer räumlichen Gestaltung und personellen Besetzung anzupassen.

§ 7

Gas- und Wasserversorgung für das umgemeindete Gebiet

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, soweit noch nicht erfolgt, alle bebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage des umgemeindeten Gebiets innerhalb eines Jahres nach der Umgemeindung zu den gemein in der Stadt Kiel geltenden Bedingungen mit Gas und Wasser versorgen. Dies gilt auch für das Jugendheim Mettenhof.

§ 8

Wasserversorgung für die Gemeinde Melsdorf

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich, der Gemeinde Melsdorf zur Finanzierung einer gemeindlichen Wasserversorgungsanlage, für die die Einzelheiten in einem besonderen zwischen den Parteien geschlossenen Versorgungsvertrag geregelt sind, einen verlorenen Baukostenzuschuß von 50.000,-- DM zu zahlen. Der Baukostenzuschuß ist bei Baubeginn fällig.

(2) Falls die in § 1 Abs. 3 des Wasserversorgungsvertrags zwischen der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel vom festgesetzten, mindestens abzunehmenden Wassermengen seitens der Gemeinde Melsdorf in den ersten 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages nur um weniger als 25 v.H. unterschritten werden, kann die Stadt Kiel daraus keine Erstattungsansprüche herleiten.

(3) Die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des genannten Wasserversorgungsvertrages in Betracht kommenden Änderungen des Wasserpreises dürfen in der Gemeinde Melsdorf in den ersten 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht zu einem höheren Wasserpreis als 0,60 DM pro m³ führen.

§ 9

Stromversorgung

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, nach Maßgabe eines spätestens am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages abzuschließenden Stromversorgungsvertrages die Endverbraucher in der Gemeinde Melsdorf unmittelbar mit elektrischer Energie zu versorgen und einen den Kieler Verhältnissen entsprechende Belieferung mit elektrischer Energie zu den allgemein in der Stadt Kiel geltenden Tarifen sicherzustellen.

§ 10

Entwässerung

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich, das Schmutzwasser aus der in der Gemeinde Melsdorf geplanten Vollkanalisation zu übernehmen. Die Einzelheiten der Schmutzwasserabnahme werden in einem besonderen Verträge vereinbart.

(2) Für den Fall, daß aus dem Gebiet der Stadt Kiel Regenwasservorfluter in die Melsdorfer Au entwässert werden sollen, übernimmt die Stadt Kiel hierdurch die Garantie für den entsprechenden Ausbau der Melsdorfer Au in einem Ausbaurverfahren gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie für die Beteiligung des Ausbauträgers an den Kosten der Unterhaltung entsprechend dem geltenden Recht. Bis zur Bildung eines Unterhaltungsverbandes oder einer gleichgearteten Körperschaft zum Zwecke der Unterhaltung des Wasserlaufs im Sinne der Wassergesetze gilt das gleiche für die Unterhaltung der ausgebauten Gewässerstrecken. Die Stadt Kiel kann die genannten Leistungen auch selbst erbringen. Diese Regelung gilt auch für die Entwässerung von Regenwasservorflutern in die in südlicher Richtung zur Eider fließenden Gewässer.

(3) Schmutzwasser darf in Oberflächengewässer nicht eingeleitet werden.

§ 11

Straßen und Entwässerungsanlagen in der Siedlung Mettenhof

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die bestehende Siedlung Mettenhof mit Einrichtungen zur Regen- und Schmutzwasserbeseitigung zu versehen. Dabei dürfen den Einwohnern außer den Kosten für die Hausanschlußleitungen keine weiteren einmaligen Kosten entstehen.

(2) Die Stadt Kiel hat die öffentlichen Straßen in der Siedlung Mettenhof nach der im Rahmen der Entwässerung des Neubaugebietes erfolgten Verlegung der Entwässerungsleitungen unverzüglich mit einer Schutzdecke zu versehen und entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zu unterhalten. Für den Straßenausbau dürfen Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz von den Anliegern nicht erhoben werden.

§ 12

Eingemeindungsverhandlungen

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, für die Dauer von 30 Jahren hinsichtlich der nach der vollzogenen Grenzänderung der Gemeinde Melsdorf verbleibenden Gebietsteile keinerlei Verhandlungen über die Eingemeindung in die Stadt Kiel zu führen und auch eine solche Eingemeindung nicht gemäß den §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu beantragen.

§ 13

Siedlung Mettenhof

(1) Die Stadt Kiel wird die nach der Siedlungsform der bestehenden Siedlung Mettenhof zulässige Nutzung und Bebauung der Grundstücke im Benehmen mit dem Ortsbeirat einschränken. Dies gilt insbesondere für die Kleinviehhaltung. Hausschlachtungen bleiben 10 Jahre von der Umgemeindung an vom Schlachthauszwang befreit.

(2) Maßnahmen, die nach dem jeweils geltenden überörtlichen Recht notwendig sind, bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Stadt Kiel und die Gemeinde Melsdorf werden beantragen, die Umgemeindung gemäß § 15 der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1963 auszusprechen. Dieser Antrag wird - abgesehen von der Erfüllung sonstiger rechtlicher Voraussetzungen - erst gestellt werden, wenn die in § 8 und § 10 genannten Verträge zwischen der Stadt Kiel und der Gemeinde Melsdorf abgeschlossen worden sind.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Gemeinde Melsdorf verpflichtet sich, bis zum Zeitpunkt der Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof Entscheidungen von wesentlicher

Bedeutung für dieses Gebiet nicht ohne Zustimmung des Magistrats der Stadt Kiel zu treffen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die den Umfang der nach diesem Vertrag die Stadt Kiel treffenden Verpflichtungen berühren.

(2) Bis zum Ende der im Zeitpunkt der Umgemeindung laufenden kommunalen Wahlperiode oder bis zu Neuwahlen werden die bisherigen Gemeindevertreter, die im Ortsteil Mettenhof wohnen, dem Ortsbeirat angehören.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1963
vollzogen im Namen der Gemeinde Melsdorf
Melsdorf, den 1963

Bürgermeister (Siegel) stellv. Bürgermeister

Auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 1963
vollzogen im Namen der Stadt Kiel
Kiel, den 1963

Oberbürgermeister (Siegel) Bürgermeister

ausgewechselt gegen wahlbezogene Rechte

§ 9

Stromversorgung für die Gemeinde Melsdorf

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, nach Maßgabe eines spätestens am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages abzuschließenden Stromversorgungsvertrages die Endverbraucher in der Gemeinde Melsdorf unmittelbar mit elektrischer Energie zu versorgen und eine den Kieler Verhältnissen entsprechende Belieferung mit elektrischer Energie zu den allgemein in der Stadt Kiel geltenden Tarifen sicherzustellen.

§ 10

Entwässerung für die Gemeinde Melsdorf

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich, das Schmutzwasser aus der in der Gemeinde Melsdorf geplanten Vollkanalisation zu übernehmen. Die Einzelheiten der Schmutzwasserabnahme werden in einem besonderen Vertrage vereinbart.

(2) Für den Fall, daß aus dem Gebiet der Stadt Kiel Regenwasservorfluter in die Melsdorfer Au entwässert werden sollen, übernimmt die Stadt Kiel hierdurch die Garantie für den entsprechenden Ausbau der Melsdorfer Au in einem Ausbauverfahren gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie für die Beteiligung des Ausbauträgers an den Kosten der Unterhaltung entsprechend dem geltenden Recht. Bis zur Bildung eines Unterhaltungsverbandes oder einer gleichgearteten Körperschaft zum Zwecke der Unterhaltung des Wasserlaufs im Sinne der Wassergesetze gilt das gleiche für die Unterhaltung der ausgebauten Gewässerstrecken. Die Stadt Kiel kann die genannten Leistungen auch selbst erbringen. Diese Regelung gilt auch für die Entwässerung von Regenwasservorflutern in die in südlicher Richtung zur Eider fließenden Gewässer.

(3) Schmutzwasser darf in Oberflächengewässer nicht eingeleitet werden.

§ 11

Straßen und Entwässerungsanlagen in der Siedlung Mettenhof

(1) Die Stadt Kiel verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die bestehende Siedlung Mettenhof mit Einrichtungen zur Regen- und Schmutzwasserbeseitigung zu versehen. Dabei dürfen den Einwohnern außer den Kosten für die Hausanschlußleitungen keine weiteren einmaligen Kosten entstehen.

(2) Die Stadt Kiel hat die öffentlichen Straßen in der Siedlung Mettenhof nach der im Rahmen der Entwässerung des Neubaugebietes erfolgten Verlegung der Entwässerungsleitungen unverzüglich mit einer Schwarzdecke zu versehen und entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zu unterhalten. Für den Straßenausbau dürfen Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz von den Anliegern nicht erhoben werden.

§ 12

Eingemeindungsverhandlungen

Die Stadt Kiel verpflichtet sich, für die Dauer von 30 Jahren hinsichtlich der nach der vollzogenen Grenzänderung der Gemeinde Melsdorf verbleibenden Gebietsteile keinerlei Verhandlungen über die Eingemeindung in die Stadt Kiel zu führen und auch eine solche Eingemeindung nicht gemäß den §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu beantragen.

§ 13

Siedlung Mettenhof

(1) Die Stadt Kiel wird die nach der Siedlungsform der bestehenden Siedlung Mettenhof zulässige Nutzung und Bebauung der Grundstücke nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat einschränken. Dies gilt insbesondere für die Kleinviehhaltung. Hausschlachtungen bleiben 10 Jahre von der Umgemeindung an vom Schlachthauszwang befreit.

(2) Maßnahmen, die nach dem jeweils geltenden überörtlichen Recht notwendig sind, bleiben unberührt.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Die Gemeinde Melsdorf verpflichtet sich, bis zum Zeitpunkt der Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für dieses Gebiet nicht ohne Zustimmung des Magistrats der Stadt Kiel zu treffen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die den Umfang der nach diesem Vertrag die Stadt Kiel treffenden Verpflichtungen berühren.

(2) Bis zum Ende der im Zeitpunkt der Umgemeindung laufenden kommunalen Wahlperiode oder bis zu Neuwahlen werden die bisherigen

Gemeindevertreter, die im Ortsteil Mettenhof wohnen, dem Ortsbeirat angehören.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1963
vollzogen im Namen der Gemeinde Melsdorf
Melsdorf, den 1963

Bürgermeister (Siegel) stellv. Bürgermeister

Auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 1963
vollzogen im Namen der Stadt Kiel
Kiel, den 1963

Oberbürgermeister (Siegel) Bürgermeister

B e m e r k u n g e n

I. Allgemeines

Die Einigung über die Umgemeindung der Gemarkung Mettenhof und damit der Verzicht der Restgemeinde auf über die Hälfte ihrer Bevölkerung und ein Viertel ihres Gebietes waren nur möglich durch einen Interessenausgleich in sehr verschiedenartiger Hinsicht. Wenn auch die Einsicht, den in diesem Wohnsiedlungsgebiet in unmittelbarer Zukunft erwachsenden Aufgaben in planerischer, verwaltungsmäßiger, finanzieller und schließlich kommunalwirtschaftlicher Hinsicht nicht gewachsen zu sein, diese Entscheidung nahelegte, so bedeutet die Umgemeindung namentlich wegen ihrer nicht unwesentlichen Schmälerung der Finanzkraft der Restgemeinde doch einen schweren Entschluß. Die Verhandlungen wurden daher von der Gemeinde mit dem Leitsatz geführt, daß der Verzicht auf die Gemarkung Mettenhof mit den damit verbundenen Einnahmen vor allem an Schlüsselzuweisungen und Gewerbesteuerausgleich nur hingenommen werden könne, wenn die Stadt der Restgemeinde als Gegenleistung Investitionen ermögliche, die heute auch in einer Randgemeinde mit agrarischer Struktur als kommunales Leistungsniveau angesehen würden. Die Restgemeinde werde künftig aus der wesentlich verminderten Finanzkraft lediglich die laufenden Betriebsausgaben für diese Einrichtungen aufzubringen in der Lage sein.

Das materielle Schwergewicht des Vertrages liegt dementsprechend in den Bestimmungen über die Wasserversorgung (§ 8 des Entwurfs), der Stromversorgung (§ 9), der Entwässerung (§ 10) und in dem Zusatzvertrag über den Ausgleichsbetrag.

Die Stadt andererseits erlangt mit der Gebietshoheit über dieses westliche Stadtrandgebiet die wertvolle Möglichkeit einer Erweiterung und Abrundung des Wohnsiedlungsgebietes Hasseldieksdamm mit dem nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sich das Baugebiet nahezu vollständig und abgerundet in der Hand zweier Wohnungsbaugesellschaften und der Stadt befindet.

Es darf erwartet werden, daß in dem nächsten Jahr die aus kommunalwirtschaftlichen Erwägungen notwendige Abrundung des neuen Stadtteils Mettenhof durch Einbeziehung der sogenannten Exklave Russee und gegebenenfalls auch kleineren Gebietsteilen aus der Gemeinde Kronshagen mit Hilfe des neuen regionalen Planungsverbandes "Kie-ler Umland" als zwangsläufige Konsequenz erreichbar sein wird.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Zu § 1: Die notwendige Abgrenzung des umzugemeindenden Gebietes durch eine Karte und eine katastermäßige Aufzählung der Grundstücke vorgenommen, wobei die Karte maßgebend ist.

Zu § 2: Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Eingemeindungsverträgen.

Zu § 3: Dasselbe gilt für die steuerlichen Privilegien in einer Übergangszeit von 10 Jahren.

Zu §§ 4 und 5: Auch bei dieser Umgemeindung ist wieder nach dem bewährten Vorbild von Schilksee und Suchsdorf ein Ortsbeirat vorgesehen. Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder entsprechend der geringeren Bevölkerungszahl niedriger in den beiden anderen Ortsbeiräten. Von Bedeutung ist die Abs. 4 in § 4, worin entsprechend dem beabsichtigten Zusammenwachsen der Siedlungsteile Mettenhof und Hasseldiekdamm zu einer einheitlichen Gartenstadt die Einbeziehung von Vertretern auch dieses Ortsteils in den Ortsbeirat vorgesehen ist. Außerdem behält sich die Stadt in Abs. das Recht von Umdispositionen für den Fall einer allgemeinen Neuregelung der regionalen Mitwirkung von Vertretern der Bürgerschaft vor.

Zu § 6: Bekanntlich ist in dem umgemeindeten Gebiet bereits in kürzester Zeit mit einer umfangreichen Neubautätigkeit zu rechnen. Nach den Plänen der beteiligten Wohnungsbaugesellschaften in Zusammenarbeit mit der Stadtplanung sind als Endziel Wohnungen für über 10.000 Bürger vorgesehen. Daraus wird sich die Notwendigkeit einer dezentrierten Verwaltungsstelle im Interesse einer ortsnahen Verwaltung ergeben. Aus diesem Grund ist das Zugeständnis, bereits nach der Umgemeindung unverzüglich eine Verwaltungsstelle in diesem Gebiet zu errichten, keine Belastung der Stadt, zumal die personelle Besetzung dieser Verwaltungsstelle zunächst sehr klein sein wird.

Zu §§ 7 und 8: In der Verpflichtung der Stadt, die Wasserversorgung nicht nur im umgemeindeten Gebiet, sondern vor

allem auch in der Restgemeinde Melsdorf durchzuführen, liegt einer der materiellen Schwerpunkte des Vertrages. Die Gemeinde konnte nur nach sehr hartnäckigen Verhandlungen davon überzeugt werden, daß eine Wasserbelieferung zu den gleichen Bedingungen und vor allem Preisen wie in der Innenstadt aus kommunalpolitischen und -wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. Es wurde schließlich Übereinstimmung erzielt, daß für die Wasserversorgung die allgemein geltenden und vom Landesamt für Wasserwirtschaft in ständiger Praxis zugrunde gelegten Richtlinien für die ländliche Wasserversorgung auch hier Anwendung finden müßten. Damit war klargestellt, daß der Wasserpreis 50 Pfg. betragen muß und daß die Gemeinde und die Wasserverbraucher einen bestimmten Anteil der aufzubringenden Gesamtkosten als Eigenleistung tragen müssen. Die Einzelheiten sind in einem speziellen Wasserlieferungsvertrag festgelegt. Um kommunalpolitisch die Zustimmung der bäuerlichen Gemeindevertreter der Restgemeinde zu erreichen, war es notwendig, durch die Übernahme eines Kostenanteils von 50.000,-- DM die ländlichen Wasserverbraucher insoweit von der Erhebung eines verlorenen Baukostenzuschusses zur Wasserversorgung freizustellen. Hier liegt die Kompensation für die schwer zu erreichende Zustimmung zu einem Wasserpreis von 0,50 DM. Die Zugeständnisse in § 8 Abs. 2 und 3 sind in ihrer materiellen Tragweite schwer abzuschätzen. Wahrscheinlich wird nach bisherigen Erfahrungen die Gemeinde in der ersten Anlaufzeit die Mindestwassermenge nicht erreichen und daher an sich an die Stadtwerke zahlen müssen. Dagegen ist aus heutiger Sicht gesehen eine Erhöhung des Wasserpreises nicht aktuell.

Zu § 9: Die Übernahme der unmittelbaren Versorgung auch in der Restgemeinde durch die Stadtwerke liegt kommunalwirtschaftlich im Interesse der Stadt, da hierdurch das Vorbehaltsgebiet der Stadtwerke gesichert wird. Obgleich umfangreiche Investitionen infolge der Übernahme eines völlig veralteten Leitungsnetzes notwendig werden, handelt es sich um verbundene Ausgaben.

- Zu § 10: Die Restgemeinde beabsichtigt, gleichzeitig mit der zentralen Wasserversorgung auch die Frage der Entwässerung endgültig zu lösen, und zwar durch Anschluß an das Büllow-System. Es ist beabsichtigt, für diesen Zweck die im Zusatzvertrag vereinbarte Ausgleichszahlung zu verwenden. Wegen der Regelung der Vorflutverhältnisse für das Regenwasser (Abs. 2) wird im wesentlichen lediglich deklaratorisch auf die geltende gesetzliche Vorschrift verwiesen.
- Zu § 11: Hier handelt es sich um eine Verpflichtung, durch die kommunalpolitisch die Zustimmung der in der Siedlung Mettenhof wohnhaften Gemeindevertreter erreicht wird.
- Zu § 12: Stadtplanung und Gemeinde waren sich bei den Verhandlungen darüber einig, daß die nach der Umgemeindung hergestellte Stadtgrenze nach Westen für lange Zeit die Grenze der städtischen Bebauung bleiben muß. Nach stadtplanerischen Gesichtspunkten wird auch von der Stadt Wert darauf gelegt, den ländlichen Charakter der Restgemeinde zu bewahren. Daher wiegt ein Verzicht von 30 Jahren auf weitere Eingemeindungen nicht schwer.
- Zu § 13: Mit dieser Bestimmung wird einem Bedenken der Vertreter aus der Siedlung Mettenhof entgegengekommen. Da das geltende Recht unberührt bleibt, konnte diese Regelung hingenehmen werden.
- Zu § 14: Zum Wirksamwerden der Umgemeindung wird nach Vertragsschluß mit der Gemeinde Melsdorf der Abschluß eines Grenzänderungsvertrages mit dem Kreis Rendsburg notwendig werden. Die Verhandlungen lassen einen baldigen positiven Abschluß erwarten. Außerdem stellt §. 14 klar, daß Wasserlieferungsvertrag und Schmutzwasserabnahmevertrag vor einer Vorlage der beiden Verträge an das Innenministerium zur Beschlußfassung des Landeskabinetts abgeschlossen sein müssen.
- Zu § 15: Die Vorschrift entspricht gleichlautenden Bestimmungen der früheren Eingemeindungsverträgen.

Drucksache 53

Betrifft: Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland

Berichterstatter: OB

Antrag: Die Stadt Kiel bildet zusammen mit den Kreisen Eckernförde, Plön und Rendsburg einen regionalen Landesplanungsverband Kieler Umland auf Grund anliegender Satzung.

Begründung

Die drei Kieler Randkreise Eckernförde, Plön und Rendsburg hatten im Jahre 1956 eine lose Arbeitsgemeinschaft Kieler Raum gegründet. Diese Organisation war jedoch nach Auffassung der Stadt Kiel, die sich in den letzten Jahren durchgesetzt hat, mangels eigener Beschluß-, Verwaltungs- und Finanzkompetenz ein unzureichendes Gestaltungsmittel des Stadtumlandes. Der Stadt Kiel wurde ein Beitritt zu dieser Organisation noch dadurch erschwert, daß nach der Entstehungsgeschichte diese Arbeitsgemeinschaft als eine Abwehrorganisation gegen die Raumforderungen der Stadt Kiel aufgefaßt werden mußte. Nunmehr hat das neue Landesplanungsgesetz jedoch ein tauglicheres Instrument zur Koordinierung jedenfalls der Planungsgrundlagen einer Stadtregion zur Verfügung gestellt. Nach § 5 dieses Gesetzes können regionale Planungsverbände nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes durch Zusammenschluß von Kreisen und kreisfreien Städten gebildet werden. Die Delegation regionaler Landesplanungsaufgaben bedarf eines Hoheitsaktes der Landesplanungsbehörde. Die Gründung des Zweckverbandes selbst erfolgt durch das Innenministerium.

In verschiedenen ausführlichen Gesprächen und Verhandlungen zwischen den Landräten der drei Randkreise und dem Berichterstatter wurde Übereinstimmung über die Zweckmäßigkeit der Gründung eines regionalen Planungsverbandes Kieler Umland sowie über die Grundsätze von Satzungsbestimmungen eines derartigen Zweckverbandes erzielt. Der Sonderausschuß für Gebietsreform hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1962 die Bildung eines derartigen Planungsverbandes begrüßt, jedoch verschiedene Änderungen vorgeschlagen, die Gegenstand späterer Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen gewesen sind. In diesen Besprechungen wurde auf Wunsch der Stadt Kiel

- a) der Aufgabenkatalog, der ursprünglich nur als Anlage beigelegt war, in § 4 der Satzung eingefügt.
- b) Außer dem Oberbürgermeister/den Landräten werden auch der Stadtpräsident/die Kreispräsidenten geborene Mitglieder des Verbandsausschusses.
- c) Der Verbandsausschuß muß bereits auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes einberufen werden.
- d) Die Geschäftsführung soll nicht vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, sondern hauptamtlich durch eine vom Vorstand noch zu bestimmende Persönlichkeit wahrgenommen werden.

- e) Außerdem wurde der mit Nachdruck vorgetragene Forderung der Stadt Kiel entsprochen, das Verbandsgebiet über die eigentlich Randgemeinden der Stadt Kiel hinaus wesentlich auszudehnen. Hierbei fand die Unterstützung der Landesplanungsbehörde. Es konnte jedoch wegen des Widerstandes des Kreises Rendsburg nicht erreicht werden, das Westensee-Gebiet mit einzuschließen.

Die Kreisausschüsse der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg haben in den Monaten Juli und August der Gründung des regionalen Landesplanungsverbandes auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes mit unwesentlichen redaktionellen Änderungen zugestimmt. Der Sonderausschuß für Gebietsreform, der sich in seinen Sitzungen vom 4.6. und 26.9.62 daraufhin mit der Gesamtsituation beschäftigte, billigt die Auffassung, daß wegen der komplizierten Verhandlungen hinsichtlich der Umgemeindungen im Bereich Mettenhof und des vom Kreis Rendsburg geforderten Junktims zwischen beiden Komplexen eine offizielle Beschlußfassung der Ratsversammlung über den Beitritt zum regionalen Planungsverband solange nicht erfolgen sollte, als besteht Aussicht auf Lösung des Mettenhof-Problems in kürzerer Zeit besteht.

Inzwischen hat sich ergeben, daß jedenfalls in diesem Jahr die für den zügigen Beginn des neuen Stadtteils erforderliche/Bereinigung der Planungs- und Verwaltungszuständigkeiten in vollem Umfang nicht erreicht werden kann. Die Einbeziehung der sogenannten Exklave Rusee und ggfs. kleinerer Gebietsteile von Kronshagen in den Siedlungskomplex bleibt einer zwangsläufigen Regelung im nächsten Jahr vorbehalten. Da es jedoch auch im Interesse der Stadt Kiel und seiner Bevölkerung liegt, daß baldmöglich eine von übergeordneten Gesichtspunkten geleitete Planungs koordinierung in unserem Stadtumland wirksam wird, wird vorgeschlagen, unabhängig vom Komplex Mettenhof die Gründung des regionalen Planungsverbandes zu beschließen. Dieser wird sich als erste Aufgabe angelegen sein lassen, das Problem Mettenhof einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Dr. M ü t h l i n g

Der Sonderausschuß für Gebietsreform und der Magistrat haben in ihren Sitzungen vom 7. Januar bzw. 16. Januar 1963 folgende Änderungen beschlossen:

1. Ungemeindungsvertrag mit der Gemeinde Melsdorf

a) § 9 erhält die neue Überschrift:

"Stromversorgung für die Gemeinde Melsdorf"

b) § 10 erhält die neue Überschrift:

"Entwässerung für die Gemeinde Melsdorf"

c) § 14 wird ersatzlos gestrichen.

d) Der bisherige § 15 wird § 14.

2. Satzung des regionalen Landesplanungsverbandes

a) In der Überschrift wird vor das Wort "Landesplanungsverband" das Wort "Regionaler" gesetzt.

b) In § 4 Abs. (1) Buchst. b) wird vor das Wort "Bauleitplanungen" das Wort "vorbereitenden" gesetzt.

c) In § 6 Abs. (3) und (4) wird der Termin 31.12.1962 in 31.12.1963 geändert.

d) § 15 erhält einen neuen Abs. (6).

Es wird gebeten, die entsprechenden Seiten auszuwechseln.

E n t w u r f

S a t z u n g

des Zweckverbandes "Landesplanungsverband Kieler Umland"

Mit dem Ziel, die Aufgaben der Regionalplanung im Umland der Stadt Kiel gemeinsam wahrzunehmen, schlossen sich der Kreis Eckernförde, die Stadt Kiel, der Kreis Plön sowie der Kreis Rendsburg zu einem Zweckverband (regionalen Landesplanungsverband auf Grund des § 5 des Landesplanungsgesetzes vom 5. Juli 1961 - GVOBl. S. 119 - sowie des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 - RGBl. I S. 979 -) zusammen.

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland".

Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Kreis Eckernförde,
- b) die Stadt Kiel,
- c) der Kreis Plön,
- d) der Kreis Rendsburg.

Für die Aufnahme anderer Planungsträger im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz in den Landesplanungsverband gilt § 15 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet (Planungsgebiet) umfaßt folgende Gemeinden:

- a) aus dem Kreise Eckernförde die Gemeinden:
Altenholz, Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Strande, Schwedeneck, Tüttendorf,

- b) die Stadt Kiel,
- c) aus dem Kreise Plön die Gemeinden:
Barmissen, Barsbek, Bisse, Böhnhusen, Boksee, Bothkamp, Brodersdorf, Brügge, Dobersdorf, Fahren, Fiefbergen, Flintbek, Groß-Barkau, Groß-Buchwald, Heikendorf, Höhndorf, Honisee, Kirchbarkau, Klausdorf, Klein-Barkau, Krokau, Laboe, Lutterbek, Meimersdorf, Mönkeberg, Moorsee, Nettelsee, Oppendorf, Passade, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rastorf, Reesdorf, Rönne, Schellhorn, Schlesen, Schönberg, Schönhorst, Schönkirchen, Stein, Stoltenberg, Techselsdorf, Warnau, Wellsee, Wendtorf, Wisch
- d) aus dem Kreise Rendsburg die Gemeinden:
Achterwehr (ohne den sich nach Westen erstreckenden Zipfel), Blumenthal, Bordesholm, Grevenkrug, Kronshagen, Melsdorf, Mielkendorf, Molfsee, Ottendorf, Quarnbek, Rodenbek, Rumohr, Russee, Schmalstede, Wattenbek.

(2) Die Verbandsmitglieder behalten sich eine Änderung des Verbandsgebietes durch Änderung dieser Satzung vor.

§ 4

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es
 - a) die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und landschaftlichen Erfordernissen im Sinne des Gemeinwohls entsprechende Ordnung des Raumes aufzustellen und die Raumordnungspläne fortlaufend der Entwicklung anzupassen, sowie
 - b) die Bauleitplanungen der Gemeinden des Verbandsgebietes sowie anderer Planungsträger gemäß den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von Buchstabe a) abzustimmen.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die überörtliche Wohnungsbauplanung
 - b) die überörtliche Lenkung von Standortfragen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie
 - c) die Ausweisung ausreichender Flächen zwischen den Siedlungskörpern, die von der Bebauung freizuhalten sind

E n t w u r f

S a t z u n g

des Zweckverbandes "Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland"

Mit dem Ziel, die Aufgaben der Regionalplanung im Umland der Stadt Kiel gemeinsam wahrzunehmen, schließen sich der Kreis Eckernförde, die Stadt Kiel, der Kreis Plön sowie der Kreis Rendsburg zu einem Zweckverband (regionalen Landesplanungsverband auf Grund des § 5 des Landesplanungsgesetzes vom 5. Juli 1961 - GVOBl. S. 119 - sowie des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 - RGBl. I S. 979 -) zusammen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland".

Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) der Kreis Eckernförde,
- b) die Stadt Kiel,
- c) der Kreis Plön,
- d) der Kreis Rendsburg.

Für die Aufnahme anderer Planungsträger im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz in den Landesplanungsverband gilt

§ 15 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet (Planungsgebiet) umfaßt folgende Gemeinden:

- a) aus dem Kreise Eckernförde die Gemeinden:
Altenholz, Dänischenhagen, Felm, Gettorf, Neuwittenbek, Noer,
Osdorf, Strande, Schwedeneck, Tüttendorf,

- b) die Stadt Kiel,
 - c) aus dem Kreise Plön die Gemeinden:
Barmissen, Barsbek, Bisse, Böhnhusen, Boksee, Bothkamp, Brodersdorf, Brügge, Dobersdorf, Fahren, Fiefbergen, Flintbek, Groß-Barkau, Groß-Buchwald, Heikendorf, Höhdorf, Honigsee, Kirchbarkau, Klausdorf, Klein-Barkau, Krokau, Laboe, Lutterbek, Meimersdorf, Mönkeberg, Moorsee, Nettelsee, Opendorf, Passade, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rastorf, Reesdorf, Rönne, Schellhorn, Schlesen, Schönberg, Schönhorst, Schönkirchen, Stein, Stoltenberg, Techselsdorf, Warnau, Wellsee, Wendtorf, Wisch,
 - d) aus dem Kreise Rendsburg die Gemeinden:
Achterwehr (ohne den sich nach Westen erstreckenden Zipfel), Blumenthal, Bordesholm, Grevenkrug, Kronshagen, Melsdorf, Mielkendorf, Molfsee, Ottendorf, Quarnbek, Rodenbek, Rumohr, Russee, Schmalstede, Wattenbek.
- (2) Die Verbandsmitglieder behalten sich eine Änderung des Verbandsgebietes durch Änderung dieser Satzung vor.

§ 4

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es
- a) die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und landschaftlichen Erfordernissen im Sinne des Gemeinwohls entsprechende Ordnung des Raumes aufzustellen und die Raumordnungspläne fortlaufend der Entwicklung anzupassen, sowie vorbereitenden
 - b) die/Bauleitplanungen der Gemeinden des Verbandsgebietes sowie anderer Planungsträger gemäß den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von Buchstabe a) abzustimmen.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die überörtliche Wohnungsbauplanung
 - b) die überörtliche Lenkung von Standortfragen der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie
 - c) die Ausweisung ausreichender Flächen zwischen den Siedlungskörpern, die von der Bebauung freizuhalten sind

- d) die überörtlichen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes
- e) die überörtlichen Fragen der Energie- und Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Abwässern und sonstigen Abfallstoffen
- f) die überörtlichen Fragen des Verkehrs
- g) die überörtlichen Fragen der Kultur und des Gesundheitswesens
- h) die Prüfung der Frage, inwieweit die gegebene Abgrenzung der Verwaltungsgebiete der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden den Ergebnissen der zu a) - g) entwickelten Programme und Pläne und damit den Belangen des öffentlichen Wohls (§§ 5 und 14 Abs. 1 GO) entspricht; evtl. Vorschläge für eine aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderliche Gebietsveränderung sind den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften und Behörden empfehlend vorzulegen.

(3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben durch die Aufstellung von Raumordnungsprogrammen und Regionalplänen im Sinne von § 1 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sowie deren Anpassung an die fortschreitende Entwicklung.

(4) Die Gemeinden des Verbandsgebietes in den Kreisen Eckernförde, Plön und Rendsburg wirken bei der Aufstellung von Raumordnungsprogrammen und Regionalplänen mit (§ 5 Abs. 4 Landesplanungsgesetz). Ihnen ist vor der Beschlußfassung im Verbandsausschuß ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß (§§ 6 - 8) und der Vorstand (§§ 9 - 11). Zu den Einrichtungen des Verbandes gehört ferner ein technischer Fachausschuß (§ 12) und die Geschäftsführung (§ 13). Durch Beschluß des Verbandsausschusses können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.

§ 6

Verbandsausschuß

- (1) Dem Verbandsausschuß gehören 24 Mitglieder an, nämlich:

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Kiel sowie die Landräte der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg,
- b) der Stadtpräsident der Stadt Kiel sowie die Kreispräsidenten der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg
- c) je 4 von der Ratsversammlung der Stadt Kiel sowie den Kreistagen der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu wählende Mitglieder

(2) Im Behinderungsfalle werden die Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe a) von den Stellvertretern vertreten, die der Magistrat der Stadt Kiel (für den Oberbürgermeister) sowie die Kreisausschüsse der drei Kreise (für die Landräte) bestimmen. Die Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe b) werden durch ihre Vertreter vertreten. Für die Vertretung der Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe c) wählen die Ratsversammlung der Stadt Kiel sowie die Kreistage der drei Kreise je einen Stellvertreter für jedes Mitglied.

(3) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist im jährlichen Wechsel der Landrat des Kreises Eckernförde, der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, der Landrat des Kreises Plön, der Landrat des Kreises Rendsburg in dieser Reihenfolge. Nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.1962 ist Vorsitzender der Landrat des Kreises Plön, dem die Landräte der beiden anderen Kreise und der Oberbürgermeister der Stadt Kiel in der in Satz 1 angegebenen Reihenfolge folgen.

(4) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses ist jeweils der Vorsitzende des vorangegangenen Jahres. Nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.1962 ist stellvertretender Vorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

Aufgabe des Verbandsausschusses ist

1. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der inneren Organisation des Verbandes;
2. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie den Stellenplan des Verbandes;

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Kiel sowie die Landräte der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg,
- b) der Stadtpräsident der Stadt Kiel sowie die Kreispräsidenten der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg
- c) je 4 von der Ratsversammlung der Stadt Kiel sowie den Kreistagen der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu wählende Mitglieder.

(2) Im Behinderungsfalle werden die Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe a) von den Stellvertretern vertreten, die der Magistrat der Stadt Kiel (für den Oberbürgermeister) sowie die Kreisausschüsse der drei Kreise (für die Landräte) bestimmen. Die Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe b) werden durch ihre Vertreter vertreten. Für die Vertretung der Mitglieder zu Abs. (1) Buchstabe c) wählen die Ratsversammlung der Stadt Kiel sowie die Kreistage der drei Kreise je einen Stellvertreter für jedes Mitglied.

(3) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist im jährlichen Wechsel der Landrat des Kreises Eckernförde, der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, der Landrat des Kreises Plön, der Landrat des Kreises Rendsburg in dieser Reihenfolge. Nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.1963 ist Vorsitzender der Landrat des Kreises Plön, dem die Landräte der beiden anderen Kreise und der Oberbürgermeister der Stadt Kiel in der in Satz 1 angegebenen Reihenfolge folgen.

(4) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses ist jeweils der Vorsitzende des vorangegangenen Jahres. Nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.1963 ist stellvertretender Vorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Kiel.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

Aufgabe des Verbandsausschusses ist

1. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der inneren Organisation des Verbandes;
2. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan sowie den Stellenplan des Verbandes;

3. die Beschlußfassung über die Raumordnungsprogramme und Regionalpläne (§ 4 Abs. 2);
4. die Beratung über grundsätzliche Fragen der Raumordnung im Verbandsgebiet;
5. die Beschlußfassung über Empfehlungen an die Verbandsmitglieder, die Gemeinden des Verbandsgebietes sowie sonstige Planungsträger im Verbandsgebiet im Rahmen der Aufgaben nach § 4 Abs. 1;
6. die Beschlußfassung über die Änderungen dieser Satzung;
7. die Beschlußfassung über eine Auflösung des Verbandes.

§ 8

Verfahren des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß wird von seinem Vorsitzenden nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Frist für die Ladung und Zusendung einer Tagesordnung an die Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt mindestens 1 Woche.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des technischen Fachausschusses (§ 12) sowie der Geschäftsführer (§ 13) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Verbandsausschuß nicht mit einfacher Mehrheit eine Beratung einzelner Angelegenheiten in ihrer Abwesenheit beschließt. Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können ferner im Interesse einer sachgemäßen Unterrichtung der Öffentlichkeit Gäste geladen werden.

(3) Den Gemeinden des Verbandsgebietes in den Kreisen ist auch bei den Beratungen des Verbandsausschusses ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beratungsgegenständen zu geben, durch welche ihre öffentlichen Belange berührt werden. Entsprechendes gilt für die sonstigen Planungsträger im Verbandsgebiet.

(4) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn je drei der von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Ausschußmitglieder, darun-

ter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuß in der Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, ist er beschlußfähig, wenn mindestens zwei der von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Ausschußmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden satzungsmäßigen Mitgliederzahl gefaßt. In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 genügt die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsausschußmitglieder mindestens aber von zwei der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt sind.

§ 9

Verbandsvorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Landrat des Kreises Kernförde, dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel, dem Landrat des Kreises Plön und dem Landrat des Kreises Rendsburg. Vorsitzender des Vorstandes ist der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Stellvertretender Vorsitzender ist der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses. Für die Vertretung der einzelnen Vorstandsglieder gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 7 zuständig ist. Er berätet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor. Der Vorstand beteiligt sich dabei der Geschäftsführung (§ 13) des technischen Fachausschusses (§ 12) sowie der Verwaltungen der Verbandsmitglieder.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter und die Planungsbehörde des Verbandes; für ihn handelt der Vorsitzende, soweit

in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der vom Verband beschäftigten Dienstkräfte.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sowie die vom Verbandsausschuß beschlossenen Raumordnungsprogramme und Regionalpläne sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 KrO (§ 61 Abs. 3 u. 4 GO) gelten für Verpflichtungserklärungen des Verbandes entsprechend; an die Stelle der Hauptsatzung tritt insoweit die vom Verbandsausschuß zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11

Verfahren des Vorstandes

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 12

Der technische Fachausschuß

(1) Der technische Fachausschuß besteht aus dem Verbandsplaner als Vorsitzenden, den Leitern der Kreisbauämter der Kreise Eckernförde, Plön und Rendsburg sowie einem von dem Magistrat der Stadt Kiel zu benennenden leitenden Baubeamten der Stadt Kiel. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.

(2) Der Fachausschuß bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes vor, arbeitet die Entwürfe für die im Verbandsausschuß vorzulegenden Raumordnungsprogramme und Regionalpläne aus und führt die ihm weiterhin vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben aus.

(3) Der Fachausschuß zieht bei der Erörterung von besonderen Planungsfragen, z.B. der Wasserwirtschaft, Energieversorgung, des Straßenbaues, des Verkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes Sachverständige zur Beratung hinzu. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Verbandes. Sie nimmt an allen Sitzungen des Verbandsausschusses, des Vorstandes und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teil und fertigt die Niederschriften an; § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführung koordiniert die der Verbandsaufgabedienenden Vorarbeiten der Verbandsmitglieder. Vorbereitende Maßnahmen, die sich auf das Gebiet eines der Verbandsmitglieder beziehen, sind mit dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister abzustimmen. Der Verbandsplaner und die Geschäftsführung sind enge Zusammenarbeit angewiesen.

(3) Die Geschäftsführung führt die Haushalts- und Kassengeschäfte des Verbandes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 14

Kosten der Verbandstätigkeit

(1) Die persönlichen und sächlichen Kosten des Verbandes werden zu je einem Viertel auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

(2) Kosten des Verbandes sind:

- a) die Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung,
- b) die persönlichen und sächlichen Kosten für die Tätigkeit des Verbandsplaners und weiterer vom Verband beschäftigter Dienstkräfte,
- c) die nach näherer Vereinbarung mit den einzelnen Verbandsmitgliedern diesen zu erstattenden Personal- und Sachkosten der bei deren Mitwirkung ihrer Bauämter,
- d) die Reisekosten, Sitzungsgelder und Verdienstausschüttung der Mitglieder des Verbandsausschusses, die nicht hauptberuflich im Dienst eines der Verbandsmitglieder beschäftigt sind,
- e) die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten, nicht jedoch Reisekosten der hauptberuflich bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Dienstkräfte.

(3) Die von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und eine Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für Mitglieder der Vertretungskörperschaften geltenden Richtlinien des Innenministers. Der Verbandsausschuß beschließt über die Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 15

Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufnahme anderer Planungsträger als Mitglieder des Verbandes erfolgt nach rechtsverbindlicher Beitrittserklärung des Planungsträgers durch Änderung des § 2 dieser Satzung. Die Satzungsänderung bedarf in jedem Falle der in § 8 Abs. 5 Satz 1 genannten Stimmenmehrheit.

(2) Andere Satzungsänderungen als die in Abs. 1 genannte erfolgen durch Beschlußfassung gemäß § 8 Abs. 5.

(3) Ein Verbandsmitglied kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Verband ausscheiden. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied aus dem Verband auszuschcheiden, so hat sein gesetzlicher Vertreter dies dem Vorstand des Verbandes drei Monate vor der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Erklärt das ausscheidende Verbandsmitglied, daß es an der Tätigkeit des Verbandes bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft nicht mehr teilnehmen will, so scheidet seine Vertreter im Verbandsausschuß und -vorstand bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und bei der zur Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit (§ 8 Abs. 4 u. 5) aus; in diesem Fall erstreckt sich die Tätigkeit des Verbandes nicht mehr auf das Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes.

(4) Der Verband ist aufzulösen, wenn der Verbandsausschuß dies mit der im § 8 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Mehrheit beschließt oder wenn zwei oder mehr Verbandsmitglieder ihr Ausscheiden erklären.

(5) Wird der Verband aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung über die nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes vorhandenen Mittel durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Auseinander-

setzung durch den Innenminister zu beantragen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Schleswig-Holstein.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ersetzt durch nachgehendes Verbot

setzung durch den Innenminister zu beantragen.

(6) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Angestellten des Verbandes erfolgt nach Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so gelten die allgemeinen Regelungen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Schleswig-Holstein.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

CDU
Ratsherren-Fraktion

Kiel, den 4. Januar 1963

Drucksache 51

Herrn Stadtpräsident
Hermann Köster

K i e l
Rathaus

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die CDU-Ratsherren-Fraktion stellt gemäß § 13, Absatz 2, der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel nachstehende

Große Anfrage

an den Magistrat:

Der Magistrat wird gebeten, in der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 Bericht über das Urteil und die mündliche Begründung im Rechtsstreit Stadt Kiel ./.
Innenministerium betr. Haushaltserlaß 1961 zu erstatten.

Nach Zeitungsmeldung (KIELER NACHRICHTEN vom 22.12.1962) ist am 21. Dezember 1962 ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes gefällt worden, über das die Kieler Bevölkerung noch nicht amtlich und ausreichend unterrichtet worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kiekebusch
Fraktionsvorsitzender

Drucksache 8

Betrifft: Straßenbenennungen

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die zwischen der Mitte des Ortsteils Kiel-Suchsdorf und der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde liegende Strecke des Suchsdorfer Weges wird in "Am Wiesenhof" umbenannt.

Ausgelegt: 1 Lageplan

B e g r ü n d u n g

Die Anregung für eine Umbenennung ist von dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf ausgegangen. In der Vergangenheit sind häufiger Verwechslungen mit dem Suchsdorfer Weg in der Gemeinde Kronshagen vorgekommen. Diese gleiche Straßenbezeichnung in der Gemeinde Kronshagen ist landläufig besser bekannt als die im Ortsteil Kiel-Suchsdorf. Eine Umbenennung würde dem Wunsche der Anlieger an diesem Teil des Suchsdorfer Weges im Ortsteil Kiel-Suchsdorf entsprechen.

Es wird vorgeschlagen, diesem Teil des Suchsdorfer Weges in Anlehnung an die Flurbezeichnung "Wiesenhof" in diesem Gebiet den Namen "Am Wiesenhof" zu geben.

Der Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf und der Bauausschuß haben dem Antrage in ihren Sitzungen am 2.11.1962 bzw. 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Punkt **12** der Tagesordnung

Bauausschuß
-Stadtplanungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 9

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße - Strucksdick - Strucksdickau - Hasseer Straße

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße - Strucksdick - Strucksdickau - Hasseer Straße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Begründung:

Für das Gebiet an der Rendsburger Landstraße zwischen Strucksdick und Hasseer Straße soll ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt werden, damit einerseits der allgemein eingetretene wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen wird und zum andern eine wirksame Handhabe für die Abgrenzung und Festlegung des derzeitigen Müllkippengeländes erfolgt. Es ist beabsichtigt, die bauliche und sonstige, d.h. die nicht für eine Bebauung vorgesehene Nutzung der Grundstücke im einzelnen vorzubereiten. Gleichzeitig wird mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens geschaffen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 10

Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenbergstraße - Heintzestraße - Sörensenstraße Hofstraße

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenbergstraße - Heintzestraße - Sörensenstraße Hofstraße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Begründung:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll für das Baugebiet Bielenbergstraße - Heintzestraße - Sörensenstraße - Hofstraße ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Randbebauung dieses im Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesenen Baublocks ist bis auf wenige Lücken zwar abgeschlossen, jedoch müssen Festlegungen hinsichtlich der Nutzung des Blockinnern, welches gewerblich stark durchsetzt ist, getroffen werden. Es muß insbesondere untersucht werden, ob im Hinblick auf die starke Massierung von Wohnungen in der Randbebauung zu gegebener Zeit eine Sanierung des Blockinnern eingeleitet werden muß.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Punkt ¹⁴ der Tagesordnung

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 11

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164-196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164-196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, für das Baugebiet an der Hamburger Chaussee zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände einen verbindlichen Bauleitplan aufzustellen. Damit soll die städtebauliche Entwicklung für dieses Gebiet sichergestellt werden, wozu nicht nur die bauliche Nutzung der Grundstücke gehört, sondern auch die sonstige Nutzung auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen. Es handelt sich teilweise um ausgebeutetes Kiesgrubengelände, das z.Zt. noch verfüllt wird und z.T. als Erweiterungsgelände für Industrie und Gewerbe Verwendung finden soll. Teilweise wird dieses Gelände auch aufgeforstet, so daß eine Fußwegverbindung innerhalb einer öffentlichen Grünanlage vom Wulfsbrook zum Drachensee geschaffen werden kann.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden gleichzeitig die Grundlagen für weitere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens geschaffen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In vertretung:

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 12

Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Tröndelsee

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Tröndelsee im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Tröndelsee soll die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau des 7. städtischen Gymnasiums schaffen sowie für die Bereitstellung von Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr und für Erholungsflächen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung

V o s s
Stadtrat

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 13

Betrifft: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für das Gebiet verlängerte Olshausenstraße/Mühlenweg/Industriebahn wird auf Grund von § 2 Abs. 6 und 7 BBauG beschlossen.

B e g r ü n d u n g

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 25.6.1962 dem Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 zugestimmt. Der Entwurf hat vom 18.10. - 17.11.1962 öffentlich ausgelegen.

Das Land beabsichtigt, im Zuge des weiteren Ausbaues des Universitätsgeländes die Olshausenstraße zunächst bis zum Mühlenweg zu verlängern. Außerdem ist eine Bebauung des Geländes zwischen der verlängerten Olshausenstraße und dem Mühlenweg sowie des Geländes der Industriebahn vorgesehen. Der Flächennutzungsplan Nr. 1 wird daher in der Weise geändert, daß die bisher als Gewerbefläche vorgesehene Teilfläche ebenfalls als Fläche für öffentliche Gebäude ausgewiesen wird.

Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 sind während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht worden.

Die Voraussetzungen dafür, die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 nach § 2 Abs. 6 und 7 BBauG zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:

V o s s
Stadtrat

Drucksache 14

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151

Berichterstatter: Stadtrat Voss

- Antrag: a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 für das Baugebiet Altenrade - Neuenrade - Uhlenkrog - Hasseer Straße - Saarbrückenstraße wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.
- b) Die von der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 vorgebrachten Bedenken werden nicht berücksichtigt. Die Deutsche Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - ist hierüber zu unterrichten.

B e g r ü n d u n g

Dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 4.1.1962 zugestimmt. Der Plan hat nach § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG vom 5.2. - 4.3.1962 öffentlich ausgelegen.

Um für die mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 5 ausgewiesenen städtebaulichen Maßnahmen entsprechende baurechtliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Planungsabsichten zu schaffen, ist vorgesehen, das nördlich anschließende Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes Nr. 151 um die Grundstücke Hasseer Straße 46 - 56 zu erweitern. und hierbei entsprechende rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen.

Während der o.a. Auslegungsfrist sind nur von der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - Bedenken vorgebracht worden, über die die zuständigen Stellen der Bauverwaltung mit den Vertretern der Deutschen Bundesbahn verhandelt haben. D e von ihr mit Schreiben vom 12.2.1962 vorgebrachten Bedenken können nicht berücksichtigt werden.

Die Deutsche Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - ist der Auffassung, daß durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151

- a) ihre Bahnmeisterei in Kiel-Hassee zukünftig nicht mehr straßenmäßig angeschlossen sein wird,
b) der Anschluß des Bahnhofs Kiel-Hassee einschl. Ladestraße nicht den Bedürfnissen der Bundesbahn entsprechend gelöst sei.

In der Verhandlung am 19.3.1962 wurde über die o.a. von der Deutschen Bundesbahn erhobenen Bedenken verhandelt.

Bundesbahnberrät Dölp erklärte für das Bundesbahn-Betriebsamt Kiel, daß die Bedenken bezüglich der Zuwegung zu der Bahnmeisterei Hassee zurückgezogen würden, wenn sichergestellt sei, daß die Bahnmeisterei rückwärtig straßenmäßig zu erreichen sei. Dieser Tatbestand ist erfüllt.

Zu den Bedenken bezüglich des Anschlusses des Bahnhofs Hassee einschl. Ladestraße wurde in der Verhandlung am 19.3.1962 seitens des Bundesbahnbetriebsamtes Kiel erneut der Wunsch geäußert, daß das Tiefbauamt der Stadt Kiel prüfen möge, ob es möglich sei, eine Zufahrt hinter der neu geplanten Eisenbahnbrücke in Richtung Altenrade herzustellen.

Das Tiefbauamt erklärte mit Schreiben vom 7.5.1962, daß eine Zufahrt zum Bahnhof Hassee von der verlängerten Saarbrückenstraße aus in Richtung Altenrade unter vertretbaren Steigungs- und Sichtverhältnissen nicht ermöglicht werden könnte. Einer Einladung zur nochmaligen Verhandlung der strittigen Punkte ist das Bundesbahn-Betriebsamt Kiel nicht gefolgt. Mit Schreiben vom 25.7.1962 wurde dem Bundesbahn-Betriebsamt Kiel das Ergebnis der nochmaligen Überprüfung der von ihr geäußerten Wünsche durch das Tiefbauamt mitgeteilt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß das Bauverwaltungsamt von der Annahme ausgehe, die Deutsche Bundesbahn wünsche eine Entscheidung über ihre Bedenken durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen antworten würde.

Das Bundesbahn-Betriebsamt hat seitdem keine Verbindungen mehr mit den zuständigen Stellen der Bauverwaltung aufgenommen.

Im übrigen wird bemerkt, daß sich nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen Stellen der Bauverwaltung die von der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - vorgebrachten Bedenken nicht gegen die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 ausgewiesenen Maßnahmen, sondern vielmehr gegen die Ausweisungen des bereits teilweise rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 151 richten.

Die nicht berücksichtigten Bedenken der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - werden bei der Vorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 zur Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein mit einer Stellungnahme der Stadt Kiel beigefügt werden.

Hierüber wird die Deutsche Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - unterrichtet werden.

Die Voraussetzungen dafür, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:
V o s
Stadtrat

Zu Punkt **18** der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 6. Dezember 1962

Drucksache 15

Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Langenrade/Baumschulenweg/Manrade wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

B e g r ü n d u n g

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 17.4.1962 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 zugestimmt. Dieser hat vom 30.5. - 29.6.1962 öffentlich ausgelegen.

Die große Nachfrage nach Eigenheimgrundstücken war Anlaß zu überprüfen, ob in dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 186 noch weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden können. Die Untersuchungen haben ergeben, daß im Anschluß an das bereits bebaute Grundstück Manrade 49 ein weiteres Wohnhaus errichtet werden kann. Durch dieses Bauvorhaben werden die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt.

Im Zuge der weiteren Bebauung des Baugebietes Projensdorfer Straße/Langenrade/Baumschulenweg/Manrade haben die Eigentümer der Grundstücke Manrade 9, 11 und 13 den Wunsch geäußert, auf ihren Grundstücken eine Bauweise durchzuführen, die von den Gestaltungsrichtlinien der im Zielplan zum Bebauungsplan festgelegten Bauweise abweicht. So sollen durch Verwendung von Fertighäusern die Dächer eine flachere Neigung erhalten. Außerdem soll aus gestalterischen Gründen die Bauflucht geringfügig verändert werden. Durch diese veränderte Baugestaltung wird der Grundgedanke des Bebauungsplanes nicht berührt.

Während der Auslegungsfrist wurden von zwei Eigentümern Bedenken erhoben, die nach Verhandlung mit den zuständigen Stellen der Bauverwaltung zurückgezogen wurden.

Die Voraussetzungen dafür, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:

V o s s
Stadtrat

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 5. Dezember 1962

Drucksache 16

Betrifft: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 für das Baugebiet beiderseits Bremer Straße - Samwerstraße - Olshausenstraße - Hansastrasse und Niebuhrstraße 6 und 8 wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

B e g r ü n d u n g

Im Zuge des Planfestsetzungsverfahrens zu dem vorliegenden Bebauungsplan sind von den nördlich der Bremer Straße liegenden Eigentümern, der Holsten-Brauerei (Flurstück 307) und dem Studentenwerk Kiel (Flurstück 232) gegen die im Bebauungsplan ausgewiesene Bebauung, die als Abschluß der Randbebauung der Nordseite der Bremer Straße vorgesehen war, Bedenken erhoben worden. Außerdem wurde in der Zwischenzeit, als mit dem Bau des Studentenhauses (Prof.-Anschütz-Haus) begonnen wurde, festgestellt, daß in diesem Gebiet ein sehr schlechter Baugrund vorhanden ist. Ferner konnte das Studentenwerk Kiel als Bauträger des Prof.-Anschütz-Heimes bisher noch nicht die erforderliche Anzahl Einstellplätze für Kraftfahrzeuge nachweisen.

Nunmehr ist unter Berücksichtigung der o.a. Punkte im gegenseitigen Einvernehmen vom Studentenwerk der Antrag gestellt worden, die bisher im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche zur Unterbringung der Einstellplätze zu erweitern um den Teil, der bisher für eine Wohnhausbebauung auf dem Grundstück Bremer Straße vorgesehen war. Hierbei wird seitens des Stadtplanungsamtes die Forderung erhoben, daß der freistehende Giebel der Altbebauung auf dem Grundstück Bremer Straße 26 verkleidet werden muß. Die Kosten hierfür müssen ggf. auf den Mitteln für "Stadtgestalterische Maßnahmen" bestritten werden.

Für das Gelände der Holsten-Brauerei bleibt eine ausreichende Zufahrt und Abfahrt von der Bremer Straße aus bestehen. Zwischen der Holsten-Brauerei und dem Studentenwerk ist eine Vereinbarung über die Grundstücksregulierung erfolgt, so daß die für die Brauerei notwendigen Grundstücksflächen zur Erhaltung des Brunnens gegeben sind. Die Grundgedanken der Planung werden nur unwesentlich verändert, so daß eine vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz zu vertreten ist.

Der Bauausschuß hat der Vorlage am 3.12.1962 einstimmig zugestimmt.

In Vertretung:
V o s s
Stadtrat

T i e f b a u a m t

Kiel, den 5. Januar 1963

Drucksache 46

Betr.: Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal

B.-E.: Stadtrat V o s s

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 47 000,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 651/6.9689 - 1963 - "Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel -.

Begründung:

Die Howaldtwerke haben erst nach der Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1963 ihre Planungen für die Zufahrten zu dem neuen Verwaltungsgebäude und den davor liegenden großen werkseigenen Parkplatzanlagen fertiggestellt. Hiernach soll die Hauptzufahrt zu dem Gebäude vom Heikendorfer Weg aus in gerader Richtung auf den in der Mitte des Gebäudes liegenden Haupteingang geführt werden. Zwischen dem Verwaltungsgebäude und der Straße Langer Saal gehört das Gelände den Howaldtswerken. Die hier notwendigen Arbeiten werden daher von den Howaldtswerken selbst ausgeführt. Die Zufahrtsstrecke zwischen dem Heikendorfer Weg und dem Langer Saal, die Straße Kleiner Ebbenkamp, gehört der Stadt Kiel. Sie wird z.Zt. lediglich als Durchgang für die Fußgänger und als Durchfahrt für die Radfahrer benutzt. Die Howaldtswerke haben daher die Stadt Kiel gebeten, gleichzeitig mit den von ihnen geplanten Arbeiten auch die Straße Kleiner Ebbenkamp den Planungen entsprechend endgültig auszubauen, damit die Hauptzufahrt zum neuen Verwaltungsgebäude sofort in der endgültigen Ausführung in der gesamten Länge zur Verfügung steht. Der Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp ist auch im städtischen Interesse notwendig, da von hieraus die Anfahrt zu dem zwischen dem Kleinen Ebbenkamp, dem Langer Saal und dem Heikendorfer Weg vorgesehenen öffentlichen Parkplatz angelegt werden soll. Die Ab- und Zufahrt zu dem großen werkseigenen Parkplatz der Howaldtswerke wird durch den Ausbau des Kleinen Ebbenkamp wesentlich verbessert.

Da die Howaldtswerke ihr neues Verwaltungsgebäude nach den derzeitigen Planungen Anfang März 1963 seiner Bestimmung übergeben wollen, haben sie die Stadt Kiel gebeten, den Ausbau der Straße

Kleiner Ebbenkamp auf jeden Fall ebenfalls bis zu diesem Termin durchzuführen. Falls nicht sehr schwierige Witterungsverhältnisse die Durchführung von Straßenbauarbeiten unmöglich machen, wird dieser Termin eingehalten werden können.

Es wird daher um Zustimmung zu der Vorlage gebeten.

Diese Vorlage wird in der nächsten Bauausschußsitzung beraten werden. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben.

V o s s
Stadtrat

Kiel, den 8. Oktober 1962

Drucksache 903

Betrifft: Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, werden die Dienststellenleiter ermächtigt, auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3,-- DM im Verkehr mit Bundes- und Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verzichten, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost handelt.

Der allgemeine Verzicht schließt nicht aus, im Einzelfall die Zahlung eines Betrages von nicht mehr als 3,-- DM zu verlangen, wenn dieses aus besonderen Gründen geboten ist, z.B. bei Anerkennungsgebühren und laufend wiederkehrenden Zahlungen.

B e g r ü n d u n g

Die Ratsversammlung hat am 15. November 1956 auf Empfehlung des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein - Erlaßsammlung des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein 1956 Nr. 7 H 1001 - 7 II-25 - den Kassenverwalter ermächtigt, von der Einziehung rückständiger Beträge bis zu 1,-- DM, im Einzelfall bis zu 5,-- DM, abzusehen, ohne daß von dem zuständigen Amt eine Niederschlagung oder ein Erlaß besonders verfügt zu werden braucht.

Diese Regelung gilt nur für die geringfügigen Beträge, welche bei den Kassen bereits zum Soll gestellt worden sind.

Nachdem sich der Bundesminister für Finanzen und die Landesfinanzminister bzw. -senatoren geeinigt hatten, hat nunmehr der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein durch Erlaß vom 9. April 1962 - Erlaßsammlung des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein 1962 Nr. 2 H 2045 92 II 27 - für seinen Bereich angeordnet, daß zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsverkehrs im Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und im Verkehr der Landesbehörden verschiedener Länder untereinander auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3,-- DM verzichtet wird, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn handelt. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist vorgeschlagen worden, ebenso zu verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Einvernehmen mit dem Kämmereramt empfohlen, sich zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsverkehrs dieser Regelung anzuschließen. Die zusätzliche Vereinfachung liegt darin, daß die geringfügigen Beträge im Verkehr mit den Bundes- und Landesbehörden sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden von den Ämtern und Betrieben gar nicht erst bei der Kasse zum Soll gestellt werden sollen.

Der Finanzausschuß hat am 7. November 1962 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Dr. M ü t h l i n g

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der Magistrat
Der Dezernent des Theateramtes

Kiel, den 15. Dezember 1962

Drucksache 929

Betrifft: Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Theaterhaushalt 1962

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 21.000 DM bei der Haushaltsstelle 331/426 - Vergütung für Orchestermitglieder -. Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des Sammelnachweises für persönliche Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962.

B e g r ü n d u n g

Der Gr. Tarifausschuß des Deutschen Bühnenvereins hat mit der Deutschen Orchestervereinigung und der Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport und Verkehr am 29.11.1962 einen Tarifvertrag abgeschlossen, nach dem die Mitglieder von Kulturorchestern anstelle der im öffentlichen Dienst ab 1.7.1962 gewährten Zulage von 6 % eine einmalige Überbrückungszulage in Höhe von 30 % der ihnen für den Monat Dezember 1962 zustehenden Bezüge zuzüglich einer Zulage für Verheiratete und für jedes kinderzuschlagsberechtigtes Kind von je 20, -- DM am 1.12.1962 erhalten.

Die Gesamtkosten für die danach an die Mitglieder des Städt. Orchesters in Kiel zu zahlende einmalige Überbrückungszulage betragen einschl. Versicherungsbeiträge insgesamt 21.000 DM. Da es sich um tarifvertraglich festgelegte und termingebundene Zahlungen handelt, mußte die Anweisung zur Zahlung sofort erfolgen. Da diese Mittel im Theaterhaushalt nicht zur Verfügung standen, hat der Magistrat gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 GO der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 331/426 ORD - Vergütung für Orchestermitglieder - in Höhe von 21.000 DM zugestimmt. Die Eilentscheidung mußte getroffen werden, weil es sich um eine tarifvertraglich festgelegte Zahlung handelt, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren.

Ein vorheriger Beschluß des Theaterausschusses konnte wegen der Eilbedürftigkeit nicht herbeigeführt werden.

Der Theaterausschuß wird in seiner nächsten Sitzung unterrichtet werden.

Dr. Hoffmann

Kiel, den 10. Dezember 1962

Drucksache 23

Betr.: Ersatz von Kosten der Sozialhilfe

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: a) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Versuche zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Hilfeempfänger, ihre Eltern und Ehegatten nach § 92 BSHG sowie gegen Unterhaltspflichtige nach den §§ 90 und 91 BSHG (§ 82 JWG) einzustellen, sobald mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, daß die Kostenerstattung aussichtslos ist.

Für die noch nach altem Recht abzuwickelnden Ersatzansprüche verbleibt es bei dem Beschluß der Ratsversammlung vom 28.8.1952.

b) Die Ansprüche auf Erstattung des Kohlengeldes sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern und seinen Ehegatten sowie gegen Unterhaltsverpflichtete grundsätzlich nicht geltend zu machen, es sei denn, daß der Verzicht auf den Anspruch zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen würde.

Der Beschluß vom 22.1.1953 wird aufgehoben.

c) Auf die Erstattung von Rezeptkosten für Arzneien wird verzichtet, wenn die Stadt Kiel keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch einen anderen Träger der Sozialhilfe hat.

Der Beschluß vom 2.7.1953 wird aufgehoben.

d) Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für Bekleidungsbeihilfen, die zur Schulentlassung gewährt werden, sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern sowie gegen Unterhaltspflichtige nicht geltend zu machen. Der Beschluß vom 28./29.3.1957 wird aufgehoben.

e) Den unterhaltspflichtigen Angehörigen von Rentenbewerbern soll bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch weder die Mitteilung noch die Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG zugestellt werden. Nur in Fällen, wo es offenbar unbillig wäre, so zu verfahren, ist die Heranziehung zu Unterhaltsbeiträgen zu betreiben.

Begründung

Um die Verwaltung zu vereinfachen, ermächtigte die Ratsversammlung die Verwaltung durch 4 Beschlüsse, unter bestimmten Voraussetzungen auf Ansprüche gegen Unterstützte, sonstige Ersatzpflichtige und Unterhaltspflichtige zu verzichten. Die damals getroffenen Regelungen haben sich sehr gut bewährt und dazu beigetragen, daß sich das Verhältnis zwischen der Kieler Bevölkerung und dem Sozialamt wesentlich verbesserte. Besondere finanzielle Einbußen der Stadt sind nicht erkennbar geworden.

Inzwischen sind jedoch durch das Inkrafttreten des BSHG und des JWG die Rechtsgrundlagen der Beschlüsse von 1952/53 geändert worden. Ziel dieser Vorlage ist es, die alten Beschlüsse dem neuen Recht und auch den Erkenntnissen anzupassen, die bei ihrer nunmehr fast 10jährigen Anwendung gewonnen wurden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu a)

Der sachliche Inhalt des Beschlusses vom 28.8.1952 ist unverändert. Die neue Formulierung soll klarstellen, daß nicht auf den Anspruch an sich, sondern nur auf die Beitreibung verzichtet wird. Das hat insbesondere bei übergeleiteten Ansprüchen Bedeutung, bei denen ein Verzicht der Stadt auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfeempfänger und dem Unterhaltspflichtigen berühren würde. Das wäre ein ungewolltes und auch ein ungerechtfertigtes Ergebnis.

Da für die Erstattung der vor dem 1.6.1962 entstandenen Fürsorgekosten noch die Erstattungsgrundsätze des alten Rechts gelten, muß insoweit auch der alte Beschluß in Kraft bleiben.

Zu b)

Der jetzige Beschlußvorschlag hat eine etwas andere Fassung als der Beschluß vom 22.1.1953. In ihm hieß es u.a.: "Die Organe des BFV Kiel werden ermächtigt". Diese Formulierung könnte zu der Auffassung führen, daß im Einzelfall zu begründen ist, warum von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Das war jedoch nicht beabsichtigt und das wäre auch keine Verwaltungsvereinfachung. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wurde die vorgeschlagene Fassung gewählt, die es dem Sozialamt in vielen tausend Fällen erspart, Ansprüche zu verfolgen, die nur sehr selten durchgesetzt werden können.

Da die praktische Handhabung des alten Beschlusses der Fassung des neuen entspricht, besteht kein Anlaß, den alten Beschluß weitergelten zu lassen.

Zu c)

Die Versorgung der Hilfeempfänger mit Arzneien gehört zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen. Diese sind nicht erstattungspflichtig. In soweit ist der Beschluß vom 2.7.1953 für die ab 1.6.1962 erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen überholt. Zu regeln bleibt jetzt nur noch der Verzicht auf die Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige und - das sind nur ganz seltene, wirtschaftlich unbedeutende Ausnahmefälle - gegen Krankenkassen.

Nach dem Beschluß vom 2.7.1953 wurde auf die Erstattung der Rezeptkosten bis zum Betrag von 10,-- DM verzichtet. Nachdem das BSHG die Erstattungsmöglichkeiten für Rezepte so weitgehend eingeschränkt hat, sollte die Grenze von 10,-- DM ganz entfallen, wodurch erspart wird, aus monatlich rund 2.000 Rezepten rund 100 herauszusuchen und aktenmäßig zu erfassen. Von dieser Regelung sind die Fälle ausgenommen, in denen Erstattungsansprüche gegen andere Träger der Sozialhilfe bestehen. Selbstverständlich wird die bisherige Kontrolle der Rezepte zur Vermeidung eines unge-rechtfertigten Arzneimittelverbrauchs beibehalten.

Zu d)

Inhaltlich wird der Beschluß vom 28./29.3.1957 beibehalten. Aus den gleichen Gründen, die unter b) geschildert sind, wurde auch hier ein etwas anderer Wortlaut gewählt.

Zu e)

Das größte Hemmnis bei alten hilfebedürftigen Menschen, Hilfen nach dem BSHG in Anspruch zu nehmen, ist die drohende Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen. Bereits die Mitteilung führt oft zu Zank und Streit in der Familie.

Meist endet er dann mit dem Verzicht auf die Hilfe, und die Betroffenen versuchen, sich unter äußersten Einschränkungen durchzubringen in der Hoffnung, die Rente würde bald bewilligt werden. Wie lange solche Rentenbewilligungsverfahren dauern, ist bekannt. Wir halten daher den erbetenen Beschluß für die Durchführung unserer Aufgaben im Rahmen des BSHG für sehr bedeutsam. Darüber hinaus bedeutet er auch eine nicht unerhebliche Einsparung von unfruchtbarem Schriftverkehr und Verhandlungen mit den Angehörigen.

Der Sozialausschuß hat der Vorlage am 12.11.1962 einstimmig zugestimmt.

E n g e r t

Zu Punkt 24 der Tagesordnung

Der Magistrat
Krankenhausausschuß
Städtisches Krankenhaus

Kiel, den 9. November 1962

Drucksache 872

Betrifft: Erhöhung des Schulgeldes für med. techn. Schülerinnen

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: a) Das Schulgeld für die ab 1.4.1963 eintretenden Schülerinnen der Schule für med. techn. Assistentinnen wird um 10, -- DM auf 55, -- DM monatlich erhöht.

b) Das Schulgeld für die vor dem 1.4.1963 eingetretenen Schülerinnen bleibt unverändert.

B e g r ü n d u n g

Die Schülerinnen der Schule für med. techn. Assistentinnen zahlen seit dem 1.10.1961 an Schulgeld 45, -- DM monatlich. Ab 1.4.1962 erhalten die Lehrkräfte der Schule nach Beschluß des Personalausschusses vom 15.6.1962 für den theoretischen Unterricht ein Honorar in Höhe von 10, -- DM je Stunde. Nach der Ausbildungsvorschrift für med. techn. Assistentinnen umfaßt der theoretische Unterricht 750 Stunden. Hiervon werden durch die Fotofachschule 30 Stunden erteilt, so daß 720 Stunden verbleiben. Die Mehrkosten für die Fotoausbildung wurden bereits durch die Erhöhung des Schulgeldes abgedeckt. An Honorarkosten entstehen in 2 Jahren bei 720 Stunden und einem Honorar von 10, -- DM je Stunde = 7.200, -- DM, jährlich also 3.600, -- DM.

Bei durchschnittlich 40 Schülerinnen könnte dieser Mehraufwand durch eine monatliche Erhöhung des Schulgeldes um 7,50 DM je Schülerin gedeckt werden. Die neuen Ausbildungsvorschriften haben auch eine Erhöhung der allgemeinen Sachkosten ausgelöst. Es wird daher beantragt, das Schulgeld ab 1.4.1963 um 10, -- DM monatlich zu erhöhen. Für die früher eingetretenen Schülerinnen soll es bei der alten Regelung verbleiben. Das Schulgeld würde künftig monatlich 55, -- DM betragen.

Die Schule am Hygiene-Institut der Universität Kiel erhebt ein Schulgeld von 75, -- DM monatlich.

Der Krankenhausausschuß hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

S c h u b e r t
Stadtrat

Drucksache 47

Betrifft: Beförderungstarife der Kieler Verkehrs AG.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Müthling
Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Die Zustimmung zur Tarifänderung bei der Kieler Verkehrs AG., die die Vertreter der Stadt Kiel in der Aufsichtsratssitzung dieser Gesellschaft am 4.12.1962 abgegeben haben, wird genehmigt.

Begründung

I. Die Kieler Verkehrs AG. stellte am 6.12.1962 beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein den Antrag, die für die Gesellschaft seit dem 1.8.1960 gültigen Beförderungstarife im Landverkehr und in der Schifffahrt (Hafenrundfahrt und Fähre Kiel-Gaarden) zum 1.2.1963 in der nachstehend und in den Anlagen erläuterten Weise zu ändern. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte die Tarifänderung in seiner Sitzung am 4.12.1962 einstimmig gebilligt.

In dem Antragsschreiben nimmt die KVAG auf den Erlaß der Genehmigungsbehörde vom 25.7.1960 Bezug, in dem von der Gesellschaft gefordert wurde, die Beförderungstarife wesentlich zu vereinfachen, um eine Rationalisierung in der Abfertigung und eine Verbesserung für den Fahrgast, insbesondere für den übersteigenden Verkehr zu erreichen.

II. Die beantragte Neuordnung der Tarife erstreckt sich auf den "Landverkehr" und auf die "Schifffahrt", diese unterteilt in "Hafenrundfahrt" und "Fähre Kiel-Gaarden". Da es im Rahmen dieser Begründung nicht möglich ist, die umfangreichen Tarifänderungen in allen Einzelheiten aufzuführen und zu erläutern, darf auf die Anlagen 1 - 4 b hingewiesen werden, die den Antragsunterlagen der KVAG entnommen wurden. Alle weiteren Unterlagen einschließlich der für die neuen Tarifvorschläge maßgeblichen Ergebnisse der Verkehrszählung liegen im Amt für Wirtschaftsförderung, Rathaus, Zimmer 309, zur Einsicht aus. In der Anlage 1 ist die beabsichtigte Tarifänderung in kürzester Form dargestellt. Auf sie darf zur Kurzinformation besonders hingewiesen werden. Die weiteren Anlagen betreffen die Tarif-Neugestaltung im Landverkehr (Durchtarifierung - Anlage 2a), deren Auswirkungen in bezug auf eintretende Verteuerungen und Verbilligungen bei Einzelfahrscheinen, Streifenkarten und Wochenkarten (Anlagen 2b - d), die Tarifierhöhung in der Hafenrundfahrt (Anlagen 3a und b) sowie den neuen Tarif der Fähre Kiel-Gaarden (Anlagen 4a und b).

III. Der Aufsichtsrat der KVAG hat in seiner Sitzung am 4.12.1962 nach eingehender Beratung dem Vorschlag des Vorstandes einstimmig seine Billigung gegeben.

Die Vertreter der Stadt Kiel haben bei dem Zustandekommen des zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses unter dem Vorbehalt der Zustimmung gemäß § 13 Ziffer 14 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20.4.1950 mitgewirkt, die hiermit erbeten wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10.1.1963 beraten und folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt

"Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen und an den Magistrat weitergeleitet mit dem Anheimgeben, etwaige Anregungen und Vorschläge, die sich bei den Beratungen in den Fraktionen ergeben, bei der Beratung im Magistrat zu berücksichtigen und gegebenenfalls noch einmal den Wirtschaftsausschuß anzuhören."

Dr. M ü t h l i n g

Auszug

aus dem Antrag der KVAG - betr. Änderung der Beför-
derungstarife vom 6.12.1962

pp.

II. Neuordnung der Tarife

1. Landverkehr

Der neue Tarif ist im einzelnen aus Anhang 3 zu ersehen.

Es handelt sich um einen Teilstreckentarif mit einer mittleren Teilstreckenlänge von rd. 1.050 m.

In Zukunft wird der Fahrgast seinen Fahrpreis nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Teilstrecken zu entrichten haben, gleichgültig, ob er die Fahrt mit der Straßenbahn, mit dem Obus oder dem Omnibus ausführt und gleichgültig, ob er geradeaus fährt oder umsteigt.

Die einzige Ausnahme davon wird die erste Preisstufe sein, für die - wie bisher - eine Um- oder Übersteigeberechtigung nicht vorgesehen ist.

Der wesentliche Unterschied des neuen Tarifs gegenüber dem alten liegt darin, daß der Preis nach der Entfernung dreifach gestaffelt erhoben wird. Dadurch entstehen besonders für die langen Strecken fahrenden Fahrgäste der Straßenbahn Verteuerungen. Um diese möglichst niedrig zu halten, ist eine Streifenkarte mit 19 Abschnitten zum Preis von 2,- DM gewählt worden, wobei sich der Rabatt mit größerer Entfernung steigert. Er beträgt in den einzelnen Preisstufen 21 - 25 % der Einzelfahrscheinpreise, beim Nachtzuschlag sogar 30 %!

Dagegen gewährt das bisher benutzte Streifenkartensystem mit 24 Abschnitten für alle Preisstufen einen gleichbleibenden Rabatt von nur 16,7 %.

Die Streifenkarte mit 19 Abschnitten ist also beim Übergang zu einem neuen, nach der Entfernung differenzierter gestaffelten Tarif für die Bevölkerung die vorteilhafteste Lösung.

Der neue Tarif hat nur noch 4 Einzelfahrscheine gegenüber 6 beim jetzigen, wobei der Grundpreis von 40 Pfg. erhalten bleibt.

Der große Rabatt der Streifenkarten (21 bis 25 %) gegenüber den Einzelfahrscheinen erlaubt, in Verbindung mit einer Heraufsetzung der Zeitbegrenzung für die Wochenkarten von 8.00 Uhr auf 8.15 Uhr, die weniger benutzten, nicht zeitbegrenzten Wochenkarten überhaupt zu streichen. Dadurch ist es möglich, die Anzahl der Wochenkarten von bisher 28 auf 6 zu reduzieren.

2. Schiffahrt

2.1. Hafenrundfahrt und Fähre Gaarden

Die vorgeschlagenen Tarife sind aus Anhang 4 für die Hafenrundfahrt und Anhang 5 für die Fähre Gaarden im einzelnen zu ersehen.

Im neuen Tarif der Hafenrundfahrt ist der grundsätzliche Tarifaufbau nicht geändert worden. Wesentlich ist, daß das Höchstalter für Kinder von bisher vollendetem 14. Lebensjahr auf nunmehr 13 Jahre herabgesetzt worden ist. Hiermit soll auf längere Sicht eine Angleichung an die Regelung des Landverkehrs und der Gaardener Fähre erreicht werden.

Beim Tarif der Gaardener Fähre soll es in Zukunft nur noch Einzelfahrscheine zu 20 Pfg. für Erwachsene und 10 Pfg. für Kinder geben. Alle anderen Fahrscheinsorten entfallen. Die neuen Fahrtausweise sollen durch Automaten verkauft werden.

pp.

Auszugsweise Abschrift

KIELER VERKEHRSAKTIENGESELLSCHAFT

Tarif-Neugestaltung

durch Zusammenfassung der Straßenbahn- und Kraftwagen-
netze und Vereinheitlichung der Fahrtarife des Land-
verkehrs (Durchtarifizierung)

I. Allgemeines

Der neue Tarif gilt einheitlich für die Straßenbahn, den Omnibus und den Obus. Dem Grundsatz wirtschaftlicher Betriebsführung folgend wird er als Leistungstarif gestaltet.

Für Kiel bietet sich wie keine andere Tarifart der Teilstreckentarif an, weil das Straßenbahnnetz bereits in Teilstrecken eingeteilt ist und das Kraftwagennetz eine auf dem gleichen Prinzip beruhende Entfernungseinteilung in Fahrgrenzen kennt.

Das Netz ist durchtarifiziert worden. Unter Durchtarifizierung wird dabei die einheitliche Einteilung des gesamten Landverkehrsnetzes in Teilstrecken und die Einführung im Landverkehrsnetz allgemein gültiger Fahrscheinsorten verstanden.

Für die Wahl der mittleren Teilstreckenlänge gibt es keine Regel. In Kiel mißt bisher die mittlere Teilstreckenlänge im Straßenbahnnetz 1104 m. Sie ist ungefähr gleich der Entfernung vom Hauptbahnhof bis zur Holstenbrücke, den wichtigsten und am höchsten frequentierten Haltestellen der Innenstadt. Kürzere und längere mittlere Teilstreckenlängen wurden überlegt und z.T. auf Grund früherer Erfahrungen verworfen.

Im übrigen ist eine mittlere Teilstreckenlänge von rd. 1000 m in anderen Städten gleicher Größenordnung üblich.

In Zukunft wird der Fahrgast seinen Fahrpreis entrichten nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Teilstrecken, gleichgültig, ob er die Fahrt mit der Straßenbahn, mit dem Obus oder dem Omnibus ausführt und gleichgültig, ob er geradeaus fährt oder umsteigt.

Die einzige Ausnahme davon wird die erste Preisstufe sein, für die - wie bisher - eine Um- oder Übersteigeberechtigung wegen der zu geringen Fahrtlänge nicht gestattet werden kann.

Zum Zwecke der Neugestaltung des Tarifes wurde vom 15. bis 22. April 1961 eine Verkehrsstromzählung auf allen Verkehrsmitteln des Landverkehrs durchgeführt. Auf die daraus gewonnenen Ergebnisse stützt sich diese Arbeit.

Bei der Zählung wurden die Verhältnisse am Werktag, Sonnabend und Sonntag getrennt betrachtet.

III. 1 Tarifschema

1.1 Bartarif

Der Bartarif enthält Einzelfahrscheine und Streifenkarten mit 19 Abschnitten zu 2,- DM. Der Wert eines Abschnittes beträgt: 10,526 Dpf.

1.11	<u>Einzelfahrscheine</u>		<u>Preis/Dpf</u>	
1.111	Erwachsene			
	a) bis 3 Teilstrecken ohne Umsteigeberechtigung		40	
	b) bis 6 Teilstrecken und mit Umsteigeberechtigung		55	
	c) über 6 Teilstrecken		70	
1.112	Kinder, kleines Gepäck, zusammengeklappte Sportkarren, Nachtzuschlag		30	
1.113	Großes Gepäck, Kinderwagen		Fahrpreis wie Erwachsene	
1.114	Hunde		"	"
1.12	<u>Streifenkarten</u>	Ab- schnitte	Preis Dpf.	Rabatt geg. Einzelfahrsch. %
1.121	Erwachsene			
	a) bis 3 Teilstrecken ohne Umsteigeberechtigung	3	31,578	21,06
	b) bis 6 Teilstrecken und mit Umsteigeberechtigung	4	42,104	23,45
	c) über 6 Teilstrecken	5	52,630	24,81
1.122	Kinder, kleines Gepäck, zusammengeklappte Sportkarren, Nachtzuschlag	2	21,052	29,83
1.123	Großes Gepäck		Fahrpreis wie Erwachsene	
1.124	Hunde		Fahrpreis wie Erwachsene	

1.2 Zeitkartentarif

1.21 Wochenkarten, streckengebunden
Fahrtantritt bis 8.15 Uhr

	Preis DM	Rabatt gegen Streifenkarte %	Rabatt gegen Einzelfahrsch. %
1.211 6-Tage-Wochenkarten			
a) bis 3 Teilstrecken mit Umsteigeberechtig.	3,50	7,65	27,08
b) bis 6 Teilstrecken mit Umsteigeber.	4,50	10,89	31,82
c) über 6 Teilstrecken mit Umsteigeber.	5,50	12,97	34,52
1.212 5-Tage-Wochenkarten			
a) bis 3 Teilstrecken mit Umsteigeberech.	3,--	5,06	25,00
b) bis 6 Teilstrecken mit Umsteigeber.	3,70	12,11	32,73
c) über 6 Teilstrecken mit Umsteigeber.	4,40	16,40	37,14
1.22 Monatskarten		Preis /heim (bisher)	
(Linie D nur bis Versorgungs-			
1.221 Monatsnetzkarten	28,--	(25,-- u. 35,--)	
1.222 Monatsnetzkarten für Schüler u. Studierende	16,--	(14,--)	
1.223 Monatsstreckenkarten für Volks-, Mittel- und Oberschüler	8,--	(8,--)	
1.224 Polizeikarten	10,--	(7,50)	
1.225 Ratsherrenkarte	16,--	(12,--)	

Eintretende Verteuerungen und Verbilligungen

Sie sind nur näherungsweise zu ermitteln mit Hilfe der mittleren Teilstreckenlängen (Grundlage Liste 8 Werktag)

I. Einzelfahrscheine

Alter Tarif Fahrsch.- sorte	Alter Tarif Beförderg. fälle	Neuer Tarif		Änderungen		
		Teil- strecken	Preis Dpf.	Beförderg. fälle	Dpf.	%
30 G U	454) 112)	Einheits- preis(Kin- der)	30	566	-	-
40 G	16982	0 - 3 3 - 6	40 55	14458 2521	- + 15	- + 37,5
50 G	9847	0 - 3 3 - 6 üb. 6	40 55 70	461 8091 1295	- 10 + 5 + 20	- 20 + 10 + 40
50 U	4453	0 - 3 3 - 6 üb. 6	55 55 70	520 2790 1143	+ 5 + 5 +20	+ 10 + 10 + 40
50 Ü	51	3 - 6 üb. 6	Ein- heits- preis (Kinder) 30 30	16 35	- 20 - 20	- 40 - 40
60 G	42	3 - 6 üb. 6	55 70	4 38	- 5 + 10	- 8,3 + 16,7
60 Ü	1397	0 - 3 3 - 6 üb. 6	55 55 70	22 528 847	- 5 - 5 + 10	- 8,3 - 8,3 + 16,7
70 G	38	üb. 6	70	38	-	-
70 Ü	1681	3 - 6 üb. 6	55 70	91 1590	- 15 -	- 21,4 -
90 G	31	üb. 6	70	31	- 20	- 22,2
110 Ü	27	üb. 6	70	27	- 40	- 36,4
(mit 2 Fahrscheinen)						
		Fehler		3		

G = Geradeausfahrer

U = Umsteiger (Straßenbahn/Straßenbahn)

Ü = Übersteiger (Straßenbahn/Kraftwagen)

II. Streifenkarten

Ab- schnitt	Alter Tarif		N e u e r Tarif			Änderungen	
	Preis Dpf.	Bef.- fälle	Teil- strecken	Preis Dpf.	Bef.- fälle	Dpf.	%
3	25,00	574	Einheits- preis	21,052	574	- 3,948	- 15,8
4	33,333G	24500	0 - 3	31,578	20590	- 1,755	- 5,3
			3 - 6	42,104	3900	+ 8,771	+ 26,3
5	41,667G	10727	0 - 3	31,578	556	-10,089	- 24,2
			3 - 6	42,104	8628	+ 0,437	+ 1,05
			üb. 6	52,630	1543	+10,963	+ 26,3
5	41,667U	5811	0 - 3	42,104	658	+ 0,437	+ 1,05
			3 - 6	42,104	3739	+ 0,437	+ 1,05
			üb. 6	52,630	1414	+10,963	+ 26,3
5	41,667Ü	76	Einheits- preis	21,052	76	-20,615	- 49,5
6	50,0 G	8	3 - 6	42,104	1	- 7,896	- 15,8
			üb. 6	52,630	7	+ 2,630	+ 5,3
6	50,0 Ü	2170	0 - 3	42,104	26	- 7,896	- 15,8
			3 - 6	42,104	733	- 7,896	- 15,8
			üb. 6	52,630	1411	+ 2,630	+ 5,3
7	58,333 G	3	üb. 6	52,630	3	- 5,703	- 9,8
7	58,333 Ü	2647	3 - 6	42,104	129	-16,229	- 27,8
			üb. 6	52,630	2518	- 5,703	- 9,8
9	75,0 G	6	üb. 6	52,630	6	-22,370	- 29,8
11	91,667 Ü	34	üb. 6	52,630	34	-39,037	- 42,6
				Fehler	10		

G = Geradeausfahrer

U = Umsteiger (Straßenbahn/Straßenbahn)

Ü = Übersteiger (Straßenbahn/Kraftwagen)

III. Wochenkarten

(Zahl der Karten lt. Anlage 9* - 1)

	Anzahl	bis 3	3 - 6	üb. 6	Preis		Änderung %
		Teilstr. 18,44 %	Teilstr. 48,08 %	Teilstr. 33,48 %	DM alt	DM neu	
<u>Straßenbahn</u>							
6 Tg., zeitbegrenzt	3.323	612	1.598		3,50	3,50	-
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	343	63	165	1.113	3,50	5,50	+ 28,57
5 Tg., zeitbegrenzt	5.409	997	2.601	115	4,--	4,50	+ 12,50
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	172	32	83	1.811	4,--	5,50	+ 37,50
6 Tg., zeitbegrenzt	838	155	403		3,--	3,--	-
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	61	11	29	280	3,--	3,70	+ 23,33
5 Tg., zeitbegrenzt	1.225	226	589	21	3,--	4,40	+ 46,67
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	46	8	22	410	3,50	3,--	- 14,29
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		3,50	3,70	+ 5,71
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	3,50	4,40	+ 25,71
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	3,50	3,50	-
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	4,50	4,50	-
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		5,50	5,50	-
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	3,50	4,50	- 12,50
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	5,--	4,50	- 10,00
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	6,--	5,50	- 8,33
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		3,--	3,70	- 7,50
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	4,--	4,40	- 12,00
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	3,50	3,--	- 14,29
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	4,50	3,70	- 17,78
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		5,50	4,40	- 20,00
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	5,20	3,50	- 32,69
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	6,20	4,50	- 27,42
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	7,20	5,50	- 23,61
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		6,--	3,50	- 41,67
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	7,--	4,50	- 35,71
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	8,--	5,50	- 31,25
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	4,40	3,--	- 31,82
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		5,40	3,70	- 31,48
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304	6,40	4,40	- 31,25
5 Tg., zeitbegrenzt	1.995	368	959	27	5,30	3,--	- 43,40
5 Tg., nicht zeit- begrenzt	71	13	34	668	6,30	3,70	- 41,27
6 Tg., zeitbegrenzt	910	168	438		7,30	4,40	- 39,73
6 Tg., nicht zeit- begrenzt	80	15	38	304			

14.473

Es wird angenommen, daß je die Hälfte der Inhaber nicht zeitbegrenzter Wochenkarten die zeitbegrenzte Wochenkarte bzw. die Streifenkarte wählen wird.

KIELER VERKEHRSAKTIENGESELLSCHAFTH A F E N R U N D F A H R T

Der Betriebsverlust der Hafenrundfahrt für 1962 wird voraussichtlich 300.000,- DM betragen (ohne Aufwandzinsen). 1961 betrug der Betriebsverlust 110.000,- DM und 1960 280.000,- DM.

Von 1949 bis einschließlich 1962 betragen die Betriebsverluste der Hafenrundfahrt $\frac{1}{3}$ Mio DM.
über

Hauptgründe hierfür sind:

zu niedrige Fahrttarife und
die Kieler Hafenstruktur, die den Landweg begünstigt
(Beförderungsfrequenz z.Z. nur $\frac{1}{3}$ der Vorkriegsbeförderung).

Unsere Beförderungspreise entsprechen nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen. Als Beispiel folgende Indizes:

	<u>1938</u>	<u>1957</u>	<u>1962</u>
Kapitänsheuer	100 %	280 %	357 %
Einzelfahrschein nach Laboe	100 %	160 %	200 %.

Auch der Vergleich mit Tarifen anderer Hafenverkehrsunternehmen zeigt die Unzulänglichkeit unserer Fahrpreise:

Einzelpreis für Erwachsene
Hadag Wyker DR GmbH. KVAG

Von den Landungsbrücken nach Blakenese/Wittenbergen entsprechend unserer Strecke Bahnhof - Falckenstein	1,50	-	-,90
Von den Landungsbrücken nach Schulau entsprechend unserer Strecke Bahnhof-Schilksee/Strande	2,--	-	1,20
Von Dagebüll nach Wittdün auf Amrum und zurück entsprechend Kiel - Laboe und zurück		12,-	2,--

Die Hadag-Tarife sind 66 % höher als unsere Hafenrundfahrttarife!

Zu bemerken ist, daß die Strecke Landungsbrücken - Blankenese 1,50 DM mit dem Schiff, dagegen nur 0,60 DM mit dem parallel fahrenden Bus kostet.

Die Betriebskosten Hafenumrundfahrt
1962 werden betragen (IV. Quartal
geschätzt) DM 1.365.000,--

1963 erhöhen sich die Personalkosten
aufgrund der am 1.3. bzw. 1.4.1962
abgeschlossenen Tarifverträge um rd. DM 35.000,--

Für 1963 sind daher Betriebskosten
von mindestens rd. DM 1.400.000,--
=====

zu erwarten.

Darüber hinaus laufen auch in der Abteilung Schifffahrt die Tarifverträge nur bis zum 31.3.1963.

Um die angeführten Kosten weitestgehend zu decken, ist nachstehender Tarif erarbeitet worden.

Unterstellt man, daß das Verkehrsaufkommen von 1961 (witterungsneutrales Jahr) mit 2.019.961 Beförderungsfällen auch in den nächsten Jahren wieder erreicht wird (1962 sind bis zum 30.9. über 150.000 Personen weniger befördert worden), so ergibt sich für 1963 folgendes:

	voraussichtl. Fahreinnahmen	Betriebsverlust pro Jahr
jeziger Fahrтарif	1.070.000,- DM	330.000,- DM
Tarifvorschlag auf Basis beförderte Personen 1961 rd. 2 Mio Beförderungsfälle (Abwanderung 7,5 %)	1.399.000,- DM	1.000,- DM.

Wenn in 1963 allerdings nur so wenig Beförderungsfälle wie in 1962 (rd. 1.850.000) anfallen, ergeben sich nur Fahreinnahmen in Höhe von rd. 1.250.000,- DM und damit immer noch ein Verlust von rd. 150.000,- DM.

Neben der Einnahmenverbesserung reduziert der neue Tarif

die Einzelfahrscheine von bisher 15 auf 8
die Abonnementskarten von bisher 16 auf 10.

Weitere Vorteile sind:

vereinfachtes Abrechnungsverfahren
bessere Kontrolle
schnelleres Kassieren.

Aus Rationalisierungsgründen und Angleichung an den Landverkehr wird beim neuen Tarif gelten:

Fahrpreis für Fahrräder, Kinder-
wagen, Krankenwagen und Hunde
über 25 cm Rückenlänge = Erwachsenenfahrpreis

Ermäßigung für Gruppen

ab 20 Personen = 20 %
ab 50 Personen = 30 %.

Der Kinderfahrerschein gilt für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren.

Kinder bis zu 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Der unbedeutende Gütertarif wird geringfügig verändert.

T a r i f - E r h ö h u n g

Anlage 3 b

Hafenrundfahrt

Fahrscheinart	Jetziger Tarif		Neuer Tarif		Verteuerung in %	Beförderungsfälle 1961	Einnahmen 1961 DM	Neuer Tarif Einnahmen in DM		Mehreinnahmen absolut in % DM	
	DM	DM	DM	DM				DM	DM	DM	
	von	bis	von	bis							
Einzelfahrscheine	-,20	1,20	-,30	1,50	26,6	1.013.488	788.246,70	1.074.111,80	285.865,10	36,3	
12er Block	2,--	12,--	3,--	15,--	26,6	181.092	114.998,--	155.302,--	40.304,--	35,1	
Halbmonatskarten Erwachsene	6,--	13,--	6,--	16,--	15,2	458.550	169.379,--	212.108,--	42.729,--	25,2	
Halbmonatskarten Kinder	3,--	6,50	3,--	8,--	14,8	200.350	39.392,--	48.357,--	8.965,--	22,3	
Zwischensumme					25,4	1.853.480	1.112.015,70	1.489.878,80	377.863,10	33,9	
Gruppenfahrten						166.481	17.125,25	22.148,10	5.022,85	29,3	
					25,4	2.019.961	1.129.140,95	1.512.026,90	382.885,95	33,9	
					./.	7 1/2 % Abwanderung		113.402,02	113.402,02		
								1.398.624,88	269.483,95		

Sonstige Beförderungstarife

A. Hunde: jetziger Fahrpreis nach dem Erwachsenentarif
 neuer Fahrpreis nach dem Erwachsenentarif (für Hunde über 25 cm Rückenlänge)

B. Kinderwagen, Krankenwagen, Fahrräder
 jetziger Fahrpreis bis Seegarten -,40
 bis Laboe -,60
 bis Strande -,80

Neuer Fahrpreis nach dem Erwachsenentarif

C. Frachtstücke von gewöhnlichem Umfang:
 Fahrpreis
 jetziger neuer
 bis 5 kg DM -,40 -,50
 6 kg bis 25 kg " -,60 -,80
 26 kg bis 50 kg " -,80 1,--
 51 kg bis 75 kg " 1,-- 1,30
 76 kg bis 100 kg " 1,50 2,--
 für jede weiteren 25 kg " -,40 -,50

D. Für besonders sperrige Gegenstände worden die Beförderungsgebühren von Fall zu Fall festgesetzt.
 Mehreinnahmen sind nicht zu errechnen, da die Güterbeförderung gleich null ist.

KIELER VERKEHRSAKTIENGESELLSCHAFT

Fähre Gaarden

Der Tarif soll nur aus zwei Fahrscheinarten bestehen:

für Erwachsene	20 Pfg.
für Kinder (6 - unter 10 Jahren)	10 Pfg.

Fahrpreis für Fahrräder, Kinderwagen, Krankenwagen und Hunde über 25 cm Rückenlänge wie Erwachsene.

Alle anderen Fahrscheine entfallen.

Die Fahrscheine sollen, um Personalkosten zu sparen, in Automaten verkauft werden. Wegen der Münzeinheit sind die oben genannten Preise notwendig.

Wir glauben, heutzutage jedem Fahrgast einen Beförderungspreis von 20 Pfg. zumuten zu können, vor allem in Anbetracht der Hafенrundfahrtpreise und der Fahrtkosten mit der Straßenbahn zur Erreichung des gleichen Zieles.

Im übrigen sollen die Beförderungsbedingungen der Hafенrundfahrt gelten.

Seit Betriebsübernahme im April 1962 haben wir bis einschließlich Oktober einen Betriebsverlust in Höhe von 25.000,-- DM.

F Ä H R E - G A A R D E N

Fahrscheinart	Gültiger Tarif DM	Neuer Tarif DM	Voraussichtl. Beförderungsfälle p.a.	Voraussichtl. jetziger Tarif DM	Einnahmen p.a. neuer Tarif *) DM	Mehreinnahmen DM
1. Einzelfahrt: Erwachsene	-,15	-,20	461.948	69.292,20	316.997,60	112.203,75
2. Einzelfahrt: Kinder	-,10	-,10	21.222	2.122,20	4.081,--	4.081,80
3. Hin- und Rückfahrt: Erwachsene	-,25		257.906	32.238,25		
4. Hin- und Rückfahrt: Kinder	-,15		19.588	1.469,10		
5. 10er Blockkarten: Erwachsene	1,20		809.634	97.155,60		
Wochenkarten:						
6. 4 Fahrten pro Tag (24 Fahrten)	2,20		14.688	1.346,40		
7. 2 Fahrten pro Tag (12 Fahrten)	1,40		40.812	4.761,40		
			1.625.798	208.385,15	321.078,60	112.693,55
		./.	10 % Abwanderung		32.107,80	32.107,80
					288.970,80	80.585,75
=====						

*) Die Beförderungsfälle und die Einnahmen für Erwachsene ergeben sich aus den Positionen 1, 3 und 5 - 7.

Drucksache 48

Betrifft: Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg.

Berichterstatter: Stadtrat Renger

- Antrag:
1. Die durch den bevollmächtigten Vertreter der Stadt Kiel,
Obermagistratsrat Barow,
in der Hauptversammlung der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg am 29.11.1962 abgegebene Zustimmung zur Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft wird genehmigt.
 2. Die Stadt Kiel erklärt sich damit einverstanden, daß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 9 auf 6 herabgesetzt wird, von denen die Stadt 1 Mitglied stellt.
 3. Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg werden aufgefordert, gemäß § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 ihr Amt niederzulegen.
 4. Als Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg wird

.....
benannt.

Begründung

Die Stadt Kiel ist an der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg bei einem Grundkapital von 1.713.600,-- DM mit Aktien im Nennwert von 511.200,-- DM beteiligt. Die Eisenbahngesellschaft betrieb von 1910 bis Ende 1961 den Bahnverkehr auf der eingleisigen, normalspurigen Strecke zwischen Kiel und Bad Segeberg. Die Konzession der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg lief am 2.12.1961 ab. Eine betriebssichere Fortführung des Bahnbetriebes war ohne grundlegende Instandsetzung des Bahnkörpers nicht mehr gewährleistet. Da die erforderlichen Mittel hierfür jedoch weder vorhanden noch durch Zuschüsse von der Landesregierung oder durch Beiträge von den beteiligten Städten und Kreisen zu beschaffen waren, beschlossen die Gesellschaftsorgane am 28.6.1961 die Stilllegung des Bahnbetriebes wegen dauernder Unrentabilität. Der Magistrat und die Ratsversammlung der Stadt Kiel hatten am 14.6.1961 und 29.6.1961 in der Sache folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg und der Bevollmächtigte der Stadt Kiel für die Gesellschafterversammlung erhalten gemäß § 85 GO für Schleswig-Holstein die Weisung, in den demnächst stattfindenden Sitzungen der Gesellschaftsorgane einer Stilllegung des Bahnbetriebes zuzustimmen, falls die Betriebsführerin der Kleinbahn keine realisierbaren Vorschläge für die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs Kiel-Segeberg vorlegt."

Nach der Stilllegung des Schienenverkehrs am 31.12.1961 betreibt die Gesellschaft ab 1.1.1962 die Personenbeförderung zwischen Kiel und Bad Segeberg im Schienenersatzverkehr mit Kraftomnibussen. Die der Gesellschaft bereits früher konzessionierte Kraftomnibuslinie Kiel-Bornhöved-Bad Segeberg wurde mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 18.12.1961 im erforderlichen Umfang erweitert. Der KOM-Linienverkehr wird im Umfang des bisherigen Schienenfahrplans mit 4 eigenen Omnibussen durchgeführt. Die Segeberger Verkehrsbetriebs-G.m.b.H. bleibt wie bisher im Rahmen und Umfang der seitherigen Betriebsleistungen mit der Durchführung von Linienfahrten auf der KOM-Linie Kiel-Bad Segeberg beauftragt.

Der KOM-Linienverkehr hat sich gut eingespielt.

Die Bahnstrecke Kiel-Segeberg ist inzwischen abgebrochen worden.

Das durch die Stilllegung nicht mehr benötigte Personal konnte durch Vermittlung der betriebsführenden Deutschen Eisenbahngesellschaft teilweise bei anderen Bahnen untergebracht werden. Soweit von dieser Unterbringungsmöglichkeit aus triftigen Gründen kein Gebrauch gemacht wurde, bemühte sich die Betriebsführerin, andere Arbeitsplätze zu vermitteln. In besonderen Fällen wurden soziale Härten durch Zuwendungen gemildert.

In der dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung am 29.11.1962 vorgelegten Bilanz zum 31.12.1961 konnten die Auswirkungen der Stilllegung des Bahnbetriebes bereits berücksichtigt werden, da die Erlöse aus dem Verkauf der Bahnanlagen zum größten Teil schon bekannt bzw. durch genaue Schätzung ermittelt und auch die übrigen durch die Stilllegung veranlaßten Verpflichtungen (z.B. Ablösungsschuld gegenüber der Pensionskasse Köln) mitgeteilt waren.

Bleiben die mit der Stilllegung des Bahnbetriebes zu berücksichtigenden außerordentlichen Posten außer acht, würde das Geschäftsjahr 1961 bei Einrechnung der vorgeschriebenen, aber effektiv nicht durchgeführten Zuweisungen zum Erneuerungsstock im Betrage von 152.396 DM mit einem rechnerischen Jahresverlust von

62.915 DM

zu übertragen:

62.915 DM

Übertrag: 62.915 DM

Infolge der Stilllegung ergeben sich:

1) <u>außerordentliche Abschreibungen</u>		
laut Gewinn- und Verlustrechnung	1.391.747 DM	
././ Regelabschreibungen	<u>108.107 DM</u>	1.283.640 DM
2) <u>außerordentliche Aufwendungen</u>		
laut Gewinn- und Verlustrechnung	576.433 DM	
././ nicht mit der Stilllegung		
zusammenhängende Posten	<u>57.684 DM</u>	<u>518.749 DM</u>
ergeben somit		1.865.302 DM
3) <u>außerordentliche Erträge</u>		
laut Gewinn- und Verlustrechnung	409.052 DM	
././ nicht mit der Stilllegung		
zusammenhängende Posten	<u>122.374 DM</u>	<u>286.678 DM</u>
bleiben somit		1.578.624 DM

abzüglich

unterbliebene Zuweisung zum Erneuerungsstock
infolge Auflösung des Fonds 152.396 DM,
so daß das Geschäftsjahr mit einem Jahres-
verlust von 1.426.228 DM
abschließt.

Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages
aus 1960 in Höhe von 673.416 DM
ergibt sich ein Bilanzverlust im Betrage von 2.099.644 DM
=====

Zur teilweisen Deckung dieses Bilanzverlustes
von 2.099.644 DM
stehen an offenen Reserven (gesetzliche und
993.286 DM
freie Rücklagen)
zur Verfügung.

Der danach verbleibende Verlust beträgt 1.106.358 DM.

Demgegenüber steht ein nominelles Grund-
kapital von 1.713.600 DM

Das per 31.12.1961 noch vorhandene buchmäßige
Eigenkapital der Gesellschaft stellt sich
somit auf 607.241 DM,
=====

das sind nur noch rd. 35,5 % des nominellen Grundkapitals.

Aus den während der Aufsichtsratssitzung und der Hauptversammlung am 29.11.1962 vom Vorstand gegebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss 1961 kann geschlossen werden, daß die zu Grunde gelegten Erlöse aus der Veräußerung des Bahnanlagevermögens sich in einzelnen Fällen noch verbessern werden. So ist z.B. schon jetzt bekannt, daß aus dem Verkauf des Gleismaterials statt 710.000 DM rd. 850.000 DM erzielt werden. Eine bessere und wahrscheinlich endgültige Übersicht über den Vermögensstand der Gesellschaft nach der Stilllegung des Bahnbetriebes dürfte die zum Jahresschluß 1962 zu erstellende Bilanz ermöglichen. Es wird angenommen, daß die Aktienanteile der Stadt Kiel an der Kleinbahn Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg im Endergebnis mit rd. 40 % ihres Nennwertes von 511.200 DM = rd. 200.000 DM bewertet werden können, vorausgesetzt, daß der mit Kraftomnibussen durchgeführte Personenverkehr ohne Verlust abschließt.

Der am 31.12.1961 ausgewiesene Verlust der Gesellschaft, der mehr als die Hälfte des Grundkapitals ausmachte, verpflichtete den Vorstand gemäß § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, unverzüglich die Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Nachdem die Lage der Gesellschaft in der Aufsichtsratssitzung in der Hauptversammlung am 29.11.1962 klar aufgezeichnet worden war, wurde vom Vorstand der Antrag gestellt, nunmehr auch die Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft zu beschließen. In dem Beschluß zur Auflösung, so wurde dargelegt, werde die gegenwärtige Lage der Gesellschaft nach der beschlossenen und durchgeführten Stilllegung des Bahnbetriebes auch rechtlich anerkannt. Es bleibe zukünftig lediglich der KOM-Linienerverkehr mit 4 eigenen Omnibussen bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Liquidation der Gesellschaft ohnehin einige Jahre in Anspruch nehmen würde. Über die künftige Rechtsform des restlichen Unternehmens könne später entschieden werden.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Mit den übrigen anwesenden Vertretern der Aktionäre stimmte der bevollmächtigte Vertreter der Stadt Kiel, Obermagistratsrat Barow, für die Auflösung der Gesellschaft, da dieser Schritt nur die logische Folgerung der am 28.6.1961 gleichfalls mit allen Stimmen beschlossenen Stilllegung des Bahnbetriebes darstellt und für die Stadt Kiel die beste Möglichkeit eröffnet, sich aus diesem Beteiligungsverhältnis gänzlich zu lösen.

Im Verlauf der Aufsichtsratssitzung am 29.11.1962 wurde angeraten, die zahlenmäßige Besetzung des Aufsichtsrats den derzeitigen Betriebsverhältnissen anzupassen und den Aufsichtsrat von 9 auf 6 Mitglieder zu vermindern. Vorgeschlagen wurde, daß die Deutsche Eisenbahngesellschaft, Frankfurt, und die Stadt Kiel auf je einen Sitz im Aufsichtsrat verzichten und die Sitze der Arbeitnehmervertreter von 3 auf 2 zurückgeführt werden. Im

Aufsichtsrat würden demnach verbleiben

	<u>Vertreter</u>	
Stadt Kiel	1	(Vorsitz)
DEG, Frankfurt	1	(stellvertr. Vorsitz)
Kreis Segeberg	1	
Kreis Plön	1	
Arbeitnehmer	<u>2</u>	
	6	

Es bestehen keine Bedenken, dem vorstehend erläuterten Vorschlag zu folgen, der zur Folge hat, daß von den beiden Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg einer ausscheiden muß. Als Vertreter der Stadt Kiel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Zeit an:

1. Stadtrat Stams
2. Ratsherr Jenne

Ratsherr Jenne wurde erst am 29.11.1962 auf Vorschlag der Ratsversammlung vom 10.6.1962 von der Hauptversammlung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Ritter gewählt.

Der Wirtschaftsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 10.1.1963 einstimmig zugestimmt. Ein Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Gesellschaft wird nach interfraktioneller Absprache vorgeschlagen.

R e n g e r

Zu Pkt 27 der Tagesordnung

Der Magistrat
Personalausschuß
Hauptamt

Kiel, den 17. Januar 1963

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 62

Betr.: Nachtragsstellenplan 1963
(neue Planstelle bei den Stadtwerken)

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Bei den Stadtwerken wird eine neue Planstelle für einen Stadtamtmann (A 11) eingerichtet.

B e g r ü n d u n g

Die Stadtwerke haben beantragt, eine neue Planstelle für einen Stadtamtmann (A 11) einzurichten und dies u.a. wie folgt begründet:

Die ständige Ausweitung der Versorgungsaufgaben der Stadtwerke Kiel wirkt sich naturgemäß auch auf deren Verwaltungsaufgaben aus. Deshalb ist eine neue organisatorische Gliederung unserer allgemeinen Verwaltung erforderlich. Dem neuen Stelleninhaber sollen

- a) bestimmte organisatorisch zusammengehörende Aufgaben, die bisher anderen Abteilungen unserer kaufmännischen Verwaltung zugeordnet wurden, aber wegen Arbeitsüberlastung nicht hinreichend wahrgenommen werden können,
- b) Sonderaufgaben für die Werkleitung und des Dezernats des I. Werkleiters, der zugleich Stadtrat der Werke sowie des Schlachthofbetriebes ist,

übertragen werden.

Der neue Stelleninhaber soll dem I. Werkleiter unmittelbar unterstellt werden. Zu seinen Aufgaben werden unter anderem gehören:

Allgemeine Fragen der Organisation der Stadtwerke, der Geschäftsverteilung und des Geschäftsablaufs, Protokollführung für Werkausschußsitzungen und Werkleiterbesprechungen, Vorbereitung der Sitzungen, Fertigung von Vorlagen und Überwachung der Beschlüsse, Archivfragen, Vorbereitung von Geschäfts- und Jahresberichten, Mitwirkung bei Stellenbewerbungen und Arbeitsplatzbeschreibungen, Koordinierung allgemeiner Verwaltungsaufgaben innerhalb des Dezernats des Stadtrats, in diesem Zusammenhang auch die Erledigung von repräsentativen Aufgaben.

Der verwaltungsmäßige Arbeitsbereich des Ersten Werkleiters erfährt seit Jahren eine Ausdehnung

- a) durch den zunehmenden Geschäftsumfang (starkes Anwachsen des Strom-, Gas- und Wasserverbrauchs, Finanzplanvolumen 1963 fast 40 Mio DM),
- b) durch die Problematik, in die die Energieversorgung mit den Strukturveränderungen gestellt ist,
- c) durch die kommunalwirtschaftliche Situation, die mit der Gebietsreform und der Umlandplanung gegeben ist,
- d) durch die überörtlichen Beziehungen mit der Abgrenzung zu anderen Gemeinden und zur Schleswig,
- e) durch die Erschließung neuer Industrie- und Wohngebiete mit teilweiser Übernahme der Fernheizung als neues Aufgabengebiet (Feststellung der Bedingungen und der Wirtschaftlichkeit).

Alle diese Aufgabengebiete erfordern vermehrte Verwaltungsarbeit auch in den einzelnen Zweigen der Stadtwerke mit vielen Einzelverhandlungen, die einheitlich zusammengefaßt und auf die Dispositionen des Rathauses abgestellt werden müssen.

Es müssen betriebswirtschaftliche Arbeiten fortgesetzt und schwierige Verhandlungen geführt werden, die wegen der kommunalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen einen Kontakt zum Rathaus erfordern (Wirtschaftsförderung und Kämmerei).

Die mehrere Monate dauernde Vertretung des Ersten Werkleiters als Baudezernent hat gezeigt, daß auch nach Beendigung dieser Vertretung im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Industrie- und Wohngebiete eine enge Koordinierung zwischen Bauamt und Stadtwerken mit der entsprechenden Verwaltungsarbeit erforderlich ist.

Der Personalausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 11. Januar 1963, der Magistrat in seiner Sitzung am 16. Januar 1963 einstimmig zugestimmt.

R e n g e r

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 17. 1. 1963

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt	<i>Bendfeldt</i>
2.	Ratsherr Beth	<i>Beth</i>
3.	Ratsherr Böhm	<i>Böhm</i>
4.	Ratsherr Book	<i>Book</i>
5.	Stadträtin Brodersen	<i>Brodersen</i>
6.	Ratsherr Engel	<i>Engel</i>
7.	Ratsherr Ewers	<i>Ewers</i>
8.	Ratsherrin Franke	<i>Franke</i>
9.	Ratsherr Hansen	<i>Hansen</i>
10.	Ratsherrin Hansmann	<i>Hansmann</i>
11.	Ratsherr Hildebrand	<i>Hildebrand</i>
12.	Stadträtin Hinz	<i>Hinz</i>
13.	Ratsherr Jenne	<i>Jenne</i>
14.	Stadträtin Jensen	<i>Jensen</i>
15.	Ratsherr Jeske	<i>Jeske</i>
16.	Stadtrat Dr. Kasch	<i>Kasch</i>
17.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	<i>Kiekebusch</i>
18.	Ratsherr Klouth	<i>Klouth</i>
19.	Stadtpräsident Köster	<i>Köster</i>
20.	Ratsherr Lühr	<i>Lühr</i>
21.	Stadtrat Lütgens	<i>Lütgens</i>
22.	Ratsherr Meyer	<i>Meyer</i>
23.	Ratsherr Dr. Murmann	<i>Murmann</i>

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
24.	Ratsherr Nachtigall	<i>Nachtigall</i>
25.	Ratsherr Nentwig	<i>Nentwig</i>
26.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
27.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
28.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
29.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
30.	Ratsherr Renner	<i>Renner</i>
31.	Ratsherr Ritter ^{Hellmann}	<i>Hellmann</i>
32.	Stadtrat Dr. Rüdell	<i>Rüdell</i>
33.	Ratsherr Schäfer	<i>Schäfer</i>
34.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
35.	Stadtrat Schröder	<i>Schröder</i>
36.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
37.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i>
38.	Stadtrat Stams	Stams
39.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
40.	Ratsherr Prof. Dr. Thiede	<i>Thiede</i>
41.	Ratsherr Titzck	<i>Titzck</i>
42.	Ratsherrin Tübler	<i>Tübler</i>
43.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
44.	Ratsherr Dr. Wagner	<i>Wagner</i>
45.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
46.	Stadtrat Westphal	<i>Westphal</i>
47.	Ratsherr Wurbs	<i>Wurbs</i>
48.	Ratsherr Wollschlaeger	<i>Wollschlaeger</i>
49.	Ratsherr Zimmermann	<i>Zimmermann</i>
	Lüdemann	<i>Lüdemann</i>
	Hansen	<i>Hansen</i>

Anwesenheitsliste

über die hauptamtlichen Magistratsmitglieder und Verwaltungsangehörigen, die an der Sitzung der Ratsversammlung am *17. 1. 1903* teilnehmen.

I.

- Oberbürgermeister Dr. Müthling ✓
- Bürgermeister Dr. Fuchs ✓
- Stadtrat Borchert ✓
- Stadtrat Engert ✓
- Stadtschulrat Dr. Hoffmann ✓
- Stadtbaurat Prof. Jensen -
- Stadtrat Renger ✓
- Stadtrat Voss ✓

II.

- Leitender Magistratsdirektor v. Germar ✓
- Städt. Medizinaldirektor Dr. Papenberg -
- Städt. Baudirektor Mertens ✓
- Städt. Baudirektor ^{Becker} Schroeder -
- Städt. Baudirektor Sauer ✓
- Magistratsdirektor Materne ✓
- Obermagistratsrat Dröpper ✓
- Obermagistratsrat Gabriel -
- Obermagistratsrat Dr. Kopp ✓
- Obermagistratsrat Puls ✓
- Obermagistratsrat Dr. Schröter -
- Obermagistratsrat Dr. Richter ✓
- Obermagistratsrat Dr. Willing -
- ~~Städt. Oberbaurat Becker~~ -
- ~~Städt. Oberbaurat Schulze~~ -
- Magistratsschulrat Meibohm ✓
- Magistratsschulrat Dr. Schütze ✓
- Referent Witte ✓

STADT KIEL
Büro des Stadtpräsidenten

Kiel, den 22. Januar 1963

1237
id

Hauptamt

Sekretariat
Oberbürgermeister
Eing.: 23. 1. 1963
Anl.:

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müthling
hier

Als Anlage wird je eine Kurzniederschrift über die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 überreicht.

I.A.

Scholz

(Scholz)

Es fehlen
unentschuldig:
Ausschluss von Ratsmitgliedern
wegen Befangenheit:
Anwesende Hauptamtliche
Magistratsmitglieder:
Anwesende
der Verwaltung:

Herr Neumann
Bürgermeister Dr. Müthling,
Dr. Fuchs, Stadtrat Borchardt,
Stadtrat Egert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann,
Stadtrat Henger, Stadtrat Voigt
Leitender Magistratsdirektor v. Gorkun,
Stadtschulrat Dr. Fuchs, Stadtschulrat Borchardt,
Magistratsdirektor v. Gorkun, Stadtschulrat

Kurznotiz
Kurzniederschrift
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 17. Januar 1963

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch,
Dr. Kiekebusch, Lütgens, ~~Dr. Rüdell~~,
Schatz, Schröder, Schubert, Westphal

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,
Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, Hansen,
Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne, Jeske,
Klouth, Lidemann, Lühr, Meyer, ~~Dr. Mur-~~
~~mann~~, Nachtigall, Nentwig, ~~Neumann~~,
Nolte, Olsson, Pfaff, Renner, Schäfer,
Sichelschmidt, Steinert, Stellmacher,
~~Prof. Dr. Thiede~~, Titzck, Frau Tübler,
~~Frau Vormeyer~~, Dr. Wagner, Frau Wallbaum,
Wollschlaeger, Wurbs, Zimmermann

Es fehlen Ratsherren: Frau Vormeyer, Dr. Murmann,
entschuldigt: Prof. Dr. Thiede, Stadtrat Dr. Rüdell

Es fehlen Ratsherr Neumann
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürger-
Magistratsmitglieder: meister Dr. Fuchs, Stadtrat Borchert,
Stadtrat Engert, Stadtschulrat Dr. Hoff-
mann, Stadtrat Renger, Stadtrat Voss

Anwesende Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
der Verwaltung: Städt. Baudirektoren Becker u. Sauer,
Magistratsdirektor Materne, Städt. Bau-
direktor Mertens, Obermagistratsräte
Dröpfer, Dr. Kopp, Puls, Dr. Richter,
Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag. Schulräte
Meibohm und Dr. Schütze, Referent Witte,
Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf
und Schilksee

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

6. Drucksache 49

1. Aus dem Schulausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen

Frau Brodersen scheidet als Ratsmitglied aus. Sie wird als bürgerliches Mitglied wieder neu gewählt.

Herr Ratsherr W u r b s, der als bürgerliches Mitglied fungierte, übernimmt die Funktion als Ratsmitglied.

2. Aus dem Büchereiausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen

Es wird neu gewählt:
Stadtrat Hugo Renner.

3. Aus dem Theaterausschuß scheiden aus:
a) Stadträtin Anne Brodersen
b) Stadtrat Walter Stams

Es werden neu gewählt:
a) Ratsherr Siegfried Zimmermann
b) Ratsherr Max Nentwig

4. Aus dem Krankenhausausschuß scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen

Es wird neu gewählt:
Ratsherr Stadtrat Hugo Renner

5. Aus dem Finanzausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:
Ratsherr Heinz Lüdemann

6. Aus dem Kieler-Woche-Ausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:
Ratsherrin Lisa Hansen

7. Aus dem Feuerwehrausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:
Stadtrat Siegfried Wurb s

8. Aus dem Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:
Stadtrat Siegfried Wurb s

9. Aus dem Allgemeinen Ausgleichsausschuß scheidet aus:
Herr Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:
Herr Stadtrat Siegfried W u r b s
10. Aus dem Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft scheidet aus:
Als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:
Stadtrat Hans S c h r ö d e r
11. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Schönberg scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:
Stadtrat Rolf R e n g e r
12. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Segeberg scheidet aus:
Stadtrat Walter S t a m s
Es wird neu gewählt:
Stadtrat Rolf R e n g e r
13. Aus der Schulpflegschaft für die Volksschulen scheidet aus:
Stadträtin Anne B r o d e r s e n
Es wird neu gewählt:
Frau Anne B r o d e r s e n
14. Aus dem Kuratorium der Volkshochschule scheidet aus:
Frau Stadträtin Anne B r o d e r s e n
Es wird neu gewählt:
Ratsherr Siegfried Z i m m e r m a n n
15. Jugendwohlfahrtsausschuß
Herr Stadtrat Hugo R e n n e r hat gebeten, ihn aus dem
Jugendwohlfahrtsausschuß herauszunehmen.
Es wird neu gewählt:
Frau Ratsherrin Lisa H a n s e n.

Beschluß: **Nach Antrag**

6. Drucksache 50

Aus dem Umlegungsausschuß scheidet aus:

Herr Gerhard K o c h, Kiel, Feldstraße 3

Es wird neu gewählt:

Herr Gert K l i n g e m a n n, Kiel, Segeberger Str. 32/34

Beschluß: **Nach Antrag**

7. Drucksache 42

Für den aus dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf ausgeschiedenen Herrn Heinrich K e r b e r, Bisher Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Chaussee 139, jetzt Klein-Barkau, wird als Mitglied folgender im Ortsteil Kiel-Suchsdorf wohnhafter Bürger gewählt:

Beschluß:

Nach Antrag

12. Drucksache 9

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugelände zwischen Bürger Landstraße - Struckediek - Struckediekau - Kaiser Straße 30 BBad wird zugestimmt.

8. Drucksache 52

Dem anliegenden Vertrag über die Umgemeindung des Ortsteils Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Drucksache 10

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugelände zwischen Wittzestraße - Sörensenstraße - Holstraße 10 BBad wird zugestimmt.

9. Drucksache 53

Die Stadt Kiel bildet zusammen mit den Kreisen Eckernförde, Plön und Rendsburg einen regionalen Landesplanungsverband Kieler Umland auf Grund anliegender Satzung.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 1 Ziff. 5 wie folgt ergänzt wird: "§ 4 Abs. 1 und 2;"

Nach Antrag

14. Drucksache 11

10. Drucksache 51

Große Anfrage der CDU-Ratsherren-Fraktion zum Rechtsstreit Stadt Kiel / Innenministerium betr. Haushaltserlaß 1961.

Beschluß:

Kenntnis genommen.

Es besteht Übereinstimmung, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Ratsversammlung gesetzt wird, sofern bis dahin die schriftliche Begründung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vorliegt.

11. Drucksache 8

Die zwischen der Mitte des Ortsteils Kiel-Suchsdorf und der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde liegende Strecke des Suchsdorfer Weges wird in "Am Wiesenhof" umbenannt.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Drucksache 9

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße - Strucksdiek - Strucksdiekau - Hasseer Straße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Drucksache 10

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenbergstraße - Heintzestraße - Sörensenstraße - Hofstraße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

14. Drucksache 11

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164-196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß:

15. Drucksache 15

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 für das Baugebiet Projensdorfer Straße - Baumschulenweg/Mannrade wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

15. Drucksache 12

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Eller-
beker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Trön-
delsee im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

16. Drucksache 13

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für das Gebiet
Verlängerte Olshausenstraße/Mühlenweg/Industriebahn wird auf
Grund von § 2 Abs. 6 und 7 BBauG beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

17. Drucksache 14

a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 für das Baugebiet
Altenrade - Neuenrade - Uhlenkrog - Hasseer Straße - Saar-
brückenstraße wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2
Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

b) Die von der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt
Kiel - gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 vor-
gebrachten Bedenken werden nicht berücksichtigt. Die Deutsche
Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - ist hierüber zu
unterrichten.

Beschluß:

Nach Antrag

18. Drucksache 15

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 für das Baugebiet
Projensdorfer Straße/Langenrade/Baumschulenweg/Manrade wird auf
Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960
als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

19. Drucksache 16

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 für das Baugebiet beiderseits Bremer Straße - Samwerstraße - Olshausenstraße - Hansastrasse und Niebuhrstraße 6 und 8 wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

Beschluß:

20. Drucksache 5 46

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 47.000,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 651/6.9689 - 1963 - "Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel -.

Beschluß:

Nach Antrag

21. Drucksache 903

Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, werden die Dienststellenleiter ermächtigt, auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3,-DM im Verkehr mit Bundes- und Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verzichten, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost handelt.

Der allgemeine Verzicht schließt nicht aus, im Einzelfall die Zahlung eines Betrages von nicht mehr als 3,-DM zu verlangen, wenn dieses aus besonderen Gründen geboten ist, z.B. bei Anerkennungsgebühren und laufend wiederkehrenden Zahlungen.

Beschluß:

Nach Antrag

Beschluß:

Nach Antrag

22. Drucksache 929

Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 21.000 DM bei der Haushaltsstelle 331/426 - Vergütung für Orchesterm Mitglieder -. Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des Sammelnachweises für persönliche Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962.

Beschluß:

Nach Antrag

23. Drucksache 23

- a) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Versuche zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Hilfeempfänger, ihre Eltern und Ehegatten nach § 92 BSHG sowie gegen Unterhaltspflichtige nach den §§ 90 und 91 BSHG (§ 82 JWG) einzustellen, sobald mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, daß die Kostenerstattung aussichtslos ist.

Für die noch nach altem Recht abzuwickelnden Ersatzansprüche verbleibt es bei dem Beschluß der Ratsversammlung vom 28.8.1952.

- b) Die Ansprüche auf Erstattung des Kohlengeldes sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern und seinen Ehegatten sowie gegen Unterhaltspflichtige grundsätzlich nicht geltend zu machen, es sei denn, daß der Verzicht auf den Anspruch zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen würde.

Der Beschluß vom 22.1.1953 wird aufgehoben.

- c) Auf die Erstattung von Rezeptkosten für Arzneien wird verzichtet, wenn die Stadt Kiel keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch einen anderen Träger der Sozialhilfe hat.

Der Beschluß vom 2.7.1953 wird aufgehoben.

- d) Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für Bekleidungsbeihilfen, die zur Schulentlassung gewährt werden, sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern sowie gegen Unterhaltspflichtige nicht geltend zu machen. Der Beschluß vom 28./29.3.1957 wird aufgehoben.

- e) Den unterhaltspflichtigen Angehörigen von Rentenbewerbern soll bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch weder die Mitteilung noch die Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG zugestellt werden. Nur in Fällen, wo es offenbar unbillig wäre, so zu verfahren, ist die Heranziehung zu Unterhaltsbeiträgen zu betreiben.

Beschluß:

Nach Antrag

24. Drucksache 872

- a) Das Schulgeld für die ab 1.4.1963 eintretenden Schülerinnen der Schule für med.techn. Assistentinnen wird um 10,-DM auf 55,-DM monatlich erhöht.
- b) Das Schulgeld für die vor dem 1.4.1963 eingetretenen Schülerinnen bleibt unverändert.

Beschluß:

Nach Antrag

25. Drucksache 47

Die Zustimmung zur Tarifänderung bei der Kieler Verkehrs AG., die die Vertreter der Stadt Kiel in der Aufsichtsratssitzung dieser Gesellschaft am 4.12.1962 abgegeben haben, wird genehmigt.

Beschluß: Stadtpräsident Köster und Ratsherr Nolte haben als Angehörige der Kieler Verkehrs AG während der Beratung und Beschlußfassung den Saal verlassen.

Nach Antrag

Nach Antrag mit 26 Stimmen gegen 11 Stimmen
bei 2 Stimmenthaltungen

26. Drucksache 48

1. Die durch den bevollmächtigten Vertreter der Stadt Kiel, Obermagistratsrat Barow, in der Hauptversammlung der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg am 29.11.1962 abgegebene Zustimmung zur Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft wird genehmigt.
2. Die Stadt Kiel erklärt sich damit einverstanden, daß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 9 auf 6 herabgesetzt wird, von denen die Stadt 1 Mitglied stellt.
3. Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg werden aufgefordert, gemäß § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 ihr Amt niederzulegen.
4. Als Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg wird

Stadtrat R o l f R e n g e r
benannt.

Beschluß:

Nach Antrag

Kurzprotokoll

27. ~~Verschiedenes~~ Drucksache 62 - Dringlichkeitsvorlage -

Bei den Stadtwerken wird eine neue Planstelle für einen Stadt-
amtmann (A 11) eingerichtet.

Beschluß: 20.00 Uhr ... 21.30 Uhr

Vorsitzender: ...

Schriftführer: ...

Anwesend: Stadtrat: Frau Hies, Frau Jensen, Dr. Jochims, Dr. Klumbach, ...

Ratsbarren: Frau ...

28. Verschiedenes

Es fehlen entschuldigt:

Ratsbarren: Frau ...

Es fehlen unentschuldigt:

Ratsbarren: ...

Ausschluß von Ratsbarren wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche Stadtbürgermeister: ...

Wism

W. Jochims

Stadtpräsident

Ratsherr

Stadt Kiel

Kiel, den 25.1.63

Hauptamt

1) Widerspruch

2.) U. ...

Herrn Stadtrat zurückgesandt.

Kleinpräsidenten

Hallmann

Ratsherrin

(Schriftführer)

Winkling

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 17. Januar 1963

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch,
Dr. Kiekebusch, Lütgens, ~~Dr. Rüdell~~,
Schatz, Schröder, Schubert, Westphal

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel
Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, Han-
sen, Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne,
Jeske, Klouth, Lüdemann, Lühr, Meyer,
Dr. Murmann, Nachtigall, Nentwig, Neu-
mann, Nolte, Olsson, Pfaff, Renner, Stell-
macher, Schäfer, Sichelschmidt, Stei-
nert, Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau
Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau
Wallbaum, Wollschlaeger, Wurbs, Zimmer-
mann

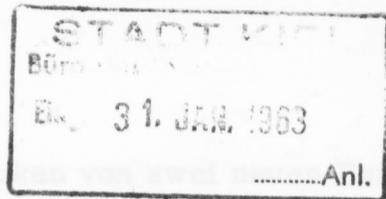
Es fehlen Ratsherren: Frau Vormeyer, Dr. Murmann,
entschuldigt: Prof. Dr. Thiede, Stadtrat Dr. Rüdell

Es fehlen Ratsherr Neumann
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche Oberbürgermeister Dr. Mithling, Bür-
Magistratsmitglieder: germeister Dr. Fuchs, Stadtrat Bor-
chert, Stadtrat Engert, Stadtschulrat
Dr. Hoffmann, Stadtrat Renger, Stadtrat
Voss.

Anwesende Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
der Verwaltung: Städt. Baudirektoren Becker u. Sauer,
Magistratsdirektor Materne, Städt. Bau-
direktor Mertens, Obermagistratsräte
Dröpper, Dr. Kopp, Puls, Dr. Richter,
Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag. Schulräte
Meibohm und Dr. Schütze, Referent Witte
Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf
und Schilksee



N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. Januar 1963,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kiekebusch, Lütgens, Schatz, Schröder, Schubert, Westphal

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Beth, Böhm, Book, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne, Jeske, Klouth, Lüdemann, Lühr, Meyer, Nachtigall, Nentwig, Nolte, Olsson, Pfaff, Renner, Schäfer, Sichelschmidt, Steinert, Stellmacher, Titzck, Frau Tübler, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Wurbs, Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Dr. Rüdell, Ratsherren Dr. Murmann, Prof. Dr. Thiede, Frau Vormeyer

Es fehlt unentschuldigt: Ratsherr Neumann

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Dr. Müthling, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadträte Borchert, Engert, Dr. Hoffmann, Renger, Voss

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratsdirektor v. Germar, Städt. Baudirektoren Mertens und Sauer, Magistratsdirektor Materne, Obermagistratsräte Dröpper, Dr. Kopp, Puls und Dr. Richter, Magistratsschulrat Meibohm, Referent Witte, Mitglieder der Ortsbeiräte Kiel-Suchsdorf und Kiel-Schilksee

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Benk

- - - -

1) Mitteilung des Gemeindevahlleiters über das Nachrücken von zwei neuen Rats-
herren

Oberbürgermeister teilt als Gemeindevahlleiter mit, daß Frau Anne Brodersen und Herr Walter Stams ihre Mandate als Ratsherren und Stadträte niedergelegt haben. Er stellt fest, daß als neue Mitglieder der Ratsversammlung nach der Liste der SPD Frau Louise Hansen, Kiel, Kappelner Straße 14, und Herr Heinz Lüdemann, Kiel, Blocksberg 8, nachrücken.

2) Verpflichtung von zwei neuen Ratsherren

Stadtpräsident verpflichtet Frau Ratsherrin Hansen und Herrn Ratsherr Lüdemann durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeiten ein (§ 33 Abs. 6 GO).

3) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29./
30. November 1962

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29./30. November 1962 werden keine Bedenken erhoben.

4a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

a) Schreiben des Bundespräsidenten

Stadtpräsident verliest ein Schreiben des Bundespräsidenten, mit dem dieser sich für die zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr übermittelten Glückwünsche bedankt und gleichzeitig sein Erscheinen zur Kieler Woche 1963 ankündigt.

- Kenntnis genommen -

b) Haushaltssatzung 1963

Stadtpräsident verweist auf das allen Mitgliedern der Ratsversammlung und des Magistrats vorliegende Exemplar der gedruckten Haushaltssatzung 1963.

- Kenntnis genommen -

c) Plan für die Altenhilfe

Stadtpräsident gibt den Mitgliedern der Ratsversammlung die Auffassung des Magistrats bekannt, wonach wegen der umfangreichen Tagesordnung für die heutige Sitzung die Behandlung des Planes für die Altenhilfe in Kiel bis zur Februar-Sitzung der Ratsversammlung zurückgestellt worden ist.

- Kenntnis genommen -

4b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

Eisverhältnisse im Kieler Hafen

Stadtrat Renger schildert die Eisverhältnisse im Kieler Hafen und gibt bekannt, daß z. Zt. 37 Schiffe im Hafen aufliegen. Er erläutert, daß die Badeanstalt Bellevue ebenso wie die beiden Dampferanlegestellen Bellevue und Reventlou durch die Eisverhältnisse erhebliche Schäden erlitten haben.

- Kenntnis genommen -

5) Betrifft: Vorschlag der SPD-Ratsherrenfraktion betr. Wahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten - Drs. 64 -

Antrag: Für die beiden ausscheidenden Stadträte, Frau Anne Brodersen und Herr Walter Stams, werden

Herr Hugo Renner und Herr Siegfried Wurbs
der Ratsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Stadtpräsident verliest den Vorschlag der SPD-Ratsherrenfraktion zur Neuwahl von zwei ehrenamtlichen Stadträten für die beiden ausgeschiedenen Stadträte Frau Anne Brodersen und Herr Walter Stams.

Beschluß: Als ehrenamtliche Stadträte sind gewählt:

Herr Hugo Renner und
Herr Siegfried Wurbs

Stadtpräsident vereidigt sodann die beiden neuen Stadträte nach § 66 GO. Er verliest die Eidesformel. Sie lautet:

"Ich schwöre, Verfassung und Gesetze zu beachten und meine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Die Anwesenden haben sich von den Plätzen erhoben. Die zwei Stadträte sprechen die vorgespochene Eidesformel nach und erheben dabei die rechte Hand. Sie unterzeichnen sodann eine Niederschrift über die Vereidigung, die auch vom Stadtpräsidenten unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird in den Personalakten aufbewahrt.

6a) Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen usw. nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der Ratsversammlung - Drs. 49 -

Berichterstatter: Stadtpräsident

Antrag: 1. Aus dem Schulausschuß scheidet aus:

Stadträtin Anne Brodersen

Es wird neu gewählt:

2. Aus dem Büchereiausschuß scheidet aus:

Stadträtin Anne Brodersen

Es wird neu gewählt:

3. Aus dem Theaterausschuß scheiden aus:

a) Stadträtin Anne Brodersen

b) Stadtrat Walter Stams

Es werden neu gewählt:

a)

b)

4. Aus dem Krankenhausausschuß scheidet aus:

Stadträtin Anne Brodersen

Es wird neu gewählt:

5. Aus dem Finanzausschuß scheidet aus:

Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:

6. Aus dem Kieler-Woche-Ausschuß scheidet aus:

Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:

7. Aus dem Feuerwehrausschuß scheidet aus:

Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:

8. Aus dem Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte scheidet aus:

Stadtrat Walter Stams

Es wird neu gewählt:

9. Aus dem Allgemeinen Ausgleichsausschuß scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:
10. Aus dem Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:
11. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Schönberg scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:
12. Aus dem Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Segeberg scheidet aus:
Stadtrat Walter Stams
Es wird neu gewählt:
13. Aus der Schulpflegschaft für die Volksschulen scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen
Es wird neu gewählt:
14. Aus dem Kuratorium der Volkshochschule scheidet aus:
Stadträtin Anne Brodersen
Es wird neu gewählt:

Beschluß: Nach Antrag.

Es sind gewählt:

1. Schulausschuß

Als Ratsmitglied scheidet Frau Brodersen aus. Sie wird als bürgerliches Mitglied wieder neu gewählt. Herr Ratsherr Wurbs, der als bürgerliches Mitglied fungierte, übernimmt die Funktion als Ratsmitglied.

2. Büchereiausschuß

Stadtrat Hugo Renner

3. Theaterrausschuß

- a) Ratsherr Siegfried Zimmermann
- b) Ratsherr Max Nentwig

4. Krankenhausausschuß

Stadtrat Hugo Renner

5. Finanzausschuß

Ratsherr Heinz Lüdemann

6. Kieler-Woche-Ausschuß

Frau Ratsherrin Louise Hansen

7. Feuerwehrausschuß

Stadtrat Siegfried Wurbs

8. Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Stadtrat Siegfried Wurbs
9. Allgemeiner Ausgleichsausschuß
Stadtrat Siegfried Wurbs
10. Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft
Stadtrat Hans Schröder
11. Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Schönberg
Stadtrat Rolf Renger
12. Aufsichtsrat der Kleinbahn AG Kiel-Segeberg
Stadtrat Rolf Renger
13. Schulpflegschaft für die Volksschulen
Frau Anne Brodersen bleibt in der Schulpflegschaft.
14. Kuratorium der Volkshochschule
Ratsherr Siegfried Zimmermann
15. Jugendwohlfahrtsausschuß
Frau Ratsherrin Louise Hansen.

6b) Betrifft: Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Umlegungsausschuß

Berichterstatter: Stadtpräsident - Drs. 50 -

Antrag: Aus dem Umlegungsausschuß scheidet aus:
Herr Gerhard Koch, Kiel, Feldstraße 3

Es wird neu gewählt:

Beschluß: Nach Antrag.

Es ist gewählt:

Herr Gert Klingemann, Kiel, Segeberger Straße 32/34

7) Betrifft: Neuwahl eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kiel-Suchsdorf

Berichterstatter: OB - Drs. 42 -

Antrag: Für den aus dem Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf ausgeschiedenen Herrn
Heinrich Kerber, bisher Kiel-Suchsdorf, Eckernförder Chaussee 139,
jetzt Klein-Barkau, wird als Mitglied folgender im Ortsteil Kiel-Suchs-
dorf wohnhafter Bürger gewählt:

.....

Beschluß: Nach Antrag.

Es ist gewählt:

Herr Karl Süverkrüpp, Kiel-Suchsdorf, Rotdornweg 22.

- 8) Betrifft: Umgemeindung des Ortsteiles Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel - Drs. 52 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Dem anliegenden Vertrag über die Umgemeindung des Ortsteiles Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf in die Stadt Kiel wird zugestimmt.

Oberbürgermeister erläuterte eingehend die Vorlage und hebt die enge bauwirtschaftliche, verkehrsmäßige und versorgungsmäßige Verflechtung des Ortsteiles Mettenhof mit der Stadt Kiel hervor, die u. a. auch dazu geführt hat, daß der Innenminister in dem aufgestellten Stufenplan zur Neuordnung der Gemeindegrenzen dieses Gebiet in die höchste Dringlichkeitsstufe gebracht hat. Nicht zuletzt habe dazu auch beigetragen, daß sich der gesamte Grundbesitz vertragsrechtlich schon seit langem in Händen der Kieler Wohnungsbaugesellschaft bzw. der Stadt Kiel selbst befunden habe. Die kommunalwirtschaftliche Bedeutung dieses Ortes sei nach Größe und Lage nicht besonders groß, doch werde mit der Umgemeindung eine wesentliche Unterstützung der Bemühungen der Stadt um den Abbau des Wohnungsfehlbestandes geleistet, da hierdurch immerhin 2.700 Wohnungseinheiten zusätzlich geschaffen werden könnten. Dabei handele es sich nicht nur um ein soziales Thema, sondern auch um eine Wirtschaftsfrage Kiels, da der bedeutende Wanderungsverlust in erster Linie auf die Wohnungsnot in Kiel zurückzuführen sei. Insofern verliere der Hinweis auf die Kosten, die mit der Umgemeindung verbunden sind, an Gewicht und der Grundsatz bewahrheitete sich, daß jede Eingemeindung zwar teuer, daß eine Nichteingemeindung aber noch teurer sei. Das zeige sich auch beim Studium der Unterlagen über frühere Eingemeindungen Kiels, bei denen stets das gleiche Problem bestanden habe. Oberbürgermeister führt hierzu Beispiele an und zeigt auf, welche Bedeutung die Eingemeindungen früherer Jahre für Kiel gehabt haben. Zum Inkrafttreten weist Oberbürgermeister abschließend auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung zugegangenen Änderungen des Vertragsentwurfes hin und erwähnt, daß die Gemeindevertretung Melsdorf der Umgemeindung in ihrer gestrigen Sitzung zugestimmt habe.

Stadtrat S c h a t z möchte den Wert des Umgemeindungsvertrages nicht so sehr durch einen Vergleich mit früheren Eingemeindungen Kiels bemessen, sondern vielmehr der Hoffnung Ausdruck geben, daß mit der Umgemeindung Mettenhofs eine zum Wohle der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel getroffene Regelung getroffen wird. Seine Fraktion werde der Vorlage jedenfalls zustimmen, und in ihrem Namen möchte Stadtrat Schatz seiner Freude Ausdruck geben, daß damit endlich eine Lösung dieses seit langem schon schwebenden Problems gefunden wurde. Hervorzuheben bleibe dabei jedoch mit gleicher Deutlichkeit, daß es sehr bedauerlich sei, daß mit der Umgemeindung Mettenhofs nur eine Teillösung der zunächst angestrebten Gesamtlösung gefunden wurde. Aus stadtplanerischen und kommunalwirtschaftlichen Gründen hätte die SPD-Ratsherrenfraktion die gleichzeitige Umgemeindung eines Teiles der Gemeinde Kronshagen und der Enklave Russee für zweckmäßig gehalten. Hierdurch wäre zweifellos die Form gefunden worden, die für die Lösung des Wohnungsproblems am zweckmäßigsten

gewesen wäre. Sie hätte aber auch eine günstigere Entwicklung der städtebaulichen Ordnung ermöglicht und garantiert, daß der Einsatz der erheblichen Investitionen für die Aufschließungsgebiete zu Bedingungen erfolgt wäre, die kaufmännischen Grundsätzen und gesunden kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprochen hätte. Wenn jetzt zunächst dieser Teillösung zugestimmt würde, werde dadurch das Streben nach der aufgezeigten Gesamtlösung nicht unterbrochen. Stadtrat Schatz hofft, daß sich der Kreis Rendsburg auf Zeit den Absichten der Stadt, die den Interessen der Bürger dieser Gebiete entgegenkommen, nicht verschließt. Hierbei sei nicht zuletzt zu berücksichtigen, daß Kiel immer noch nach der Zahl seiner Bevölkerung an 17. Stelle, hinsichtlich seines Stadtgebietes jedoch erst an 45. Stelle der westdeutschen Großstädte stehe. Daraus ergebe sich die Verpflichtung, hier Abhilfe zu schaffen. Die Zustimmung seiner Fraktion zur Umgemeindung bedeute jedoch gleichzeitig auch grünes Licht für eine bessere Versorgung der Bewohner Melsdorfs. Stadtrat Schatz möchte im Namen seiner Fraktion erklären, daß sie nach Abschluß des Vertrages stets zu ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Melsdorf und auch gegenüber den Bewohnern Mettenhof stehen, und die Rechte des Ortsbeirates immer respektieren wird.

Abschließend gibt Stadtrat Schatz seiner Überzeugung Ausdruck, daß der Umgemeindungsvertrag zum Wohle der Gemeinde Melsdorf und der Stadt Kiel geschlossen wird.

Ratsherr S c h ä f e r unterstreicht die Ausführungen von Stadtrat Schatz auch im Namen seiner Fraktion. Er hebt sein Bedauern hervor, daß es nicht möglich war, das zunächst vorgesehene Gesamtprojekt zu verwirklichen und weist darauf hin, daß für die Stadt Kiel mit dieser Umgemeindung ganz erhebliche finanzielle Belastungen verbunden sind. Um Zweifel auszuschließen, muß er aber darauf hinweisen, daß trotz aller Bemühungen um die Aufschließung des neuen Stadtgebietes andere Stadtteile nicht vernachlässigt werden dürfen. Auch seine Fraktion freue sich, daß Mettenhof durch einen Ortsbeirat vertreten sein wird, wiederhole aber die Anregung, daß nicht nur die neu eingemeindeten Gebiete, sondern auch die älteren, zu früheren Zeiten umgemeindeten Ortsteile durch Ortsbeiräte vertreten sein sollten.

Beschluß: Nach Antrag.

Der Beschluß ergeht einstimmig.

9) Betrifft: Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland - Drs. 53 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Die Stadt Kiel bildet zusammen mit den Kreisen Eckernförde, Plön und Rendsburg einen regionalen Landesplanungsverband Kieler Umland auf Grund anliegender Satzung.

Oberbürgermeister erinnert daran, daß 1956 zunächst eine lose Arbeitsgemeinschaft gegründet wurde, die sich jedoch nicht als aktionsfähig erwiesen

habe. Hieraus seien die Bestrebungen zu erklären, sie zu ersetzen. Dabei sei man jetzt auf die juristische Form des Zweckverbandes gestoßen. Nach dem Satzungsentwurf seien Organe des Verbandes der Verbandsausschuß, dessen Beschlüsse einstimmig zu fassen sind, der Vorstand und der Geschäftsführer. Ziel des Verbandes sei es, eine übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und landschaftlichen Erfordernissen im Sinne des Gemeinwohls entsprechende Ordnung des Raumes aufzustellen und die Raumordnungspläne der fortlaufenden Entwicklung anzupassen. Hervorzuheben bleibe, daß dadurch die Eingemeindung nicht ausgeschlossen werde. Wenn der Verband auch keine eigene Verwaltungshoheit, keine eigene Finanzhoheit und keine Exekutive, also die Eigenschaften, die eine Gebietskörperschaft ausmachen, besäße, glaubt Oberbürgermeister doch, daß das Ziel des Verbandes mit gutem Willen aller Beteiligten zu erreichen sein wird. Die Kreisausschüsse der beteiligten Landkreise hätten ihre Zustimmung zum Umlandverband bereits erteilt, und es stehe zu erwarten, daß die Kreistage, die in Kürze tagen werden, diese Zustimmung bestätigen.

Ratsherr K l o u t h erläutert die Notwendigkeit zur Gründung des regionalen Landesplanungsverbandes, der die Schwierigkeiten, die sich aus den verwaltungspolitischen Grenzen der Stadt gegenüber der viel weiteren "Stadtregion" als wirtschaftliche, soziale, kulturelle und landschaftliche Einheit ergeben, ausräumen soll. Zweifellos könne der Segen einer Grenze, wie es sich in Kiel gezeigt habe, auch zum Nachteil des Ganzen reichen. Nachdem Kiel seinen Wiederaufbau nahezu vollzogen habe, stelle sich der Stadt nun die nicht weniger schwierige Aufgabe einer Einordnung seines Raumes in das Umland. Diese Aufgabe habe die 1956 gegründete lose Arbeitsgemeinschaft zweifellos nicht erfüllen können. Es bleibe zu hoffen, daß die jetzt gewählte Form des Zweckverbandes diesen Bestrebungen mehr Nachdruck verleihen kann.

Ratsherr S c h ä f e r bedauert, daß der jetzt vorgesehene Umlandverband nicht schon lange besteht. Umso mehr sei zu begrüßen, daß er jetzt seine Tätigkeit aufnehmen soll. Als kleine Ergänzung möchte Ratsherr Schäfer anregen, das Wort "Eingemeindung", das schon so oft zu Mißdeutungen geführt habe, durch "Gebiets- oder Grenzveränderungen" zu ersetzen. Dadurch werde nicht zuletzt unterstrichen, daß nicht die Wünsche einzelner Gemeinden bzw. der Stadt Kiel, sondern die tatsächlichen Verhältnisse die künftig zu erwartenden Veränderungen begründen. Weiter wäre Ratsherr Schäfer dankbar, wenn die Ziffer 5 des § 7 im letzten Absatz noch insofern ergänzt werden könnte, als neben § 4 Abs. 1 auch § 4 Abs. 2 erwähnt würde.

Die Bedeutung des Verbandes liegt nach Auffassung von Ratsherr Schäfer vor allem darin, daß sowohl die Stadt als auch die 3 Landkreise einen günstigeren Einfluß auf ihre Planungshoheit nehmen können. Dabei verbleibe die Möglichkeit, daß sich auch Gemeinden untereinander noch zu Planungsverbänden kleineren Umfanges zusammenschließen können.

Abschließend möchte Ratsherr Schäfer der Vorlage im Namen seiner Fraktion zustimmen.

Oberbürgermeister geht in seinem Schlußwort auf die verschiedentlichen Vorschläge der Vorredner ein und akzeptiert hierbei den von Ratsherrn Schäfer gemachten Ergänzungsvorschlag zu § 7 Ziffer 5. Er wiederholt, daß das Land, wie es bereits in einem Fall geschehen sei, bei einer finanziellen Beteiligung selbstverständlich in den Umlandverband eintreten könnte.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 1 Ziffer 5 wie folgt ergänzt wird:
§ 4 Abs. 1 "und 2".

10) Betrifft: Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion zum Rechtsstreit Stadt Kiel / Innenministerium betr. Haushaltserlaß 1961 - Drs. 51 -

"Der Magistrat wird gebeten, in der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 Bericht über das Urteil und die mündliche Begründung im Rechtsstreit Stadt Kiel ./ . Innenministerium betr. Haushaltserlaß 1961 zu erstatten."

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h erläutert die Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion und erinnert daran, daß seine Fraktion sich außerstande gesehen habe, dem außerordentlichen Haushaltsplan 1961 zuzustimmen, weil bei seiner Aufstellung das Grundprinzip der Vollveranschlagung nicht berücksichtigt wurde, und er ferner erhebliche Bindungsermächtigungen enthalten habe. Dementsprechend sei vom Innenminister die Haushaltssatzung 1961 beanstandet worden.

Stadtrat E n g e r t verliest die vom Magistrat in seiner gestrigen Sitzung beschlossene Entgegnung auf die Große Anfrage der CDU-Ratsherrenfraktion. Er unterstreicht, daß eine endgültige Beurteilung erst dann möglich sei, wenn die schriftliche Begründung des Verwaltungsgerichtes in Schleswig vorliegt.

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h fühlt sich durch die Beantwortung der Großen Anfrage nicht zufriedengestellt. Er wäre dankbar, wenn diese Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ratsversammlung im Februar 1963 gesetzt werden könnte, falls bis dahin eine schriftliche Urteilsbegründung vorliege. Abgesehen davon möchte er jedoch bemerken, daß zwar die Mehrheit des Magistrats den Antworttext, wie er von Stadtrat Engert verlesen wurde, gebilligt habe, seine Fraktion ihn aber weiterhin ablehnen müsse. Die textliche Abfassung könne nämlich zu der Ansicht führen, die Stadt habe vor dem Verwaltungsgericht im wesentlichen in ihrer Auffassung Recht erhalten. Das sei aber keineswegs der Fall. Deshalb wäre es nach Auffassung seiner Fraktion zweifellos auch besser gewesen, man hätte im Text klar bekannt, daß die seinerzeit von der CDU/FDP-Ratsherrenfraktion erhobenen Bedenken zu Recht bestanden und daß der Vorwurf, es habe sich um einen ungeheuerlichen Erlaß und um eine propagandistische Wahlhilfe des Innenministeriums gehandelt, nicht berechtigt war.

Ratsherr **B e t h** bedauert als Sprecher seiner Fraktion, daß der Rechtsstreit diese Entwicklung genommen hat. Wenn mit der Klage die Absicht verfolgt wurde, die Grenze des möglichen Einschreitens der Kommunalaufsicht in die Selbstverwaltung der Stadt festzulegen, dann habe sie diesen Zweck zweifellos erreicht. Dabei bleibe zu berücksichtigen, daß das Gericht über eine Rechtsfrage und nicht über eine politische Frage zu entscheiden gehabt hat. Abschließend müsse aber bedauert werden, daß der Rechtsstreit so ausgegangen sei, da sich sowohl der Städtetag als auch die Konferenz der Innenminister in vollem Umfange der Auffassung angeschlossen hätten, daß die Bestimmung des § 105 der Gemeindeordnung höchst unzweckmäßig sei. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Schleswig habe nun gezeigt, daß nur eine Gesetzesänderung hier Abhilfe schaffen kann.

Stadtrat **E n g e r t** ist der Meinung, daß er die mündliche Begründung des Gerichts in seiner Entgegnung auf die Große Anfrage nahezu wörtlich wiedergegeben hat.

- Kenntnis genommen. Es besteht Übereinstimmung, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Ratsversammlung gesetzt wird, sofern bis dahin die schriftliche Begründung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vorliegt. -

- 11) Betrifft: Straßenbenennungen - Drs. 8 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Die zwischen der Mitte des Ortsteils Kiel-Suchsdorf und der Bundesbahnlinie Kiel-Eckernförde liegende Strecke des Suchsdorfes Weges wird in "Am Wiesenhof" umbenannt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße - Strucksdiek - Strucksdiekau - Hasseer Straße
Berichterstatter: Stadtrat Voss - Drs. 9 -
Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Rendsburger Landstraße - Strucksdiek - Strucksdiekau - Hasseer Straße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenbergstraße - Heintzestraße - Sörensenstraße - Hofstraße - Drs. 10 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Bielenberg-

straße - Heintzestraße - Sörensenstraße - Hofstraße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164 - 196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände - Drs. 11 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Hamburger Chaussee 164 - 196 zwischen Drachensee und dem ehemaligen Kiesgrubengelände im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Tröndelsee

Berichterstatter: Stadtrat Voss - Drs. 12 -

Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet Ellerbeker Weg - Preetzer Chaussee - Nelkenweg - Kaskaden zum Tröndelsee im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 - Drs. 13 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 1 für das Gebiet verlängerte Olshausenstraße/Mühlenweg/Industriebahn wird auf Grund von § 2 Abs. 6 und 7 BBauG beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 - Drs. 14 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 für das Baugebiet Altenrade - Neuenrade - Uhlenkrog - Hasseer Straße - Saarbrückenstraße wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23. 6. 1960 als Satzung beschlossen.

b) Die von der Deutschen Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 vorgebrachten

Bedenken werden nicht berücksichtigt. Die Deutsche Bundesbahn - Bundesbahn-Betriebsamt Kiel - ist hierüber zu unterrichten.

Beschluß: Nach Antrag.

18) Betrifft: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 - Drs. 15 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 für das Baugebiet Projensdorfer Straße/Langenrade/Baumschulenweg/Manrade wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

19) Betrifft: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 - Drs. 16 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 für das Baugebiet beiderseits Bremer Straße - Samwerstraße - Olshausenstraße - Hansastrasse und Niebuhrstraße 6 und 8 wird auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 und § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

20) Betrifft: Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal - Drs. 46 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 47.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 651/6.9689 - 1963 - "Ausbau der Straße Kleiner Ebbenkamp vom Heikendorfer Weg bis Langer Saal".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel -.

Ratsherr N e n t w i g unterstreicht die Notwendigkeit, den Heikendorfer Weg zu befestigen und für seine Beleuchtung zu sorgen.

Stadtrat V o s s glaubt, daß diese Maßnahme nach der Beschlußfassung über diesen Punkt in der heutigen Sitzung der Ratsversammlung vom Bauausschuß überprüft werden kann.

Beschluß: Nach Antrag.

- 21) Betrifft: Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände - Drs. 903 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, werden die Dienststellenleiter ermächtigt, auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3, -- DM im Verkehr mit Bundes- und Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verzichten, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost handelt.

Der allgemeine Verzicht schließt nicht aus, im Einzelfall die Zahlung eines Betrages von nicht mehr als 3, -- DM zu verlangen, wenn dieses aus besonderen Gründen geboten ist, z. B. bei Anerkennungsgebühren und laufend wiederkehrenden Zahlungen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 22) Betrifft: Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Theaterhaushalt 1962 - Drs. 929 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 21.000 DM bei der Haushaltsstelle 331/426 - Vergütung für Orchestermitglieder -. Der Betrag wird gedeckt durch zu erwartende Verbesserungen im Rahmen des Gesamtabschlusses des Sammelnachweises für persönliche Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962.

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Ersatz von Kosten der Sozialhilfe - Drs. 23 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: a) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Versuche zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Hilfeempfänger, ihre Eltern und Ehegatten nach § 92 BSHG sowie gegen Unterhaltspflichtige nach den §§ 90 und 91 BSHG (§ 82 JWG) einzustellen, sobald mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, daß die Kostenerstattung aussichtslos ist.

Für die noch nach altem Recht abzuwickelnden Ersatzansprüche verbleibt es bei dem Beschluß der Ratsversammlung vom 28.8.1952.

b) Die Ansprüche auf Erstattung des Kohlengeldes sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern und seinen Ehegatten sowie gegen Unterhalts-

verpflichtete grundsätzlich nicht geltend zu machen, es sei denn, daß der Verzicht auf den Anspruch zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen würde.

Der Beschluß vom 22.1.1953 wird aufgehoben.

- c) Auf die Erstattung von Rezeptkosten für Arzneien wird verzichtet, wenn die Stadt Kiel keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch einen anderen Träger der Sozialhilfe hat.

Der Beschluß vom 2.7.1953 wird aufgehoben.

- d) Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für Bekleidungsbeihilfen, die zur Schulentlassung gewährt werden, sind gegen den Hilfeempfänger, seine Eltern sowie gegen Unterhaltspflichtige nicht geltend zu machen. Der Beschluß vom 28./29.3.1957 wird aufgehoben.

- e) Den unterhaltspflichtigen Angehörigen von Rentenbewerbern soll bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch weder die Mitteilung noch die Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG zugestellt werden. Nur in Fällen, wo es offenbar unbillig wäre, so zu verfahren, ist die Heranziehung zu Unterhaltsbeiträgen zu betreiben.

Stadtrat Engert erläutert eingehend die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Erhöhung des Schulgeldes für med.techn. Schülerinnen - Drs. 872 -
Berichterstatter: Stadtrat Schubert
Antrag: a) Das Schulgeld für die ab 1.4.1963 eintretenden Schülerinnen der Schule für med.techn. Assistentinnen wird um 10, -- DM auf 55, -- DM monatlich erhöht.
b) Das Schulgeld für die vor dem 1.4.1963 eingetretenen Schülerinnen bleibt unverändert.

Beschluß: Nach Antrag.

Zu dem nachfolgenden Punkt übernimmt Stadtrat Dr. Kasch als 1. stellv. Stadtpräsident den Vorsitz.

- 25) Betrifft: Beförderungstarife der Kieler Verkehrs AG - Drs. 47 -
Berichterstatter: OB und Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Zustimmung zur Tarifänderung bei der Kieler Verkehrs AG, die die Vertreter der Stadt Kiel in der Aufsichtsratssitzung dieser Gesellschaft am 4.12.1962 abgegeben haben, wird genehmigt.

Oberbürgermeister erläutert als Berichterstatter eingehend die Vorlage. Er hebt hervor, daß mit der vorgeschlagenen Regelung eine Annäherung an den Leistungstarif angestrebt würde. Dabei müsse zugegeben werden, daß insbesondere bei der Schifffahrt Preiserhöhungen eintreten, da sich gezeigt habe, daß dieser Zweig der Kieler Verkehrs AG, insbesondere gegenüber dem Landverkehr, bisher zu hohe Zuschüsse gefordert habe. Insgesamt gesehen enthalte die heutige Vorlage ein Bündel von Einzelmaßnahmen und führe im Ergebnis zu mehr oder weniger großen Einsparungen. Darüber hinaus werde aber zur Erleichterung der Arbeit des Personals eine Vereinfachung in der Abfertigung angestrebt. Abgesehen davon würde mit der Durchtarifizierung auch den Forderungen der Kommunalaufsichtsbehörde entsprochen.

Ratsherr J e n n e hat gewisse Bedenken, da nach seiner Meinung einige soziale Gesichtspunkte bei der Durchtarifizierung, die nach ihrer jetzigen Gestaltung von rein wirtschaftlichen Argumenten bestimmt werde, nicht berücksichtigt wurden. Er erkennt aber an, daß der Zeitpunkt für eine Diskussion hierüber heute insofern ungünstig ist, da die Ratsversammlung bei der Etatberatung 1963 die Ablieferung der Kieler Verkehrs AG bereits als Einnahme in den Haushalt eingesetzt habe und zum anderen auch zugegeben werden müsse, daß die Kieler Verkehrs AG ihrer Struktur nach nicht dazu bestimmt sein kann, soziale Leistungen zu erbringen. Gleichwohl werde man sich demnächst wohl über diesen Punkt zu unterhalten haben. Dabei werde zweifellos auch die Frage des Verhältnisses Massenverkehrsmittel/Individualverkehr eine Rolle spielen. Im Rahmen dieses Problemkreises werde auch zu prüfen sein, ob weiterhin unverhältnismäßig große Flächen der öffentlichen Verkehrswege für Massenverkehrsmittel freigehalten werden sollten. Insgesamt gesehen kann Ratsherr Jenne der Vorlage nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zustimmen.

Stadtrat S c h r ö d e r hätte es für glücklicher gehalten, wenn Bürgermeister Dr. Fuchs als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kieler Verkehrs AG einige Ausführungen zu dieser Vorlage gemacht hätte. Nachdem sein - Stadtrat Schröders - Standpunkt durch die heutige Veröffentlichung in der VZ-Kieler Morgenzeitung bereits weitgehend bekannt sei, möchte er sich darauf beschränken, kurz zu begründen, warum seine Fraktion dieser unpopulären Entscheidung zustimmen werde. Dabei müsse von der Frage ausgegangen werden, wer die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu tragen habe: Derjenige, der sie benutze oder die Allgemeinheit. Er persönlich sei der Auffassung, daß hier kein Grund für eine allgemeine Subventionierung vorliege, sondern daß die Benutzer der Verkehrsmittel auch für die hieraus entstehenden Kosten aufzukommen hätten. Dieser Meinung seien auch Vorstand und Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs AG und strebten daher einen kostenechten Tarif an. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß die erheblichen Lohn- und Gehaltserhöhungen und die sonstigen steigenden Ausgaben bei einem so lohnintensiven Betrieb wie es die Kieler Verkehrs AG nun einmal darstelle nur in ganz begrenztem Umfang eingespart werden können und daß die Kieler Verkehrs AG in den letzten Jahren ca. 48 Mio. DM investiert hätten. Weitere Investitionen und damit Einsparungen ließen sich aber auch in nächster Zeit nicht ermöglichen, weil es dringend notwendig sei, das Verkehrsnetz weiter auszudehnen. Die Begründung der KVAG für die Erhöhung und Durch-

tarifizierung sollte daher anerkannt werden. Im übrigen sollte das Tarifwerk als Einheit beurteilt werden und man solle sich davor hüten, Einzelmaßnahmen herauszugreifen und sie zu kritisieren.

Abschließend schlägt Sprecher vor, daß sich der Vorstand noch einmal überlegt, welche weiteren Verbesserungen und Vergünstigungen doch noch erreicht werden können, die das Recht auf vernünftige und vertretbare Arbeitsverhältnisse, das auch die Betriebsangehörigen der Kieler Verkehrs AG hätten, nicht beeinträchtigen.

Stadtrat W u r b s beweist anhand einiger Einzelfälle, daß ein großer Teil der Veränderungen, die mit der Durchtarifizierung verbunden sind, auch Verbesserungen und z. T. erhebliche Preisvergünstigungen mit sich bringt. Weitere Verbesserungen wären vielleicht noch in der Ausstattung und in der Einrichtung der Fahrtrouten der O-Busse nach Elmschenhagen möglich.

Frau Ratsherrin T ü b l e r geht davon aus, daß auch in Zukunft auf das Massenverkehrsmittel nicht verzichtet werden kann. Sie erwartet aber von einer Preiserhöhung auch eine bessere Bedienung. Sie glaubt nicht, daß das mit dieser Vorlage erreicht wird und bedauert, daß die Bürgerschaft zu den z. T. erheblichen Änderungen nicht gehört worden ist. Sprecherin bezweifelt, ob von der Kieler Verkehrs AG überhaupt die Schwierigkeiten in einzelnen Ortsteilen erkannt worden sind. Durch die Verlängerung der Zeitfolge der Bahnen auf einzelnen Linien hätten sich z. T. erhebliche Nachteile für die Bevölkerung ergeben, die von ihr im einzelnen geschildert werden. Frau Ratsherrin Tübler hat abschließend die Bitte an die Kieler Verkehrs AG, daß bei der Fahrplangestaltung mehr als bisher den Vorschlägen aus der Bürgerschaft gefolgt wird. Dann ließen sich sicher manche Beschwerden vermeiden. Sie bedauert abschließend, daß sie aus den dargelegten Gründen der Vorlage nicht zustimmen kann.

Ratsherr J e s k e wäre dankbar, wenn der Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs AG die Einzelfrage überprüfen könne, ob den Berufsschülern wie bisher eine Ermäßigung zugestanden werden könnte.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t stellt heraus, daß sich bei einer derartigen Umgestaltung des Fahrplanes und der Preise immer irgendeine Gruppe besonders betroffen fühlen muß. Nach Auffassung seiner Fraktion sei jedoch eine nach menschlichem Ermessen gerechte Lösung gefunden worden, wenn auch das Grundproblem für die endgültige Gestaltung des Tarifes noch nicht gelöst werden konnte und somit in Kürze erneut an die Ratsversammlung herantritt.

Ratsherr S c h ä f e r weist darauf hin, daß nach den Forderungen des Wirtschaftsministeriums keinesfalls eine Erhöhung der Einnahmen, sondern lediglich eine Neugestaltung des Tarifes notwendig wurde. Immerhin werde jetzt aber eine bedeutende Mehreinnahme erreicht. Dazu sei auch in der heutigen Diskussion verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß damit noch nicht die endgültige Lösung erreicht worden sei. Das Grundproblem, die endgültige Lösung, werde erst in nächster Zeit von der Ratsversammlung zu beraten sein. Ratsherr Schäfer möchte dazu einen Artikel aus einer Hamburger Zeitschrift zitieren, in dem vor-

geschlagen wurde, die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu sei zu bemerken, daß man jetzt am Scheidewege stehe und zu wählen habe, ob man durch weitere Preiserhöhungen eine Rentabilität der Kieler Verkehrs AG erreichen wolle, damit aber auch zwangsläufig die Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel auf den Individualverkehr abdrängen wolle oder ob man durch günstige Preisgestaltung die Benutzung öffentlicher Massenverkehrsmittel attraktiv gestalten will, und dadurch eine Entlastung der öffentlichen Verkehrswege zu erreichen versucht. Die Entscheidung über dieses Kardinalproblem steht nach Auffassung von Ratsherrn Schäfer im Mittelpunkt auch der heutigen Diskussion. Dabei müsse einerseits anerkannt werden, daß auch das Preisniveau der öffentlichen Verkehrsmittel dem Leistungstarif angepaßt sein müsse; andererseits sei jedoch aber auch zu bedenken, daß der Stadt bei einem weiteren Ansteigen des Individualverkehrs für die Unterhaltung der Straßen und für ihren weiteren Ausbau ganz erhebliche Belastungen zufallen würden. Insofern wäre vielleicht zu überlegen, ob eine soziale Tarifgestaltung nicht vorzuziehen sei, zumal sich ja bereits im Haushalt ein Posten für die Unterstützung der KVAG anbiete, die 950.000 DM, die als Ablieferung der Kieler Verkehrs AG im Haushalt enthalten sind. Dabei dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich diese Wegebenutzungsabgabe bei einer Tariferhöhung und der damit verbundenen Einnahmesteigerung entsprechend der verwendeten Automatik ebenfalls erhöhen würde. Bei einem Verzicht der Stadt auf diese Einnahmen zugunsten einer sozialen Tarifgestaltung durch die KVAG müßte allerdings sichergestellt werden, daß hierdurch nicht eine sich laufend erhöhende Belastung für die Stadt entsteht.

Stadtrat S c h a t z erläutert, daß der Aufsichtsrat einstimmig der Regelung, wie sie heute der Ratsversammlung zur Annahme empfohlen wird, zugestimmt hat. Bekanntlich gehören neben den Mitgliedern der SPD-Ratsherrenfraktion, die im Aufsichtsrat vertreten sind, und die sich heute bereits zu dieser Frage geäußert haben, auch Mitglieder der CDU-Ratsherrenfraktion dem Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs AG an. Stadtrat Schatz bedauert, daß von dieser Seite bisher keine Stellungnahme erfolgt ist. Er bittet, dieses nachzuholen.

Ratsherr P f a f f weist darauf hin, daß sich Ratsherr Dr. Murmann, der dem Aufsichtsrat ebenfalls angehört, für heute entschuldigt hat.

Stadtrat S c h r ö d e r unterstreicht nochmals seine Auffassung, daß es der Sache dienlich gewesen wäre, wenn Bürgermeister Dr. Fuchs als Vorsitzender des Aufsichtsrates zu Beginn der Diskussion Erläuterungen zur Vorlage gegeben hätte, zumal sich dann auch eine andere Ausgangsbasis für die Erörterungen ergeben hätte. Stadtrat Schröder hebt hervor, daß sich sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat einstimmig entschließen mußten, die heute der Ratsversammlung vorgeschlagene Regelung zu treffen. Klarstellen möchte Stadtrat Schröder auch, daß die Tarifänderungen nicht allein auf die Forderungen des Wirtschaftsministeriums zurückzuführen sind, sondern auch auf innerbetriebliche Notwendigkeiten, die insbesondere in den nicht unwesentlichen Personalschwierigkeiten zu finden sind. Zur Diskussion über Massenverkehr und Individualverkehr bleibt nach seiner Meinung festzustellen, daß nach den bisherigen Prüfungen der Trend zum Individualverkehr nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt gegeben ist

und danach wieder eine Abwendung zum Massenverkehr festgestellt werden konnte.

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h wird der Vorlage zustimmen. Der Begriff Durchtarifierung werde, wie er fortfährt, den tatsächlichen Auswirkungen der Neuregelung aber nicht ganz gerecht. Man sollte deshalb offen zugeben, daß es sich hierbei in manchen Fällen auch um eine Erhöhung der Fahrpreise handelt und daß die Aufsichtsbehörde lediglich eine kostenechte Fahrpreisgestaltung, jedoch keine Erhöhung verlangt habe. Wenn sich jetzt dennoch Erhöhungen ergeben hätten, dann sei dieser Betrag jedoch nicht so groß und gewichtig, daß man hierüber grundsätzliche Erwägungen anstellen müßte. Alle heute gegebenen Anregungen sollten vom Aufsichtsrat und vom Vorstand in ihren nächsten Sitzungen ernsthaft geprüft werden und evtl. bei der zukünftigen weiteren Gestaltung des Tarifes berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang möchte Stadtrat Dr. Kiekebusch anregen, für Kinderstrandfahrten Ermäßigungen vorzusehen und das System der Sichtkarten noch zu vervollständigen. Ferner sollte die Frage der Verkehrsbedienung nochmals eingehend überprüft werden, da sich auch nach seinen Erfahrungen die Belastungen sowohl für die Schaffner als auch für die Verkehrsteilnehmer oftmals an der Grenze des Zumutbaren bewegen. Zu kritisieren bleibe allerdings das Verfahren, wonach die Ratsversammlung als endgültig beschließendes Gremium erst nach der Beschlußfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat angehört wird. Es wäre der Sache dienlicher gewesen, wenn die Ratsversammlung schon zu einem früheren Zeitpunkt gehört worden wäre.

Ratsherr S c h ä f e r stellt richtig, daß seine Ausführungen keine Kritik am Aufsichtsrat oder am Vorstand der KVAG, deren Entscheidungen bei der gegebenen Sachlage auch nach seiner Auffassung richtig waren, darstellen sollten. Unterstreichen möchte er aber die Ausführungen von Stadtrat Dr. Kiekebusch, wonach eine frühere Einschaltung der Ratsversammlung wünschenswert wäre.

Bürgermeister Dr. F u c h s hatte erwartet, daß nach den eingehenden Beratungen dieses Fragenkomplexes insbesondere im Wirtschaftsausschuß, bei denen alle Fragen bis ins einzelne erörtert worden sind, die Vertreter der Fraktionen in diesen Gremien soweit für die Unterrichtung ihrer Freunde gesorgt haben, daß sich die heutige Diskussion nicht in dieser Breite abzuspielen brauchte. Abgesehen davon möchte Bürgermeister Dr. Fuchs begründen, warum diese Tarifierhöhungen vorgenommen werden mußten. Dabei müsse davon ausgegangen werden, daß die Mehreinnahmen für die Kieler Verkehrs AG verhältnismäßig gering seien und nicht über 2,6 % hinausgingen, so daß man insgesamt gesehen nicht von einer echten Tarifierhöhung sprechen könnte. Bürgermeister geht danach auf einzelne Tarifänderungen ein und führt in diesem Rahmen aus, daß, wie bei allen solchen Maßnahmen, erwartet werden mußte, daß sich einige Verkehrsteilnehmer benachteiligt fühlten, das sei wohl nie ganz zu vermeiden. Dennoch werde der Aufsichtsrat selbstverständlich allen heute gegebenen Anregungen nachgehen und sie gründlich überprüfen. Hinsichtlich der Wegebenutzungsabgabe habe er bereits bei den Haushaltsberatungen darauf hingewiesen, daß sich hier 1963 voraussichtlich Änderungen ergeben könnten. Die Ratsversammlung sei jedoch der Auffassung gewesen, daß die Auswirkungen zunächst im Haushaltsplan nicht

berücksichtigt werden sollten und die grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben sollte.

Im übrigen handele es sich hier um ein sehr vielschichtiges Problem, das nicht allein in den Personalschwierigkeiten liege, auch wenn diese Frage eine der vor- dringlichsten sei. Bürgermeister möchte auch an die Bevölkerung appellieren, den Mitarbeitern der Kieler Verkehrs AG Verständnis für ihre oftmals nicht leichte Aufgabe entgegenzubringen. Bei der Suche nach wirtschaftlichen Lösungen müsse auch in Kauf genommen werden, daß gewisse Unannehmlichkeiten nicht zu vermeiden sind, die sowohl in der Fahrtfolge als auch in der Placierung der Haltestellen liegen können. Zu der von Stadtrat Wurbs aufgeworfenen Frage wegen der Umleitung einer O-Buslinie in Elmschenhagen kann Bürgermeister keine verbindliche Erklärung abgeben, sagt aber zu, daß auch diese Frage ebenso wie alle anderen Anregungen geprüft wird.

Stadtrat S c h a t z bedauert abschließend nochmals, daß Bürgermeister Dr. Fuchs nicht zu Beginn dieser Sitzung gesprochen hat, da sich dann manche Dis- kussion erübrigt hätte. Seine Fraktion habe sich die Beratung dieses Punktes insbesondere im Wirtschaftsausschuß und in der Fraktion selbst nicht leicht ge- macht und zweifellos sei die heute vertretene Auffassung richtig, daß sich die Ratsversammlung bereits früher mit derartigen Fragenkomplexen beschäftigen sollte, da sich dann manches Mißverständnis von vornherein vermeiden ließe.

Danach wird über den Antrag abgestimmt.

Beschluß: Nach Antrag mit 26 gegen 11 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen. Stadtpräsident Köster als Vorstandsmitglied der Kieler Verkehrs AG und Ratsherr Nolte als Mitarbeiter der Kieler Verkehrs AG haben an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilgenommen.

26) Betrifft: Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg - Drs. 48 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: 1. Die durch den bevollmächtigten Vertreter der Stadt Kiel, Obermagi- stratsrat Barow, in der Hauptversammlung der Kleinbahn-Aktienge- sellschaft Kiel-Segeberg am 29.11.1962 abgegebene Zustimmung zur Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft wird genehmigt.

2. Die Stadt Kiel erklärt sich damit einverstanden, daß die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 9 auf 6 herabgesetzt wird, von denen die Stadt 1 Mitglied stellt.
3. Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktien- gesellschaft Kiel-Segeberg werden aufgefordert, gemäß § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 ihr Amt niederzulegen.
4. Als Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktien- gesellschaft Kiel-Segeberg wird benannt.

Beschluß: Nach Antrag.

Es ist benannt:

Stadtrat Rolf Renger

- 27) Betrifft: Nachtragsstellenplan 1963 (neue Planstelle bei den Stadtwerken)
- Dringlichkeitsvorlage - Drs. 62 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Bei den Stadtwerken wird eine neue Planstelle für einen Stadtamtmann (A 11) eingerichtet.

Stadtrat S c h u b e r t erklärt, daß seine Fraktion sowohl im Personalausschuß als auch im Magistrat beantragt hatte, für die neu zu schaffende Stadtamtmann-Stelle eine BAT III-Stelle einzusparen, wie es ursprünglich von den Stadtwerken selbst angeboten worden war. Da in beiden Gremien diese Anträge mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden sind, möchte Stadtrat Schubert darauf verzichten, mit der Aussicht auf den gleichen Erfolg auch in der Ratsversammlung diesen Antrag zu stellen. Dabei werde, wie er es auch schon im Magistrat hervorgehoben habe, die Berechtigung zur Einrichtung der Stelle zur Erleichterung der Arbeit des Dezernenten durchaus anerkannt.

Stadtrat V o s s bedauert, daß Stadtrat Schubert diese Ausführungen gemacht hat. Gerade in den jetzigen Tagen sei es äußerst schwierig, die Versorgung der Stadt Kiel aufrechtzuerhalten, und von den Mitarbeitern der Stadtwerke werde eine Arbeit gefordert, die weit über das übliche Maß hinausgehe. Nach der Diskussion im Magistrat habe er sich erneut intensiv mit dieser Angelegenheit beschäftigt und dabei sei ihm einmal mehr zum Bewußtsein gekommen, welche Aufwärtsentwicklung gerade dieses Gebiet der Versorgungswirtschaft in letzter Zeit genommen habe. Dazu müsse aber auch festgestellt werden, daß in den 13 Jahren, in denen er als Stadtrat und Werkleiter die Stadtwerke bisher geführt habe, noch keine Stellenvermehrungen von den Stadtwerken beantragt worden sind, sondern daß man stets versucht habe, im Rahmen der eigenen Verantwortung alle Schwierigkeiten zu überwinden. Umso mehr sei es zu bedauern, daß jetzt beim ersten Antrag, der an den Personalausschuß herangetragen worden sei, derartige Schwierigkeiten gemacht werden. Stadtrat Voss unterstreicht, welche bedeutenden Aufgaben von ihm gelöst werden müssen, insbesondere nachdem er nach seiner Wahl zum Stadtrat auch noch neben den Stadtwerken weitere Sachgebiete verantwortlich zu leiten und darüber hinaus in überörtlichen Organisationen und Verbänden tätig zu sein habe. Er unterstreicht seine Ausführungen in der gestrigen Sitzung des Magistrats, wonach die Stadt in erheblichem Umfang finanzielle Einsparungen dadurch gemacht hat, daß er beide Posten, sowohl die des Leitenden Direktors der Stadtwerke als auch die eines Stadtrates, ausübe. Gerade während der Vertretung des Baudezernats, die dann auch noch zusätzlich von ihm übernommen werden mußte, habe er den Wert einer engen Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken und der Stadtverwaltung erneut erkannt. Im Zuge der bevorstehenden Umorganisation innerhalb der Stadtwerke wolle er diese Koor-

dinierung mit der Rathausarbeit dadurch herbeiführen, daß die beantragte Stelle mit einem tüchtigen Verwaltungsfachmann besetzt wird. Bereits vor einem halben Jahr habe er einen entsprechenden Antrag gestellt. Dabei habe er jedoch nicht gewußt, daß sich derartige Schwierigkeiten ergeben könnten. Nach der bisherigen Entwicklung dieser Angelegenheit sieht er sich jetzt nicht mehr in der Lage, seinen Stadtratsposten weiter auszuüben, und stellt ihn damit zur Verfügung.

Stadtrat S c h u b e r t bedauert, daß Stadtrat Voss seine Ausführungen so mißverstehen konnte. Er habe stets, wie auch seine Fraktionskollegen, die bedeutenden Verdienste von Stadtrat Voss anerkannt. Die Entscheidung zur Sache habe jedoch mit der Person von Stadtrat Voss nichts zu tun.

Stadtrat Schubert unterstreicht noch einmal, daß seine Fraktion vom ersten Augenblick an die Notwendigkeit der Einrichtung einer Amtmannstelle bei den Stadtwerken nie in Frage gestellt habe. Ihre Haltung unterscheide sich lediglich darin, daß sie den ursprünglichen Vorschlag der Stadtwerke aufgegriffen habe und als Ausgleich die Einsparung einer unbesetzten BAT III-Stelle vorsehen wolle. Dabei sei an keine bestimmte Stelle gedacht, so daß es Stadtrat Voss überlassen bleibe, welche Stelle er einsparen wolle. Im übrigen muß Stadtrat Schubert aber auch klarstellen, daß die Behauptung von Stadtrat Voss, Anträge seien von den Stadtwerken bisher nicht eingegangen, seit er die Führung des Werkes übernommen habe, nicht ganz den Tatsachen entspreche. Während seiner, Stadtrat Schuberts, Zugehörigkeit zum Werkausschuß und zum Personalausschuß sei eine große Anzahl von Erhöhungen und Stellenvermehrungen bearbeitet worden.

Stadtrat S c h a t z glaubt; daß Stadtrat Schubert einen "Scherbenhaufen" ange richtet hat und bittet um Unterbrechung der Sitzung.

- Die Sitzung wird darauf von 18.43 Uhr bis 19.05 Uhr unterbrochen. -

Nach Wiederbeginn erklärt Stadtrat S c h a t z , daß er seine soeben zu Stadtrat Schubert gemachte Bemerkung als nicht ausgesprochen ansehen möchte. Ferner erklärt er im Namen von Stadtrat Voss, daß dieser seine Erklärung als nicht abgegeben betrachtet wissen möchte. Stadtrat Schatz bittet die Mitglieder der Ratsversammlung, diese Haltung zu respektieren.

Stadtrat S c h u b e r t nimmt diese Erklärung selbstverständlich entgegen.

Beschluß: Nach Antrag - einstimmig -.

Die Dringlichkeit der Vorlage war zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Ratsversammlung anerkannt worden.

28) Verschiedenes

a) Neujahrsgruß des Oberbürgermeisters und des Stadtpräsidenten

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h spricht den Neujahrsgruß des Stadtprä-

sidenten und des Oberbürgermeisters zum Jahreswechsel 1962/63 an, der vom Oberbürgermeister und vom Stadtpräsidenten unterzeichnet worden war, und zitiert einen Satz hieraus, der über den Schuldendienst der Stadt Kiel berichtet.

Stadtrat Dr. Kiekebusch fährt fort, daß er sich vergebens bemüht habe, im Magistrat eine befriedigende Antwort über das Zustandekommen der Höhe des Schuldenstandes zu erhalten. Seine Fraktion kann nicht verstehen, wie man zu dieser Zahl gekommen sein kann, zumal bereits vor der Abfassung des Neujahrsaufrufes anlässlich der Haushaltsdebatte 1963 am 29./30. November 1962 in der Ratsversammlung weit ungünstigere Zahlen für Kiel bekannt waren. Er bittet daher um Aufklärung.

Oberbürgermeister erwidert zugleich im Namen des Herrn Stadtpräsidenten, daß er in der gestrigen Sitzung des Magistrats durchaus die Motive für die Angabe dieser Zahl über den Schuldenstand der Stadt Kiel dargelegt habe. Sie sei ihm Ende Dezember beim Lesen der Denkschrift des Landesrechnungshofes, die Anfang 1962 veröffentlicht worden sei, bekannt geworden. Diese Fundstelle sei auch im Neujahrsaufruf ausdrücklich angegeben. Die gegenüber dem Bericht neuere Zahl sei ihm erst in der Schlußbesprechung mit dem Landesrechnungshof wegen der überörtlichen Prüfung Anfang Januar, also 8 - 10 Tage nach der Abfassung des Neujahrsaufrufes, bekannt geworden.

Interessant an der Zahl über den Schuldenstand nach dem zitierten Bericht des Landesrechnungshofes war, daß eine Relation zwischen den Steuereinnahmen und den anderen Finanzaufwendungen zu den Schulden gezogen wurde, wobei sich die von Stadtrat Dr. Kiekebusch zitierte Zahl von 8,25 % ergeben habe. Insofern habe es sich keinesfalls um eine gestellte Zahl gehandelt und zumindest nach seiner Auffassung habe Interesse bestanden, sie auch der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Bürgermeister Dr. Fuchs bedauert, daß auch diese Auskunft des Oberbürgermeisters nicht befriedigen kann. Zunächst sei nicht erwähnt worden, daß im Bericht des Landesrechnungshofes von "voraussichtlichen" Schätzungen gesprochen wurde. Abgesehen davon habe es sich um eine veraltete Schätzung gehandelt, und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei der neue Schuldenstand durchaus bekannt gewesen. Es wäre daher weitaus besser gewesen, diese neuere Zahl, die ein weit ungünstigeres Bild für Kiel ergebe, bekanntzugeben. So sei bewußt eine unrichtige Auskunft über die städtische Verschuldung gegeben worden.

Bürgermeister Dr. Fuchs bedauert, daß er als zuständiger Dezernent an der Vorbereitung zumindest dieser Teile des Neujahrsaufrufes nicht beteiligt worden ist. Dann hätte sich dieses Mißverständnis nicht ergeben, und die Bevölkerung wäre über den tatsächlichen Stand der Schulden und der Schuldendienstleistungen unterrichtet worden. Zugleich wäre damit auch die Gefahr vermieden worden, daß eine solche Darstellung die kommenden Finanzverhandlungen mit dem Land erschwert. Bürgerschaft und Wirtschaft Kiels hätten volles Verständnis für eine solche wahrheitsgemäße Darstellung gehabt, sie hätten aber auch einen Anspruch auf rückhaltlose Offenheit über die tatsächlichen

Finanzverhältnisse der Stadt. Gerade die von Jahr zu Jahr steigende Verschuldung der Gemeinden, die eines der stärksten Argumente bei den Verhandlungen über die Neuverteilung der Steuerquellen sei, sollte durch solche Darstellungen nicht günstiger hingestellt und damit entwertet werden.

Oberbürgermeister zitiert noch einmal die entsprechende Stelle aus seinem Neujahrsaufruf und unterstreicht, daß sich daraus klar die Beziehung auf 1961 ergebe. Wenn die Darstellung nicht richtig sei, dann treffe die Verantwortung höchstens den Landesrechnungshof. Er wiederholt, daß die neue Höhe des Schuldenstandes nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes ihm erst bei der Schlußbesprechung Anfang Januar 1963 bekanntgegeben wurde.

Stadtrat S c h a t z bedauert, daß die heutige Diskussion diesen Verlauf genommen hat. Wenn in aller Öffentlichkeit derartige Erörterungen geführt und die Spitzenpersönlichkeiten auf diese Art kritisiert würden, dann laufe man Gefahr, jede kommunale Demokratie ad absurdum zu führen. Das gelte umso mehr, als ein Neujahrsaufruf Anlaß zu derartigen parteipolitischen Diskussionen ist. Stadtrat Schatz sieht darin einen Zug, das Klima der Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen, das sich gerade in letzter Zeit wesentlich gebessert habe, wieder zu verschlechtern. In keiner Weise könne er die Art billigen, in der in polemischer Form Stadtpräsident und Oberbürgermeister angegriffen würden. Solche Streitfälle und Erörterungen gehörten allein in den Magistrat, nicht aber in die öffentliche Sitzung der Ratsversammlung. Dadurch würde dem Ansehen der Stadt geschadet und nicht zuletzt auch dem Ansehen der Fragesteller selbst.

Stadtpräsident schließt sich diesen Ausführungen an und kritisiert insbesondere, daß die Bevölkerung nach den Worten von Bürgermeister Dr. Fuchs annehmen muß, Oberbürgermeister und er hatten bewußt falsche Angaben gemacht. Abgesehen davon, daß das keinesfalls zuträfe, muß Stadtpräsident feststellen, daß Bürgermeister Dr. Fuchs damit der Demokratie und dem Verhältnis der Fraktionen innerhalb der Ratsversammlung keinen guten Dienst erwiesen hat.

Bürgermeister Dr. F u c h s stellt klar, daß es zu dieser Aussprache nicht hätte kommen müssen, wenn die nach der Geschäftsanweisung verabredete Beteiligung der jeweils zuständigen Mitglieder des Magistrats erfolgt wäre. Bei einem Neujahrsaufruf handele es sich um eine kommunalpolitische bedeutungsvolle Erklärung von Bedeutung, von der nach seiner Meinung auch der Magistrat hätte unterrichtet werden müssen. Dann hätte dieser auch die Verantwortung für die Abfassung des Neujahrsaufrufes getragen und gegenüber der Öffentlichkeit verantworten können. Er als zuständiger Kämmerer könne jedenfalls nicht zulassen, daß eine derartig falsche Zahl ohne Widerspruch in den Raum gesetzt würde.

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h bittet den Oberbürgermeister, sich einmal in die umgekehrte Lage zu versetzen und sich die Frage zu stellen, was von SPD-Mitgliedern unternommen worden wäre, wenn eine derartige Veröffentlichung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtages oder des Bundestages

geschehen wäre. Jedenfalls werde sich die CDU das ihr zustehende Recht nicht nehmen lassen, unvollständige oder ungenaue Veröffentlichungen erläutern zu lassen. Die CDU-Fraktion werde weiterhin dort Aufklärung verlangen, wo es ihr notwendig erscheine.

Stadtrat S c h r ö d e r gibt zu, daß man in der von den CDU-Diskussionsrednern vorgeschlagenen Weise verfahren könne, wenn es sich bei dieser Veröffentlichung um eine Angelegenheit von kommunalpolitisch allgemeiner Bedeutung gehandelt hätte. Wenn man aber der Auffassung gewesen sei, daß es sich bei dem Neujahrsaufruf um eine solche Erklärung gehandelt habe, dann wäre es doch zweckmäßiger gewesen, sofort nach ihrer Veröffentlichung an die Verfasser heranzutreten und das Problem in interner Aussprache zu klären. Daß das nicht geschehen sei und daß statt dessen jetzt in öffentlicher Sitzung der Ratsversammlung eine derartige Anfrage gestellt werde, werfe ein ganz bezeichnendes Licht auf das Klima in diesem Hause. Zu Bürgermeister Dr. Fuchs gewandt möchte Stadtrat Schröder erklären, daß, wenn überhaupt einmal, das Thema einer Verlängerung der Dienstzeit des Kämmerers in Frage gestanden habe, jetzt jeder Ansatzpunkt für eine solche fruchtbare Debatte entfallen sei.

Stadtrat S c h u b e r t erklärt, daß auch die CDU-Vertreter von der Bürgerschaft gewählt worden sind und die Angelegenheit jetzt, nachdem die falschen Angaben richtiggestellt worden sind und der Bürgerschaft damit Aufklärung gegeben worden ist, als erledigt angesehen werden sollte. Kein Verständnis könne man aber dafür haben, daß diejenigen, die die Richtigstellung veranlaßt haben, deswegen angegriffen werden. Er von sich aus jedenfalls sei froh, daß in der heutigen Sitzung der Ratsversammlung die Sachlage aufgeklärt werden konnte.

Stadtrat S c h a t z stellt fest, daß seine Fraktion auch jederzeit für völlige Offenheit ist und sich nicht scheuen würde, Fehler einzugestehen. Selbst wenn man unterstelle, daß die genannte Zahl falsch sei, komme es doch immer auf den Ton an, in der diese Debatte geführt werde. Die Ratsversammlung solle sich bemühen, eine Form zu finden, die dem Ansehen der Stadt gerecht werde.

Oberbürgermeister bedauert, daß Bürgermeister Dr. Fuchs ihn nicht bereits am 2. Januar 1963, sondern erst viel später in dieser Angelegenheit angesprochen hat. Zweifellos hätte sich in Arbeitsbesprechungen und bei sonstigen Zusammenkünften leicht eine Gelegenheit gefunden, diese Angelegenheit anzusprechen und sie auf üblichem Wege intern zu bereinigen. Die jetzige Art sei bezeichnend, aber bedauerlich. Das Argument der Beteiligung der Dezernate bei einem derartigen Aufruf kann von Oberbürgermeister nicht anerkannt werden. Er habe z. B. ausgerechnet, daß dann, wenn alle beteiligten Dezernate den Neujahrsaufruf hätten mitzeichnen sollen, deren Zahl auf 12 gestiegen wäre.

- Kenntnis genommen -

b) Unhöfliche Behandlung von Besuchern des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes

Stadtrat S c h r ö d e r spricht die Äußerung eines Mitgliedes der Ratsversammlung während der Haushaltsberatungen an, in denen darauf hingewiesen wurde, daß Kieler Bürger durch Mitarbeiter des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes unhöflich behandelt worden seien. Trotz mehrmaliger Erinnerung habe er die Unterlagen und Details hierüber bis jetzt noch nicht erhalten. Nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes könne festgestellt werden, daß nach deren Aussagen alle Besucher höflich und zuvorkommend behandelt werden.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t versichert, daß er Stadtrat Schröder die notwendigen Unterlagen noch zustellen wird.

- Kenntnis genommen -

c) Impftermine

Stadtrat S c h r ö d e r bedauert die schwache Beteiligung der Kieler Bevölkerung bei den nachträglich angesetzten Terminen für die Schluckimpfung. Ein großer Teil der Bürger glaube offensichtlich, eine Impfung sei nicht mehr erforderlich, weil in letzter Zeit keinerlei ernste Fälle mehr aufgetreten sind. Stadtrat Schröder warnt vor einer solchen Auffassung, da es dann allzu leicht zu unangenehmen Überraschungen kommen könnte. Er bittet die Presse, in der Öffentlichkeit nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit einer Impfung hinzuweisen.

- Kenntnis genommen -

d) Kleintiersammelstelle

Ratsherr H i l d e b r a n d spricht ein Schreiben des Bundes gegen den Mißbrauch der Tiere an, in dem Klage über die Behandlung der Tiere in der Kleintiersammelstelle geführt wird. Er erinnert an die massiven Vorwürfe, die schon in der Vergangenheit erhoben wurden, und wäre dankbar, wenn eine ausführliche Auskunft hierzu erteilt werden könnte.

Ratsherr K l o u t h schließt sich diesen Ausführungen an und wäre dankbar, wenn in der Kleintiersammelstelle eine Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Schutz- und Pflegebehandlung der Tiere geschaffen werden könnte.

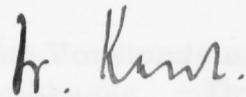
Stadtrat W e s t p h a l erwidert als zuständiger Dezernent, daß die Vorsitzende des Bundes gegen den Mißbrauch der Tiere die zuständige Dienststelle

seit langem mit zahllosen Schreiben "bombadiert". Sein Dezernent habe schon vor langem darauf hingewiesen, daß der Bau eines Tierschutzheimes Angelegenheit eines Verbandes, nicht aber der Stadt Kiel sei, wenn sich die Stadt auch finanziell beteiligen würde. Im übrigen sei die Kleintiersammelstelle zu einem Zeitpunkt gebaut worden, als Ratsherr Hildebrand selbst noch verantwortlich im Stadtreinigungs- und Fuhrausschuß tätig war. Nicht nur nach seiner - Stadtrat Westphals - Auffassung, sondern auch nach Meinung des zuständigen Tierschutzinspektors seien die Anlagen aber auch durchaus ausreichend. Wenn von der Beschwerdeführerin z. B. eine Beheizung gefordert werde, so vertrete der Tierschutzinspektor die Meinung, daß eine solche Anlage der Gesundheit der Tiere eher schaden als nützen würde. Zwischen seinem Dezernat und dem Tierschutzverein und dem zuständigen Tierschutzinspektor herrsche über nahezu alle Fragen volle Übereinstimmung, und er müsse sich energisch dagegen wehren, daß die Vertreterin des Bundes gegen den Mißbrauch der Tiere in der vergangenen Zeit, z. B. unter Vorzeigen eines von ihr selbst ausgestellten Ausweises die Anlagen der Kleintiersammelstelle besichtigte und Anweisungen an die Bediensteten seines Dezernats gegeben habe. Im übrigen stehe er laufend in Verbindung mit den zuständigen Verbänden und werde der Ratsversammlung über den Fortgang der Angelegenheit berichten, sobald das erforderlich erscheint.

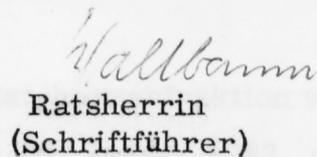
- Kenntnis genommen -



Stadtpräsident
- außer zu Punkt 25 -



Stellv. Stadtpräsident
- zu Punkt 25 -


Ratsherr
Ratsherrin
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 3. 11. 63
- Hauptamt -
1) Widerspruch
2) U. Stadtpräsidentin
Herrn Stadtrat zurückgesandt.

Bonhoefer
o. V. (Borstedt)
Borstedt

at 1/2

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 1	der Niederschrift:	a) Statistisches und Wahlamt z. K.
		b) Hauptamt z. K.
" "	2 " "	Hauptamt z. K.
" "	4a b) "	Kämmereiamt z. K.
" "	4a c) "	Sozialamt z. K.
" "	4b " "	Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K.
" "	5 " "	a) Hauptamt z. K.
		b) Personalamt z. K.
" "	6b " "	Bauverwaltungsamt z. K.
" "	7 " "	Hauptamt z. K.
" "	8 " "	a) Referat Gebietsreform z. K. u. w. V.
		b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	9 " "	a) Referat Gebietsreform z. K. u. w. V.
		b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	10 " "	Rechtsamt z. K.
" "	11 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	12 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	13 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	14 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	15 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	16 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
" "	17 " "	a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
		b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
		c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

- Von Punkt 18 der Niederschrift:
- a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
 - b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 19 " " a) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
- b) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 20 " " a) Tiefbauamt z. K. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 21 " " a) Hauptamt z. K. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 22 " " a) Theateramt z. K. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 23 " " a) Sozialamt z. K. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 24 " " a) Städt. Krankenhaus z. K. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 25 " " a) 2 x Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V.
- b) Kämmereramt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 26 " " a) Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 27 " " a) 2 x Hauptamt z. K. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 28a " " Sekretariat des Oberbürgermeisters z. K.
- " " 28b " " Nahrungsmitteluntersuchungsamt z. K.
- " " 28c " " Gesundheitsamt z. K.
- " " 28d " " Stadtreinigungs- und Fuhramt z. K.

3) ZdA.

4/4

SITZUNG

der Ratsversammlung

ab A.

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Hauptamtes

(nichtöffentliche)

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. Januar 1963 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten von

- Punkt 1) a) Personalamt z. Kts.
b) Rechtsamt z. Kts.
- Punkt 2) a) Referat Gebietsreform z. Kts. u. w. Veranlassung
b) Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 3) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 1 x Kämmereiamt z. Kts.; e) Hauptamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
d) Stadtreinigungs- und Fuhramt z. Kts.
- Punkt 4) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 5) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 6) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 7) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 8) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 9) a) Liegenschaftsamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) 2 x Kämmereiamt z. Kts.
c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 10) a) 2 x Kämmereiamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 11) a) 2 x Kämmereiamt z. Kts. u. w. Veranlassung
b) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 12) a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. Kts. u. w. Veranlassung
b) Amt für Wirtschaftsförderung z. Kts.
c) Kämmereiamt z. Kts.
d) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- Punkt 13) a) Stadtwerke z. Kts. u. w. Veranlassung
b) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.

3) Zum Vorgang

Im Auftrage: *[Signature]*
1.

SITZUNG

des Magistrats

vom: 17. 1. 63

der Ratsversammlung

— öffentliche Sitzung —

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro des Stadtpräsidenten	Punkt: Abdrift	Janner 8/2.63
Stat. u. Wahlamt	Punkt: 1	Wetzl 8/2.63
Hauptamt	Punkt: 1-2-5-7-27-	A.
Kämmereiamt	Punkt: 4a-20-42-25-	Janner
Rechnungsprüfungsamt	Punkt: 8-9-11-12-13-14-15-16-17-18-19- 20-21-22-23-24-26-25-27-	Janner 8.2.63
Sozialamt	Punkt: 46	Beiss 8/2.63
Hand- u. Verkehrsbetriebe	Punkt: 5-	Flöbner 8/2
Personalamt	Punkt: 6b-11-12-13-14-15-16-17-18-19	Reyde 8/2
Bauverwaltung	Punkt: 11-12-13-14-15-16-17-18-19-	Janner 8/2.63
Stadtplanungsamt		

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: 8-9-	
Reposit Gebietsreform		Günther
	Punkt: 10-	
Rechtsamt		Fontana 8/2
	Punkt: 10-	
Verbauamt		Kal
	Punkt: 12-	
Theateramt		Born
	Punkt: 14-	
Stadt Bauwesen		Markgraf 8/2
	Punkt: 25-26-	
Amt für Wirtschaftsförderung		Sticker 8/263
	Punkt: 28a-	
Sekretariat OB		Wider 8/2
	Punkt: 28b-	
Nahrungsmitteluntersuchungsamt		Beiß 8/263
	Punkt: 28c	
Gesundheitsamt		Fern 8.2.63
	Punkt: 28d-	
Stadtreinigung- & Fuhramt		8.2.63 Schinnermann

SITZUNG

des Magistrats

vom: 17. 1. 1963

der Ratsversammlung

(nichtöffentl. Sitzung)

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung

heute erhalten: 30. 1. 63

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Büro des
Stadtpäsidenten

Punkt: Abschrift
übergeben 30/1

Personalamt

Punkt: 1
Frage 30/1

Rechtsamt

Punkt: 1
Jensen 30. Jan. 1963

Reparat Gebietsreform

Punkt: 2
Grüne 30. 1. 63
Punkt: 2-4-5-6-7-8-9-10-11-12-

Räumenamt

Punkt: 2-3-4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-
Kaiser 30/1. 63

Rechnungsprüfungsamt

Punkt: 3-4-5-6-7-8-9-
Jensen 30. 1. 63

Leigenschaftsamt

Punkt: 3-
ist bereits ausgearbeitet!
30. Jan. 1963
Rasmbeck

Stadtbevölkerungs- u. Fabrikamt

Punkt: 12-
Sandberg 30. 1. 63

Hafen- u. Verkehrsbetriebe

Punkt: 12
Gleichner 30/1, 63

Amt f.

Punkt: 12
Gleichner 30/1, 63

Wirtschaftsförderung

Pkt. 13

Stadtkasse
Mitteln 30/1

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt:
